

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

5. Sitzung, 19.12.1905

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 19. Dezember 1905, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Berichte der Mehrheit und Minderheit des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbes von 22. Februar 1898. 1. Lesung. (Anlage 32.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Staatskreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg. 1. Lesung. (Anlage 51.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über die abändernden Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Lübeck unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenen Vertrage. (Anlage 54.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Anstellung zwei weiterer ordentlicher Seminarlehrer am Seminar in Oldenburg. (Anlage 4.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Oldenburgischen Landes-Lehrervereins, betr. Bestimmungen über die in das Schullehrerseminar in Oldenburg aufzunehmenden Zöglinge vom 18. Juni 1871.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. 1. Lesung. (Anlage 47.)
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Stadtmagistrats Fever um Beseitigung der Abortgruben bei dem Gymnasium in Fever.
 8. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Obererzählkommission für das Herzogtum Oldenburg. (Anlage 10.)
 9. Wahl dreier Mitglieder und dreier Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes. (Anlagen 41/46.)
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. 1. Lesung. (Anlage 21.)
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Wirteverbandes des Oldenburger Landes, betr. Freigabe von Tanzbelustigungen in der Advent- und Fastenzeit.
 12. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Eigners Joh. Trienen zu Cloppenburg um Bewilligung der Veteranenbeihilfe.



Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Willich, Cz., Minister Kuhstrat II, Cz., Geh. Oberregierungsrat Dugend, Geh. Oberregierungsrat Dr. Driver, Geh. Ministerialrat v. Finckh, Finanzrat Stein, Reg.-Assessor Weber.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen.

Der Schriftführer von Frieden verliest das Protokoll.

Präsident: Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? — Es ist nicht der Fall, dann ist es damit genehmigt. Ich bitte den Schriftführer Falz, die Eingänge zu verlesen. — Geschicht. —

Weiter ist noch eingegangen eine Eingabe der Frau Raumann aus Oldenburg, welche sich über die Rechtspflege im Herzogtum Oldenburg beschweren will. Ich habe die Petition zunächst an den Verwaltungsausschuß gegeben. Der ist aber der Meinung, daß sie sich zur Verhandlung nicht eignet. Ich muß mich dieser Auffassung anschließen und nehme die Zustimmung des Landtags an, die Petition im Archiv niederzulegen.

Dann möchte ich die Herren, die noch Berichte einzusehen haben, bitten, dies vor Weihnachten zu besorgen, also Stenogramme.

Wir treten in die Tagesordnung ein, und zwar zuerst haben wir den

Bericht der Mehrheit und Minderheit des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898. 1. Lesung.

Die Berichte sind schriftlich erstattet. Berichterstatter der Mehrheit ist Herr Abg. Grape, Berichterstatter der Minderheit Herr Abg. Schulz. Ich eröffne die Beratung zu dem Gesetzentwurf Anlage 32 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter der Mehrheit Abg. Grape.

Berichterstatter Abg. **Grape:** W. H.! Der vorliegende Gesetzentwurf soll und will das Gesetz vom 22. Februar 1898 über die Besteuerung des Wandergewerbes abändern, und zwar in der Richtung, daß die Steuer erhöht werden soll.

Diese Steuer, um die es sich hier handelt, fällt in die Gemeindefasse. Es handelt sich also nicht um eine staatliche Steuer, sondern um eine Steuer zur Gemeindefasse.

Ueber den Wandergewerbebetrieb sind in den Kreisen der ansässigen Geschäftsleute vielfach Klagen laut geworden und diese Klagen haben dahingeführt, daß im Jahre 1898 eine besondere Steuer beschloffen wurde, für jede Woche 60 *M.* und falls ein Verkauf durch einen Auktionator beabsichtigt war, von täglich 60 *M.* Aber auch nach Einführung dieser Steuer sind die Klagen nicht verschwunden. Gerade in den letzten Jahren und im allerletzten Jahre, sowie Anfang dieses Jahres haben die Wanderlagerverkäufe einen außerordentlich großen Umfang genommen. In vielen Fällen, ja man kann sagen, in der Mehrzahl der Fälle, handelte es sich merkwürdigerweise um einen und denselben Artikel, nämlich Emaillewaren. Von den 34 Wanderverkäufen, die stattgefunden haben seit 1898, sind allein 15 Ver-

käufe von Emaillewaren abgehalten worden, und diese Verkäufe nahmen einen ganz gewaltigen Umfang an. So sind im Jahre 1904 in Delmenhorst in 5 Wochen 28 Eisenbahnwagenladungen Emaillewaren verkauft worden. Nach Schätzungen von Sachverständigen ist hier ein Umsatz erzielt von 30 000 *M.* Man hat mit ziemlicher Sicherheit nachgewiesen, daß der Einkaufspreis einer Wagenladung 600 *M.* beträgt und der Verkaufspreis 1000 *M.*, also daß ein ganz bedeutender Gewinn erzielt worden ist. Sachverständige schätzen den Gewinn, der hier in Delmenhorst von dem Unternehmen nach Abzug aller Unkosten erzielt worden ist, auf 6000—7000 *M.* Der Zudrang bei diesen Verkäufen war außerordentlich stark, sodaß die Stadtverwaltung sich genötigt sah, die Ordnung durch Polizei aufrecht erhalten zu lassen. Es wird berichtet, daß an einzelnen Tagen 4—500 Käufer dagewesen sind, und daß zuweilen etwa 200 Personen im Saal waren, die zu gleicher Zeit einkaufsten. — Ähnlich war es in Barel, wo in 3 Wochen 16 Wagenladungen verkauft wurden.

Die Geschäftsleute klagen darüber, daß derartig ihnen Konkurrenz bereitet werde, und das ist zu begreifen. Sie haben mit einem anderen Umstand auch noch zu kämpfen, nämlich: Der ansässige Geschäftsmann ist gezwungen, Kredit zu geben. Die Wanderlagerverkäufe finden nur gegen bar statt. Sie sind also bedeutend bevorzugt gegenüber den Ansässigen. — Auch muß der ansässige Geschäftsmann darauf sehen, daß er seine Kunden so bedient, daß sie später wiederkommen. Darauf braucht der Wanderverkäufer nicht zu sehen, denn er ist heute hier und morgen dort und kommt wahrscheinlich mit demselben Artikel wenigstens nicht so bald wieder, und wenn er wiederkommen sollte, dann ist er eben vielfach auch schon wieder vergessen.

Die Regierung hat den mehrfachen Klagen, die aus der Geschäftswelt an sie herangetreten, längere Zeit nicht Folge geben wollen. Sie hat früher einmal, im Jahre 1902, eine höhere Besteuerung der Wanderlager abgelehnt, weil sie sagte: Es liegt wenigstens bisher kein Grund vor. Aber diese letzten außerordentlichen Ereignisse von 1904 und Anfang d. J. haben doch auch hier bewirkt, daß sie den Wünschen der Gewerbetreibenden und der Handels- und Gewerbekammer entgegengekommen ist und den Gesetzentwurf vorgelegt hat.

Die Mehrheit des Ausschusses kann die Berechtigung der Wünsche der Gewerbetreibenden nach höherer Besteuerung des Wandergewerbebetriebes nur anerkennen. Sie sagt sich, daß erstens diese Wanderverkäufe nicht durchaus eine Notwendigkeit sind, denn für die Sachen, die sie bringen und verkaufen, sind Verkaufsstellen genug am Orte vorhanden und zweitens: Die Gewerbetreibenden, die am Orte wohnen, müssen zu den Gemeindefasten alle nach Kräften beitragen. Wer aber ein Wanderlager errichtet, trägt zu den Gemeindefasten nicht bei. Er verursacht in gewissen Verhältnissen, wie z. B. in Delmenhorst, der Gemeinde geradezu Ausgaben. Da finden wir es gerechtfertigt, daß sie auch hier entsprechend dem Gewinn und Verdienst zu den Gemeindefasten beitragen. Die vorgeschlagenen Sätze von

120, 180 und 240 *M.* rechtfertigen sich je nach dem Umfang, den ein solcher Wanderbetrieb annehmen wird. Uebrigens steht dem Gewerbetreibenden, der etwa glaubt, daß er von der Gemeinde zu hoch zur Steuer herangezogen werden soll, das Recht frei, sich zu beschweren und die Entscheidung einer höheren Instanz herbeizuführen.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und den Gesetzentwurf anzunehmen.

Präsident: Der Wort hat der Berichterstatter der Minderheit, Herr Abg. Schulz.

Berichterstatter Abg. **Schulz:** *M. H.!* Welchen Zweck die Anlage 32 hat, hat der Herr Vorredner eben ausgeführt. Sie bezweckt, die Gemeindeabgabensätze für Wanderlager, wie sie heute im Art. 22 des Gesetzes vom 22. Februar 1898 festgelegt sind, von 60 auf 120, resp. 180 und 240 *M.* hinaufsetzen. Die Minderheit ist der Ansicht, daß diese weitere Erhöhung der Abgabensätze eine weitere nicht zu wünschende Beschränkung der Gewerbefreiheit in sich schließt, die hinausgeht über das in Deutschland erlaubte Maß. Noch im Jahre 1902 stand selbst die Regierung auf dem von der Minderheit vertretenen Standpunkt, daß es unter Anwendung der heute im Gesetz festgelegten Sätze möglich ist, die Wanderlagerbetriebe nach Gebühr einzuschränken, ja sie unter Umständen ganz unmöglich zu machen. Heute nun auf einmal soll der einzelne Fall, wo Verkäufe von Emaillewaren im größeren Umfange in Delmenhorst, Varel, Jever, Westerstede vorgekommen sind, den Anlaß geben, die Sätze zu erhöhen. Während damals 1902 die Regierung dem Verlangen der Handelskammer unter einer ganz wirksamen Begründung nicht entsprochen hat, ist heute die Minderheit in die Lage versetzt, die damaligen Gründe der Regierung gegen die Regierung ins Feld zu führen. Ich persönlich bin der Ansicht, daß man mit diesen zünftlerischen Bestrebungen, dem Rad der Entwicklung in unserm Wirtschaftsleben hemmend in die Speichen zu greifen, nicht mehr weiter kommen kann. Die Produktion hat heute in einem derartigen Maße um sich gegriffen, daß man mit diesen kleinen Mitteln dem nicht mehr wirksam entgegentreten kann. Aber was bezweckt die Erhöhung der Abgabe? Man will den Wanderlagerbetrieb einschränken. Damit will man einmal das ortsansässige Gewerbe vor der lästigen Konkurrenz schützen, andererseits — sagt die Begründung — will man das Publikum davor schützen, sich allzuviel minderwertige Sachen, in diesem Falle Emaillewaren, zu kaufen.

M. H.! Ich glaube, es ist lediglich eine Annahme, daß man glaubt, das Publikum erhält in diesem großem Warenlagerverkäufen nur minderwertige Sachen. Ich habe die Beobachtung gemacht, daß die Sachen, Emaillewaren, sehr gut waren, und daß sie den Vorzug hatten, daß sie nicht nur gut, sondern auch billig waren. Und da meine ich: Gebietet uns das Interesse des einzelnen, ihn zu schützen vor Konkurrenz, oder gebietet das allgemeine Interesse der Konsumenten, möglichst billigen Einkauf zu gestatten? — Ich meine, uns hat lediglich das Interesse der Konsumenten zu leiten. Man wird bestrebt sein, die Gehälter der verschiedenen Beamtenkategorien demnächst zu erhöhen, und ich bin überzeugt, der Landtag wird ein menschliches Nützen haben. Aber hier in diesem Falle

will man dem Arbeiter den Emailletopf verteuern (Heiterkeit), denn ganz zweifellos, *m. H.*, wird der Verkäufer der Emaillewaren trotz Erhöhung der Steuer immer noch in der Lage sein, billiger verkaufen zu können, obwohl er diese Mehrsteuer auf die Ware legen wird. Also durch die Erhöhung der Gemeindeabgabe wird nicht der Verkäufer getroffen, sondern das kaufende Publikum. In der Regel rekrutiert es sich aus den arbeitenden Schichten. Gerade diejenigen, die sich immer über Konkurrenz beschweren, daß das Wandergewerbe überhand genommen habe, sie sind gar nicht von dem Lokalpatriotismus so geschwängert, die gehen vielfach nach Bremen und kaufen dort ein. Das ortsansässige Gewerbe, aus dem sie hervorgegangen sind, berücksichtigen sie oft wenig.

Also, wenn die Regierung damals sagte, es ist möglich, unter den heutigen Sätzen die Wanderlagerverkäufe in genügender Weise zu beschränken, und sie hat heute ihren Standpunkt geändert, so muß hierzu doch ein gewichtiger Grund vorliegen. Als ein solcher gewichtiger Grund genügt mir der einzelne Fall nicht. Die Statistik lehrt, daß die Ziffer sich durchaus nicht vermehrt hat. Es sind immer nur 5 Fälle auf das einzelne Jahr, und das Jahr 1905 wird wahrscheinlich mit 4 Fällen abschließen. Da kann man doch wohl sagen: „Erkläre mir Graf Derindur, diesen Zwiespalt der Natur!“

Die Minderheit ist daher der Ansicht, daß die Erhöhung der Gemeindeabgabensätze eine weitere Beschränkung der Gewerbefreiheit in sich schließt, die nicht zu rechtfertigen ist. Nun ist allerdings vom Regierungsbevollmächtigten gesagt worden, es wird in Preußen auch mit einer Erhöhung der Gemeindeabgabensätze vorgegangen werden. Das ist für mich kein Argument. Was besagt es denn, wenn vielleicht ein preußischer Geheimrat mal gelegentlich gesagt hat: „Ja, Herr Kollege, ich glaube, es besteht die Absicht, bei uns eine Erhöhung der Gemeindeabgabensätze eintreten zu lassen?“ — Man hätte doch mindestens so lange warten sollen in unserem kleinen Oldenburg, bis das große Preußen vorangegangen ist. Man richtet sich doch sonst immer nach dem großen Bruder. Hier will man es also möglichst eilig haben. Wünschenswert wäre es, wenn wir mal in anderer Richtung an der Spitze marschieren würden, wo es sich darum handelt, staatsbürgerliche Rechte zu erweitern; wenn die Regierung einmal dem Antrag auf Einführung des geheimen direkten Wahlrechts stattgeben würde. Dazu scheint keine Zeit zu sein, weil man sich mit Gesetzen auf Einschränkung der Gewerbefreiheit zu sehr befaßt.

M. H., aus alledem bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit anzunehmen und die Anlage 32 abzulehnen. Ich sehe keine Rechtfertigung, daß die Erhöhung der Gemeindeabgabe notwendig ist. Ich sehe darin eine weitere Beschränkung der Gewerbefreiheit. Es kommt mir bald so vor, als wollte man mit diesen kleinen Geschenken die Freundschaft erhalten. Jedenfalls wird, wenn die Vorlage Gesetz wird, der Konsument derjenige sein, der die Kosten zu tragen hat. Dagegen werde ich mich wenden und ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit anzunehmen. Machen Sie diese Interessenpolitik nicht mit.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Driver.

Geh. Oberregierungsrat Dr. **Driver:** Ich möchte mir zunächst einige tatsächliche Bemerkungen erlauben. Es könnte nach dem Bericht der Minderheit den Anschein haben, als handelte es sich nur um zwei Fälle, die die Regierung veranlaßt hätten, den Entwurf vorzulegen. Das ist nicht der Fall. Im Laufe des vorigen Jahres sind während eines Zeitraums von etwa 3 Monaten 6 Fälle großer Emaillewarenverkäufe im Herzogtum Oldenburg vorgekommen, die mindestens einen Umsatz von 60 000 *M.* zur Folge gehabt haben, indem anzunehmen ist, daß mindestens 60 Eisenbahnwaggons Emaillewaren hier verkauft sind. Dieser übermäßige Umsatz in Verbindung mit dem Umstand, daß jederzeit derartige Verkäufe wieder eintreten können, und ferner der Umstand, daß die Selbsthilfe auf diesem Gebiete praktisch undurchführbar ist, haben die Regierung veranlaßt, ihre frühere ablehnende Stellungnahme aufzugeben und den Gesetzentwurf vorzulegen.

Der Gesetzentwurf ist nach Ansicht der Regierung berechtigt und notwendig. Er enthält zwar einen Eingriff in die Gewerbefreiheit, aber einen durchaus zulässigen und nach Ansicht der Regierung auch notwendigen Eingriff. Wenn in dem Bericht der Minderheit ausgeführt ist, wie andere Staaten die Wanderlager besteuern, so sind diese Angaben richtig. Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß andere Staaten uns bald nachfolgen werden. In Preußen sind, wie mir aus zuverlässigen Zeitungsnachrichten bekannt ist, dieserhalb bereits Vorbereitungen im Gange.

Was sodann den weiteren Punkt anlangt, daß die gegenwärtigen Abgabensätze in Verbindung mit der Wanderlagersteuer wirksam genug seien, um die Wanderlagerverkäufe einzuschränken, so muß ich das bestreiten. Ich habe im Ausschuß zwei Fälle angeführt, wo es gelungen ist, bei Anwendung des höchsten Steuersatzes die Verkäufe von uns fernzuhalten. Es handelte sich damals aber nicht um größere, sondern um kleinere Betriebe, die überhaupt nicht unter dies Gesetz gefallen sein würden.

Nach diesen tatsächlichen Bemerkungen, meine Herren, möchte ich dringend empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Er bedeutet ein Stück Mittelstandspolitik zu Gunsten des ortsanfässigen Gewerbes, welches durch die Wanderlager, die bedenklichste Art des Wandergewerbes, stark geschädigt wird. Würden Sie den Gesetzentwurf ablehnen, so würde zweifellos eine große Enttäuschung in den beteiligten Kreisen des Handels und des Handwerks eintreten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tansen.

Abg. **Tansen:** M. H.! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verläßt ja, wie wir schon gehört haben, die Regierung einen Standpunkt, den sie noch vor 3 Jahren einnahm, der wohl erwogen war und bis jetzt genügt hat, den vermeintlich unberechtigten Schädigungen des stehenden Gewerbes durch die Wanderlager vorzubeugen. Wie der Regierungsbevollmächtigte eben schon sagte, will die Regierung damit einer Interessentengruppe entgegenkommen. Die Staatsregierung scheint mir überhaupt neuerdings die Neigung zu haben, auf Kosten ihrer bisherigen Ueberzeugung, auf Kosten desjenigen, was bisher richtig war, praktische

Politik zu treiben. (Sehr richtig!) Ich will darauf nicht näher eingehen, dazu wird sich vielleicht später Gelegenheit bieten.

M. H.! Der Umstand, daß im Jahre 1904 ein großer Verkauf von Emaillewaren in Delmenhorst und ein kleiner in Warf stattgefunden haben — die übrigen vier müssen kleiner gewesen sein, denn sie sind im Ausschuß wenig zur Sprache gekommen — also diese beiden haben stattgefunden, und das ist der Grund für die Vorlage gewesen.

Ja, meine Herren, wenn derartige verhältnismäßig geringfügige Vorgänge, die doch immer als Ausnahmefälle zu betrachten sind, dazu die Veranlassung sein können, nun gleich die Klinker der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen, um die Gewerbefreiheit, die doch die Hauptgrundlage unserer wirtschaftlichen Entwicklung ist, anzutasten, wo kommen wir denn da hin! Dazu sollte man sich nur entschließen, wenn ein wirklicher Notstand vorhanden ist. Ich gebe zu, daß die Einführung der Wandergewerbesteuer überhaupt ein Eingriff in die Gewerbefreiheit war, und daß der gegenwärtige Entwurf ein Schritt in gleicher Richtung ist. Aber damals war die Einführung der Steuer begründet, weil sie in Preußen vorhanden war, bei uns aber nicht. Unsere Gewerbetreibenden mußten Steuern bezahlen, wenn sie nach Preußen kamen, während die Preußen, wenn sie zu uns kamen, steuerfrei waren. Das war der Grund. Jetzt will man aus Anlaß von zwei Emaillewarenverkäufen weit über das Maß desselben hinaus, was im übrigen Deutschland gilt, die Gewerbefreiheit einschränken.

Was wird aber die Wirkung sein? — Und da ist im Ausschuß hervorgehoben worden, daß mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß bei den Sätzen des Entwurfs die Wanderlagerverkäufe im großen ganzen verhindert werden, daß dagegen sogen. Wanderagenten sich niederlassen werden, die dem stehenden Gewerbe viel mehr Schaden zufügen können, als die jetzigen Wanderlager. Das wird voraussichtlich die Folge sein.

Wir scheint deshalb einmal der Anlaß nicht bedeutend genug zu sein, der zu dieser Gesetzesvorlage geführt hat, es scheint mir aber auch im hohen Grade wahrscheinlich, daß die Vorlage deshalb verfehlt ist, weil sie das Gegenteil von dem erreicht, was sie erreichen will. Sie will das stehende Gewerbe schützen, aber die Folge wird sein, daß das mehr geschädigt wird durch die Wanderagenten, als es bis jetzt der Fall war.

Nun findet sich noch ein Grund im Bericht, der auf den ersten Blick etwas Bestechendes hat. Da heißt es, daß es gerechtfertigt sei, die Wanderlager ihrem Gewinn entsprechend zu den Kommunalsteuern heranzuziehen. Das läßt sich hören. Das läßt sich aber jetzt schon vollständig erreichen. Die Wanderlager zahlen jetzt eine Wochensteuer von 60 *M.* und wenn Auktion stattfindet täglich 60 *M.* Meine Herren, das ist eine Jahressteuer von 3120 *M.* Das scheint mir doch eine Steuer zu sein, die selbst für ein ganz großes Geschäftshaus ausreicht. Es wird wohl wenig Gewerbetreibende im Herzogtum geben, die eine solche Steuer von 3120 *M.* jährlich aus Gewerbebetrieb zahlen. Das scheint mir doch, daß das im Verhältnis zu anderen Gewerbetreibenden eine durchaus ausreichende Steuer für die kommunalen Zwecke ist.



Aus diesen Gründen, meine Herren, bin ich gegen die Vorlage.

Präsident: Das Wort hat Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Driver.

Geh. Oberregierungsrat Dr. **Driver:** Ich möchte gegenüber dem Herrn Abg. Tanzen nochmals betonen, daß es sich nicht um 2 Fälle, sondern um 6 Fälle handelt, die die vorliegende Novelle veranlaßt haben. Im verflossenen Winter sind vorgekommen 1 Fall, der 5 Wochen lang dauerte, in Delmenhorst, und je 1 Fall von 3 Wochen in Oldenburg und Varel, 1 Fall von 2 Wochen in Essteth und ferner je 1 Fall von 1 Woche Dauer. Sämtliche Fälle würden unter die vorliegende Novelle gefallen sein.

Dann möchte ich noch kurz eingehen auf die Wanderagenten. Es ist ja richtig, daß die Regierung seiner Zeit der Handelskammer gegenüber die Befürchtung ausgesprochen hat, es könnte eine Erhöhung der Abgabe eine Niederlassung von Wanderlageragenten zur Folge haben, die viel schlimmer für das schärfste Gewerbe seien, als die Wanderlager. Nach den weiteren Ermägungen der Regierung kann dies aber nur eintreten bei übermäßigen Sätzen, nicht aber bei den Sätzen, die die Vorlage in Aussicht nimmt, und die sich durchaus innerhalb mäßiger Grenzen halten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Wilken.

Abg. **Wilken:** Meine Herren! In dem Bericht der Mehrheit ist ausgeführt worden, daß im letzten Jahre große Wanderlagerverkäufe stattgefunden haben, und daselbe ist auch von dem Herrn Berichterstatter wiederholt worden. Es sind z. B. in Delmenhorst in 5 Wochen 28 Eisenbahnwagenladungen verkauft und in Varel in 3 Wochen 16 Eisenbahnwaggons. Meine Herren! Das sind ganz außerordentliche Quantitäten. Wenn ich es nicht mit erlebt hätte, dann würde ich es kaum glauben, daß sich solch große Quantitäten in einer so kurzen Zeit und in einer kleinen Stadt an den Mann bringen lassen. Von weit und breit kam das kaufende Publikum herangezogen, um von den angeblich billigen und guten Sachen zu kaufen. Die Käufer wurden veranlaßt, nicht nur den Bedarf für die allernächste Zeit zu kaufen, nein, sie kauften sich große Quantitäten für lange Zeit im voraus. Ich habe gesehen, daß auf Karren und Wagen die Sachen aus der Stadt herausgehahren wurden. M. H.! Es ist Tatsache, der Verkauf nahm einen Umfang an, den man nicht geahnt hatte. Hieraus darf hervorgehen, daß die Käufer an sich keinen Nutzen haben, in derartigen Wanderlagern zu kaufen. Sie kaufen viel zu viel, und haben dadurch eine große Ausgabe übernommen. Wenn sie ihren notwendigen Bedarf für die allernächste Zeit bei einem ansässigen Geschäftsmanne in einwandsfreier Ware kaufen, dann stehen sie sich besser.

Daß nun die ansässigen Kaufleute davon Schaden haben, liegt auf der Hand. Es ist aber so viel darüber gesprochen worden, daß ich nicht weiter darauf einzugehen brauche. Sie sind ganz beträchtlich geschädigt.

M. H.! Ich bin nie ein Freund dieser Wanderlagerbetriebe und Wanderlager gewesen und habe vor einigen Jahren im Landtage den Antrag auf Besteuerung dieser Wanderlagerbetriebe gestellt. Es ist dann auch das Gesetz im Jahre 1898 entstanden. Es scheint mir die Steuer,

die im Gesetze festgelegt ist, nicht auszureichen, um die Wanderverkäufe möglichst zu beseitigen. Ich bin gern bereit, die Hand dazu zu bieten, daß die Möglichkeit geschaffen wird, demnächst diese Steuer zu erhöhen zum Schutze des ansässigen Kaufmanns und auch zum Schutze des kaufenden Publikums.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Taphorn.

Abg. **Taphorn:** M. H.! Der Herr Abg. Schulz hat vorhin erwähnt, daß gerade durch die beabsichtigte Erhöhung der Abgabensätze eine weitere Beschränkung der Gewerbefreiheit eintreten würde. Ja, meine Herren, die Gewerbefreiheit ist ja in den letzten Jahren schon so häufig durchbrochen worden (Zwischenruf: Leider!); sie hat eine so häufige Beschränkung erfahren, daß diese Erhöhung sehr wenig daran ausmachen wird. Diese Frage darf ausgediegt werden. Ohne Frage fügen aber solche Wanderverkäufe den ansässigen Handwerkern und Kaufleuten einen ganz erklecklichen Schaden zu. Nun steht in der Vorlage, jährlich hätten nur 5 Verkäufe stattgefunden. Ja, meine Herren, diese 5 Verkäufe an verschiedenen Plätzen verteilt, können schon Unheil genug anrichten für die Handwerker. Hätte sich die jetzige Abgabe von wöchentlich 50 M. als hoch genug erwiesen, dann bin ich überzeugt, wären schon die Händler nach Ablauf der ersten Woche von dannen gezogen. Aber nun, sie haben ausgehalten 3 bis 5 Wochen. Darin liegt unzweifelhaft, daß die Leute immer noch ein Geschäft gemacht haben. Und insofern halte ich es auch durchaus für richtig, daß die Abgabensätze erhöht werden. Man will immer eintreten für die Handwerker und kleinen Kaufleute. Man bewilligt auch Gelder zur Hebung des Handwerks. Wenn es aber mal darauf ankommt, wirtschaftliche Schäden der Handwerker zu beseitigen, dann sind einige Herren nicht dafür zu haben.

Deshalb bitte ich, für den Antrag der Mehrheit zu stimmen.

Präsident: Der Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Der Herr Kollege Tanzen hat ausgeführt, daß in der Vorlage eine Beschränkung der Gewerbefreiheit, eine geradezu unzulässige liege. M. H.! Ich glaube, man darf mit dem Begriff Gewerbefreiheit in Steuerfragen nicht allzuleicht arbeiten. Alle Steuern außer der Einkommensteuer, alle Steuern, die auf den Verkehr gelegt sind, beschränken die Gewerbefreiheit. Die Stempelsteuer, das Gerichtskostengesetz, die Sportelngesetze, alle solche Bestimmungen sind, wenn man von einer Beschränkung der Gewerbefreiheit bei Steuern reden will, auch Eingriffe in die Gewerbefreiheit.

Ich kann es aber nicht verantworten, wenn man heimische Geschäftsleute mit derartigen Steuern belastet, daß man auswärtige Geschäftsleute, die ins Land kommen, aus Grundsätzen der Gewerbefreiheit frei lassen will von einer angemessenen Belastung, und so scheint mir die Sache hier zu liegen. M. H.! Herr Kollege Tanzen hat gesagt was die Leute zahlen müssen nach dem alten Gesetz an Gemeindefumlagen; das seien auf das Jahr berechnet 3120 M. Ja, meine Herren, das ist richtig. Aber ein Jahr lang bleiben die Geschäfte nicht hier. So darf man nicht rechnen. Die Geschäfte ziehen, wenn sie das Feld abgegrast haben, nach kurzer Zeit fort und kommen nicht wieder. Man muß

vergleichen, was ein Oldenburger Geschäftsmann an Gemeindeforderungen zahlt von einer gleichen Einnahme innerhalb eines Jahres und was der Wanderlagerinhaber zahlen muß, so lange er an dem betr. Orte ist. Denn es handelt sich darum, welchen Umsatz er an dem betr. Orte macht. Ich glaube, wenn man das vergleicht, wird man zu dem Gesichtspunkt kommen, daß auch nach der Novelle, die uns vorliegt, der einheimische Geschäftsmann mindestens ebenso hoch belastet ist, als der Wandergeschäftsmann.

M. H.! Es kommt hinzu, ich sehe eine ganz ungerechtfertigte Bevorzugung des großen Wanderbetriebes gegenüber dem kleinen Wanderbetriebe, wenn man nicht die Möglichkeit geben will, für große Betriebe die Steuer erheblich zu erhöhen, und solche großen Betriebe werden immer mehr kommen. Die großen Betriebe werden sich der Sache bemächtigen und werden in immer größerem Umfange herkommen. Dann ist es aber unbillig, daß kleine Wanderbetriebe ebenso hoch sollen zahlen, als große. Ich glaube, wir brauchen, wenn die Steuer gerecht ausgebaut werden soll, Stufen, und die soll die neue Vorlage uns bringen.

Wenn der Herr Kollege Tanzen ausgeführt hat, es würden Wanderagenten entstehen; nun, diese haben jedenfalls ein stehendes Gewerbe und müssen Steuern zahlen. Darin liegt keine Benachteiligung der Gemeinden, sondern da findet eine gleichmäßige Heranziehung neben dem bestehenden Gewerbebetriebe statt.

Ich fasse meinen Standpunkt kurz darin zusammen: Alle Steuern bedeuten als solche einen gewissen Eingriff in die Gewerbefreiheit. Wenn aber ein Eingriff wünschenswert oder erforderlich ist, dann ist es an dieser Stelle.

Nun von den sachlichen Ausführungen des Herrn Kollegen Tanzen zu Herrn Kollegen Schulz! Der Herr Kollege Schulz hat den Sprachschatz, über den man verfügen muß, durch das neue Wort: „Emailltopf des armen Mannes“ bereichert. (Heiterkeit.) Es macht sich sehr schön. Ein Fraktionsgenosse des Herrn Kollegen Schulz hat bekanntlich im Reichstag es schon fertig bekommen, vom Sekt des armen Mannes zu sprechen. Solche Ausdrücke werden sich noch mehr bilden lassen. Ich glaube, man wird damit nicht einen sachlichen Eindruck erzielen können. Ich glaube nicht, daß der Emailltopf des armen Mannes verteuert wird. Ich glaube eher, daß der arme Mann einen besseren Emailltopf bekommen wird als früher. (Heiterkeit!)

Nun hat Herr Kollege Schulz uns vorgeworfen, wir verfolgen zünftlerische Bestrebungen. Das tun wir nicht. Wir sind keine Zünftler. Aber ich begreife nicht, wie Herr Kollege Schulz von seinem Standpunkt aus mit solcher Energie für die Gewerbefreiheit eintreten kann. Sie sind doch keine Anhänger der Gewerbefreiheit! (Zuruf: Natürlich!) Ja, im Gegenwartsstaat vielleicht; nach der neueren Richtung der Partei können Sie das doch mit Sympathieen für den Gegenwartsstaat nicht aufrecht erhalten. Ich lese täglich das Norddeutsche Volksblatt und habe noch nie irgend welche Anhängerschaft der Gewerbefreiheit im Norddeutschen Volksblatt finden können. Sind denn die Boykotts, die Sie in ihrem eigenen Blatt predigen, etwa verträglich mit der Gewerbefreiheit? Ist es

etwa richtig, wenn Sie im Parteiblatt immer empfehlen, nur bei Genossen zu kaufen? Wenn Sie das Schneiderlein in Ganderkeese, das für den Vertrieb eines bürgerlichen Stimmzettels gesorgt hat, damit bedrohen, daß ihm die Kundschaft entzogen werden soll, halten Sie das für Gewerbefreiheit? Ich nicht. Wenn Sie uns vorwerfen, zünftlerische Bestrebungen zu verfolgen, so möchte ich Ihnen empfehlen, zunächst vor Ihrer eigenen Tür zu kehren.

Präsident: Herr Abgeordneter Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Ich kann mich der Ansicht und dem Antrag der Minderheit nicht anschließen. Allerdings, darin muß ich der Minderheit recht geben, ist die Abgabe in gewisser Hinsicht eine Einschränkung der Gewerbefreiheit. Aber wenn die Gewerbefreiheit Auswüchse zeigt, müssen diese beseitigt werden, müssen operiert werden, wie ein Stück wildes Fleisch, um den ganzen Körper lebensfähig zu erhalten (Heiterkeit!). Nun glaube ich allerdings nicht, daß man mit einer bedeutenden Erhöhung der Abgabe den beabsichtigten Zweck erreicht. Die Art von Wanderlagern, die sich hier vorigen Winter zeigte, wird sich auch durch erhöhte Abgabensätze nicht von unserer Grenze fern halten lassen. Wollte man sie fern halten, dann müßte man m. G. eine Abgabe erheben nach Prozenten vom Erlös und dann nicht zu knapp. Da wird man nun wahrscheinlich einwenden, das wäre nicht durchführbar, dies zu kontrollieren. M. H.! Es ist nichts leichter als das. Nehmen Sie nur den Prozentsatz hoch genug, dann kommt uns keiner mehr; und wenn dann noch einer kommt, dann lohnt sich das Geschäft.

Ich meine, wenn wir diese Wanderlager von unserem Lande fern halten könnten, das wäre ein Segen. Denn daß das ansässige Gewerbe durch die Wanderlager ganz ungemein geschädigt wird, wird wohl keiner bestreiten wollen. Das ist aber nicht der größte Schaden; den größten Schaden hat das kaufende Publikum. Das wird, um mich ländlich-fittlich auszudrücken, richtig angeschmiert. Aber ebensowenig wie ich glaube, daß durch die Erhöhung der Abgabensätze die Wanderlager von uns fern gehalten werden, ebensowenig glaube ich, daß das kaufende Publikum durch die gemachten Erfahrungen belehrt, daß es gebessert wird, denn die Dummen werden nicht alle. Bei dem großen Emaillewarenverkauf zeigten sich wirklich köstliche, aber auch unangenehme Szenen. Man konnte sagen: „Alles rennet, rettet, flüchtet.“ „Schwer beladen schwankt der Wagen, nein, die sorgsame Hausfrau.“ Hoch geröteten Gesichts, den Schweiß sich von der Stirn trocknend, kam sie aus dem Lokal zurück, die gekauften Sachen unter dem Mantel verbergend, als wenn sie sich genierte. Damen, nicht allein aus den Arbeiterkreisen, nein, sondern Damen, die sich sonst genieren, mit einem Paket über die Straße zu gehen nach der Post, genierten sich nicht, mit dem intimsten Hausgerät über die Straße zu gehen. (Heiterkeit.) Ja, meine Herren! Es soll vorgekommen sein, daß in einem Hause an den Möbeln die Siegel des Gerichtsvollziehers geklebt haben, aber die sorgsame Hausfrau hat das schwer verdiente Geld des Mannes in Emaillewaren angelegt, statt Brot dafür zu kaufen und Schulden davon zu bezahlen. Das sind doch ganz ent-



schieden Auswüchse der Gewerbefreiheit und diese Auswüchse soll man doch nicht pflegen und im Wachstum fördern, sondern soll man beseitigen.

Darum stimme ich vollständig den Ausführungen des Herrn Kollegen Koch bei. Wenn solche Uebelstände da sind, so ist es wirklich notwendig, dem ansässigen Gewerbe wirksamen Schutz zu leisten. — Ich werde für den Antrag der Mehrheit stimmen.

Präsident: Herr Abg. Lanje hat das Wort.

Abg. **Lanje:** M. H.! Es war nicht meine Absicht, mich zum Wort zu melden, und es tut mir schon leid, daß ich es getan habe. Ich bin aber dazu veranlaßt worden durch die Äußerung des Herrn Abg. Tanzen, daß nach dem Bericht der Mehrheit anscheinend nur zwei große Verkäufe ausschlaggebend für die Regierung gewesen sind. M. H.! Auch in Westerstede hat ein Emaillewarenverkauf stattgefunden, und ich kann aus eigener Anschauung schildern, wie es bei diesem Verkauf zugegangen ist. Ich muß vollständig den Ausführungen des Herrn Abg. Uhlhorn beitreten. Von weit und breit, nicht allein aus der Gemeinde Westerstede, sondern auch aus den benachbarten Gemeinden und aus Preußen kamen Leute nach Westerstede, um Emaillewaren einzukaufen. Wüste Szenen spielten sich dort ab, sodaß sogar die Gendarmerie aufgeboten werden mußte, um Ordnung zu halten. Hoch gepackt sind die Hausfrauen nach Hause gegangen und haben für Jahre lang ihren Bedarf in Emaillewaren gedeckt. Wenn nun die Frage aufgeworfen wird: Wer ist dadurch geschädigt? Dann sind es nach meiner Ansicht nicht nur die Kaufleute, die nur nebensächlich Emaillewaren führen, sondern in erster Linie die Handwerker, die Klempner, die geradezu auf die Einnahme aus dem Verkaufe von Emaillewaren mit angewiesen sind. Auch diese zu schützen, ist der Zweck der Vorlage. Ich bin zwar ein Anhänger der Gewerbefreiheit, ich stehe aber auch auf dem Standpunkte, daß die Auswüchse im gewerblichen Leben durch Schutzmaßnahmen bekämpft werden müssen, und zu diesen Auswüchsen rechne ich auch die Wanderlager und deswegen stimme ich für den Antrag der Mehrheit.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Heitmann.

Abg. **Heitmann:** Man muß sich wundern, daß alle diejenigen, die sonst nicht genug tun können, sich auch liberal zu nennen, in dieser Sache, das liberale Prinzip, die Gewerbefreiheit zu schützen, vollständig versagen. Wenn hier gesagt worden ist seitens des Herrn Abg. Koch, daß bei jeder Gelegenheit, wo eine Steuer eingeführt wird, die Gewerbefreiheit bis zu einem gewissen Grade durchbrochen wird, so ist es doch etwas ganz anderes, ob man eine Steuer einführt aus fiskalischen Gründen, die wir ohne weiteres noch gar nicht billigen, oder aber ob man die Steuer einführt mit dem ausgesprochenen Zweck, die Gewerbefreiheit einzuschränken. Und hier kommt es darauf an, daß Sie eine Steuer einführen, um die Gewerbefreiheit bis zu einem gewissen Grade einzuschränken. Was aber das Gefährliche und Bezeichnende für dies Gelegenheitsgesetz ist, ist die Begründung, die Sie selbst für dies Gesetz geben, indem 6 Vorkommnisse Ihnen genügen, ein Gelegenheitsgesetz aus dem Kermel zu schütteln. Wenn bei anderer Gelegenheit, wo es viel wichtiger ist, auch einmal ein solches

gefordert wird, haben Sie nichts eiligeres zu tun, als es abzulehnen, Gelegenheitsgesetze zu machen. Hier aber sind Sie ohne weiteres bereit, ein Gelegenheitsgesetz zu machen, aus dem Grunde, daß lediglich 6 Verkäufe in einem Jahre stattgefunden haben, und einige wenige Interessenten, ein paar Emaillewarenhändler, dadurch geschädigt sind. Ich meine, das ist ein so entsetzlicher Widerspruch, wie er scharfer gar nicht vorkommen kann. Und dann kommt in Betracht, daß Sie lediglich einige wenige Geschäfte schützen, während Sie auf der anderen Seite einem großen Teil des Publikums schädigend gegenüber treten. (Zwischenruf: Oho!) Ja, Sie müssen eine sehr geringe Meinung von dem Publikum haben, das Sie hierher geschickt hat, wenn Sie meinen, daß jenes Publikum bereit ist, sich von einem Warenhändler oder Emaillewarenlagerhändler jede minderwertige Ware anschnieren zu lassen. Das ist doch schließlich die Konsequenz davon. (Zuruf: Nein!) Wenn diese Konsequenz nicht wäre, dann hätten Sie ja gar nicht nötig, in so ausführlicher Weise davon zu reden, das Publikum schützen zu müssen, wie es fast alle Redner getan haben. „Das dumme Publikum hat diese Waren gekauft und sich anschnieren lassen.“ Das war der Grundton in Ihren Ausführungen. Sie dachten aber nicht, daß Sie damit dies Publikum auf das schärfste beleidigen (Widerspruch); das möchte ich bei dieser Gelegenheit hervorheben. Ich weiß ja, daß die Mehrheit für das Gesetz ist und es ein Kampf gegen Windmühlenflügel ist, dagegen anzukämpfen. Das hindert mich aber nicht, bei dieser Gelegenheit das Wort zu nehmen. Aber eins möchte ich dem Herrn Kollegen Koch sagen, da er sich mit einem gewissen Pathos entrüstet, daß in Ganderkesee ein Schneiderlein boykottiert worden ist. Ich möchte Herrn Kollegen Koch ersuchen, einmal nachzusehen, was denn in Schwartau seitens der Bürgerlichen geschehen ist. Dort hat man vor der Wahl die Geschäftsleute mit dem Boykott gedroht, falls sie sich der Stimmen enthalten oder gar sozialdemokratisch wählen. Ich möchte Herrn Koch bitten, seinen Einfluß geltend zu machen, daß man nicht den Arbeiter boykottiert, der eine eigene Meinung zeigt. Es wird dem Herrn Kollegen Koch bekannt sein, daß alle Arbeiter, die sich politisch betätigen, gemahregelt werden, und daß alle, die sie als Berufsagitatoren bezeichnen, Agitatoren geworden sind, weil sie wegen ihrer Ueberzeugung boykottiert worden sind, d. h. weil man ihnen die Arbeitsgelegenheit genommen hat und damit die Existenz zu ruinieren hoffte, um sie von ihrem fogen. gefährlichen Treiben abzubringen. Da ist es am allerbesten angebracht, gegen Terrorismus zu protestieren. Wer im Glashause sitzt, soll nicht mit Steinen werfen. Das möchte ich Herrn Kollegen Koch im besonderen ans Herz legen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Jungbluth.

Abg. **Jungbluth:** Mir geht es ungefähr wie Herrn Kollegen Lanje. Es ist mir leid, daß ich mich zum Wort gemeldet habe. Dann muß ich gestehen, daß die Sache ja schon so ausführlich besprochen ist; eigentlich vieles, was gar nicht erforderlich war, ist schon gesagt. Deshalb brauchen Sie nicht zu befürchten, daß ich Sie lange aufhalten werde. Da ich annehmen kann, daß dieser kleine Gesetzentwurf, wenn er vom Landtag hier für das Herzogtum Annahme gefunden hat, auch für das Fürstentum Birkenfeld vorgelegt

wird, so will ich meinen Standpunkt in ganz wenig Worten darlegen, in Worten, die auch zugleich als Begründung meiner Abstimmung dienen sollen. Die Vorlage ist schon ausführlich genug von der Regierung begründet, so ausführlich, daß ich wirklich nicht geglaubt hätte, daß man noch so viel hinzufügen könnte, wie hinzugefügt worden ist. Die Mehrheit des Ausschusses hat ja dann auch dieser ausführlichen Begründung Rechnung getragen, daß sie die Vorlage zur Annahme empfiehlt. Die Minderheit des Ausschusses dagegen erklärt, daß die Vorlage eine gewisse Einschränkung der Gewerbefreiheit bedeute. M. H.! Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten, denn die Vorlage richtet sich doch nicht gegen die Gewerbefreiheit selbst, sondern sie richtet sich meiner Ansicht nach gegen einen Mißbrauch, gegen einen Auswuchs der Gewerbefreiheit. Sie verbietet ja auch das Wandergewerbe nicht, sondern will es nur mit einer Steuer, die entsprechend ist dem mutmaßlichen Umsatz des Geschäfts, belegen. Und darin finde ich nichts Ungerechtes, denn wenn ein solches Wandergewerbe in wenig Tagen einen Umsatz erzielt, wie ein ansässiges Geschäft nur in ebensoviele Wochen oder Monaten, dann ist eine entsprechende Steuer wohl am Platze. Nun wird gesagt, die Steuer ist zu hoch. Allerdings ist sie hoch. Aber für den ansässigen Geschäftsmann ist auch die Steuer hoch, häufig viel zu hoch. Und dieser hat mit der Ungunst der Zeit zu kämpfen. Man weiß ja, wie das ist. Deshalb bin ich der Meinung, daß die Steuer, die hier erhöht werden soll, eine gerechte ist und zumal sie ja beweglich ist und man dabei ab- und zugeben kann.

Ich will nicht weiter fortfahren. Das ist mein Standpunkt. Danach werde ich abstimmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! In ein paar kurzen Worten will ich darauf hinweisen, was ich in der Debatte anfangs vermisst habe, nämlich den Hinweis auf die Minderwertigkeit der Ware. Es ist nicht so, wie Herr Abg. Schulz gesagt hat, sondern es sind in den meisten Fällen überaus teure, teilweise sogar wertlose Sachen, die gekauft werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. tom Dieck.

Abg. tom Dieck: M. H.! Ich will Sie nicht lange belästigen, wir haben genug darüber gehört. Mir liegt nur daran, auf einen Punkt Sie hinzuweisen, der noch nicht genügend betont worden ist. Das ist die enorme Schädigung des kleinen Handwerkers. Solche Schädigungen bestehen tatsächlich, und ich meine, man muß den Gemeinden, die diese zuerst in ihrem Gemeindefiskus fühlen, die Möglichkeit bieten, solche Schädigungen von dem in ihren Mauern betriebenen Gewerbe abzuwenden. Das hat man getan durch diesen Gesetzentwurf, und aus diesem Grunde stimme ich dafür, indem ich mir sage, daß auch der Gemeinde die eigenen Einwohner am nächsten sind; das Hemd ist ihnen näher als der Rock.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Koch.

Abg. Koch: M. H.! Der Herr Kollege Heitmann hat mir gegenüber gesagt, es gäbe Arbeitgeber, die ihre Leute entließen wegen ihrer politischen Gesinnung. Er hat auch weiter darauf hingewiesen, daß in Schwartau bürger-

lich gesinnte Personen andere boykottiert haben. M. H., ich kann das im größten Maße bedauern. Ich ziehe aber einen scharfen Strich zwischen Leuten, die etwas derartiges tun, und zwischen denjenigen Grundsätzen, die ich persönlich gehabt und stets vertreten habe. Also ich sitze nicht im Glashause, und alle die Folgerungen, die Herr Kollege Heitmann daran geknüpft hat, sind nicht richtig. Aber, meine Herren, die Herren, die hier sitzen, die Fraktionsgenossen von Herrn Heitmann, die sitzen allerdings im Glashause. (Zwischenruf: Nein!) Ja, Herr Hug, ich habe bisher geglaubt, daß Sie einen Einfluß auf das Norddeutsche Volksblatt, das solche Grundsätze vertritt, ausüben. (Zwischenruf: Beweise!) Der Herr Präsident wird wohl gestatten, daß ich das verlese.

Präsident: Ich glaube, das führt wohl zu weit, hier politische Geschichten hineinzubringen. — Der Landtag ist mit der Verlesung einverstanden. —

Abg. Koch (vorlesend):

„Gandertsee, den 11. Oktober. Wie der bürgerliche Sieg bei der Wahl zustande kam, lehrt ein Vorkommnis, das uns erst jetzt mitgeteilt wird. Ein Kuhbauer, der einige Stunden Weges weither mit seinem Bauer und einigen anderen zur Wahl kam, erhielt von den Stimmzetteln der sozialdemokratischen Partei einen Stimmzettel. Flugs machte sich ein in der Gaststube sitzender Schneider — der hauptsächlich von Arbeitern lebt — auf und machte dem Kuhbauer begreiflich, daß für ihn der agrarische Stimmzettel der richtige sei. Ein zustimmendes Kopfnicken des Bauern lohnte die Rettung des Kuhbauern durch den Schneider vor der sozialdemokratischen Infiltration. Die Arbeiter werden sich den Eifer des Schneiders merken.“

Glauben Sie, daß irgend ein Arbeiter, der das liest, den Sie darauf gestoßen haben, in Zukunft noch bei diesem Schneider machen lassen wird? Und wenn Sie noch mehr wissen wollen, ich bin bereit, noch eine ganze Reihe derartiger Artikel zu verlesen, wenn Sie das wünschen. — In derselben Weise haben Sie einen Wirt in Delmenhorst, der das Unglück hatte, nach Oldenburg zu kommen, um bei einem patriotischen Fest mitzuwirken, das Lokal boykottiert. Meine Herren! Das werden Sie nicht in Abrede stellen können, daß der Boykott ein Ihrer Kampfesmittel ist, und deshalb sitzen Sie in dem Glashause, von dem Herr Heitmann sprach, und nicht ich. Wenn bei dieser Gelegenheit etwas anderes erwähnt werden soll, dann wäre es höchstens, daß die Wandergewerbesteuer, die auf dem Hausiergewerbe liegt, zum großen Teil zu hoch ist und daß die Regierung von der Möglichkeit, die Sätze herabzusetzen, in höherem Maße als bisher Gebrauch mache in solchen Fällen, wo es sich um arme und kleine Leute handelt, und um solche Leute handelt es sich in der Regel, die das Hausierergewerbe ergreifen, weil sie gezwungen sind, die körperliche Arbeit aufzugeben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hug.

Abg. Hug: Ich gehöre auch zu denen, die nicht zur Sache reden wollten. Aber der Herr Kollege Koch hat mir den Mund aufgebrochen. Zunächst will ich zur Sache erklären, daß die Ausführungen des Herrn Kollegen Tanzen



vollständig und nur allein wirklichen liberalen Grundsätzen entsprechen und ich dieselben voll und ganz unterschreibe, und daß ich von diesen Grundsätzen aus gegen die Vorlage stimme. Was der Herr Kollege Koch dann damit will, einige Fälle von Boykotts mit unserer Stellung zur Gewerbefreiheit zusammen zu bringen, verstehe ich nicht. „Was wollt Ihr? Ihr seid ja sonst nicht für Gewerbefreiheit!“ ruft er? Wenn Herr Kollege Koch einen Maßstab dafür haben will, ob die sozialdemokratische Partei Gewerbefreiheit haben will oder nicht, dann beobachte er doch die ganze Tätigkeit der Partei im deutschen Reichstage, solange der Kampf für und gegen die Gewerbefreiheit geführt worden ist. Die Anwendung des Boykotts als Waffe im politischen Kampf ist ganz etwas anderes. Der wird angewandt von allen Kreisen. Da gibt es nationalliberale Hüttenbesitzer des Saarreviers, die boykottieren ultramontane Zeitungen und Wirtschaften, die Militärverwaltung boykottiert Wirte, in deren Sälen Sozialdemokraten verkehren, Ärzte boykottieren Kollegen und Krankenkassen, Offiziere boykottieren ihre Kollegen, wenn diese das Duell ablehnen. Dem Schneider von Ganderkesee, dessen Geschichte noch nicht einmal feststeht, kann ich den Schneider von Großenmeer entgegenstellen (Heiterkeit), den die nationalliberalen Wähler aus Großenmeer hinausgeekelt haben, weil er sich unterstanden hat, einen Stimmzettel für die freisinnige Volkspartei abzugeben. (Zuruf des Abg. Koch: Sie machen aber mit, wir aber nicht!) Freuen Sie sich, daß Sie so brav, so nett sind und es nicht mitmachen. (Sehr richtig!)

Den einzelnen Fall mag man bedauern, aber es hinzustellen, als wenn er typisch sei für den politischen Kampf der Sozialdemokratie, das ist falsch. — M. H.! Es lag kein Anlaß vor für den Herrn Kollegen Koch, die Boykottfrage aufzuwerfen.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß man von jedem neuen Versuch, von der Gewerbefreiheit abzugehen, Abstand nehmen soll. Deswegen stimme ich gegen die Vorlage. Die Boykottfrage ist eine Sache für sich. Die hat mit dieser Sache nichts zu tun.

Präsident: Herr Abg. Voß (Cutin) hat das Wort.

Abg. **Voß:** M. H.! Ein paar ganz kurze Worte. Hier wird von „Wirklich-Liberalen“ und „Auch-Liberalen“ gesprochen, und dies Wort hat mich gereizt, das Wort zu ergreifen. Ich will gestehen, daß ich zu den „Auch-Liberalen“ gehöre. Ich bin nämlich nicht in der Lage, die Prinzipienreiterei soweit zu treiben, daß ich gegen ein Gesetz stimmen könnte, welches den Gewerbetreibenden und dem Kleinhandel einen wirksamen Schutz gewährt, den ich für durchaus notwendig halte. M. H.! Ich kann allerdings nicht begreifen, wie man so einseitig sein kann, nur diejenigen zu schützen, welche angeblich billige Ware kaufen wollen, und nicht denjenigen Teil der ansässigen Bevölkerung, der durch solche Wanderlagerverkäufe kolossal geschädigt wird. Genug, ich stimme ebenfalls für dies Gesetz und gehöre dann also zu den „Auch-Liberalen“; aber das läßt mich kalt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Falz.

Abg. **Falz:** M. H.! Ich wollte eigentlich nicht zu der Sache sprechen (Heiterkeit und Rufe: Das sagen sie

alle!), aber da vom Herrn Kollegen Jungbluth auch das Fürstentum Birkenfeld in die Debatte gezogen ist, will ich auch meinen Standpunkt kurz präzisieren. Ich bin gegen die Vorlage, weil ich eine weitere nicht wünschenswerte Beschränkung der Gewerbefreiheit darin erblicke. Ich will das nicht weiter ausspinnen, ich will aber auf einen Punkt eingehen. Wenn die Vorlage auch für das Fürstentum Birkenfeld Gesetz werden sollte, so könnte sie doch von einschneidender Bedeutung für uns werden, denn es könnte dadurch ein Erwerbszweig getroffen werden, den zu treffen nicht in der Absicht der Gesetzgeber gelegen hat. Das ganze Gewerbe, dem ich entstamme, Edelstein- und Halbedelstein-Schleiferei und -Handel, könnte gerade so gut getroffen werden, wie irgend ein anderes Hausier- und Handelsgewerbe auch. Ich will Sie damit nicht ermüden, zu schildern, wie das Gewerbe ausgeübt wird. Es ist in der Hauptsache ein Absetzen der Ware von Mann zu Mann. Der Geschäftstreibende geht auf die Reise und versucht hier und dort die Ware abzusetzen. Das läßt sich nicht anders ausführen. Nun sind schon von anderen deutschen Staaten, z. B. Baden, Versuche gemacht worden, an den Plätzen, mit denen wir auch versuchen, Geschäfte zu machen, unser Geschäft unter den Begriff Hausier- und Wandergewerbe zu bringen, und ich sage mir: Wenn das geschieht, ist unser ganzes Geschäft geschädigt. Wir haben ausgedehnte Gewerbefreiheit bei uns. Es kommen Leute aus allen Weltteilen und verkaufen ihre Waren. Wir gehen in alle Welt hinaus und haben dieselben Freiheiten. Ich sage mir also: Was du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu. Das ist einer der Beweggründe, die mich veranlaßt haben, gegen die Vorlage zu stimmen. Ich möchte das hier nur konstatieren, damit die Motive meiner Abstimmung bekannt werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Driver.

Geh. Oberregierungsrat Dr. **Driver:** Ich wollte nur noch mitteilen, daß nach den vorgenommenen Ermittlungen in den beiden Fürstentümern bislang keine Mißstände hervorgetreten sind, die eine ähnliche Vorlage, wie sie für das Herzogtum gemacht ist, rechtfertigen könnten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** M. H.! Die Grundsätze unbedingter Gewerbefreiheit, die man in früherer Zeit vertreten hat, hat man heutzutage allgemein verlassen. Es ist nur ein kleines Häuflein extrem-politischer Parteien, welches noch den alten Grundsatz vertritt: „Laß nur die Leute tun, was sie tun; es geht alles von selbst.“ So ist es auch im Reichstag. Es ist richtig, daß die sozialdemokratische Partei stets dagegen ist, wenn man irgendwie die Gewerbefreiheit einschränken oder Auswüchse beschneiden will. Sie wollen absolute Schrankenlosigkeit. Das ist auch richtig von ihrem Standpunkt aus, denn nur durch absolute Schrankenlosigkeit wird es ermöglicht, daß der größere immer den kleineren vernichtet und aufzehrt, und daß man zu der sog. Konzentration kommt, die sie wünschen und die wir nicht wünschen. Die Verschiedenheit der Auffassung ist auch heute hervorgetreten. Die heute erörterten Erscheinungen sind ungesund, und deshalb wollen wir sie bekämpfen. Auf

dem Standpunkt stehe ich freilich auch: Gewerbefreiheit, damit das Gewerbe sich entfalten kann. Aber, wo üble Erscheinungen auftreten, da soll man sich nicht scheuen, Schranken aufzubauen. Das stehende Gewerbe ist ein so wichtiger Faktor in unserem Erwerbsleben, daß wir alle gerechten Mittel gebrauchen dürfen, diesem Gewerbe zu helfen und mit ihm den Kampf zu führen gegen die Kräfte, von denen das stehende Gewerbe bedroht wird.

Es freut mich, daß unsere Staatsregierung schnell auf den Plan getreten ist. Rechtzeitig soll man eingreifen, dann kann man das Uebel besser bekämpfen, als wenn es größer geworden ist. Und ich nehme den Anlaß dieser Vorlage wahr, heute zu erklären: Sollten einmal die Warenhäuser sich auch hier einmisten wollen, wirkliche Warenhäuser, die alle möglichen Waren führen, dann möge unsere Staatsregierung sich nicht scheuen, rechtzeitig mit einer kräftigen Steuer hervorzutreten, damit man diesen Einrichtungen den Weg versperret. Es wäre ja traurig anzusehen, daß, wenn hier in Oldenburg sich ein solches Warenhaus aufstun sollte, das alles an sich reißt, das hunderte von unseren schwerringenden Gewerbetreibenden in ihrem Gewerbe geradezu vernichten würde, ich sage, es wäre traurig anzusehen, wenn man da nicht rechtzeitig die staatlichen Gegenmittel, welche erlaubt sind, ergreifen wollte. (Sehr richtig!) Ich will hoffen, daß die Warenhäuser sich fern halten. Es soll freilich schon einmal versucht worden sein, einen Komplex Häuser anzukaufen und sich einzumisten. Wird es mit solchen Plänen Ernst, so möge die Staatsregierung sich nicht scheuen, mit einer Steuer einzugreifen, die etwas kräftiger ist, als die in Preußen. Wir müssen dafür sein, daß unser stehendes Gewerbe, das schwer kämpft, tunlichst auch vom Staate geschützt wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. Müller: M. H.! Ich möchte nur kurz meine Abstimmung motivieren. Ich bin nicht in der Lage, der Vorlage zuzustimmen in dieser Form. Wohl wäre das der Fall, wenn nach dem Umsatz prozentual eine Besteuerung eingeführt würde. Dann hätte man mit einer festen Abgabe zu rechnen. So ist die Sache zu unsicher abgefaßt. Es geht nach der mutmaßlichen Höhe des Umsatzes und der Ertragsfähigkeit und soll schwanken zwischen 120 und 240 M. Das ist mir zu unsicher, und deshalb kann ich die Vorlage nicht annehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Ich will mich kurz fassen. (Heiterkeit.) Es ist soeben gesagt worden, daß die schrankenlose Gewerbefreiheit nur noch von wenigen befürwortet werde. M. H.! Dem stimme ich vollständig zu. Ich befürworte das auch gar nicht. Von den beiden Gründen, die mich abhalten, für die Vorlage zu stimmen, ist allerdings einer der, daß ich die Gewerbefreiheit da nicht antasten will, wo es nicht notwendig ist. Der andere Grund aber, der mit ziemlicher Sicherheit die Folge sein wird, ist die Niederlassung von Wanderlageragenten, die das stehende Gewerbe viel mehr schädigen werden, als das Wandergewerbe. Dieser Grund, der in der Ausschußsitzung anerkannt wurde, ist früher auch von der Regierung anerkannt worden. Es ist eine so unsichere Sache, daß ich dagegen sein muß. Ich

will im übrigen auf die Einzelheiten nicht eingehen. Nur was den Schutz des Publikums anlangt, so glaube ich nicht, daß dies Aufgabe der Gesetzgebung sein kann. Da müssen wir uns selbst schützen. Dann müßte die Gesetzgebung ja auch das Publikum vor den Volksgiften Branntwein und Tabak schützen und davor, daß es nicht zu viel Kleider kauft und teure Hüte. Das ist doch viel weniger häuslicher, als wenn man sich Emaillewaren kauft. Das geht zu weit. Mit solchen Gründen beweist man nichts.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Enneking.

Abg. Enneking: Der Gesetzentwurf kommt m. E. zu spät und wird sehr wahrscheinlich, wenn er Gesetz wird, nicht zur Anwendung kommen können. Wie ich gehört habe, hat nur ein einziger Artikel, Emaillewaren, die Veranlassung gegeben, das Gesetz zu ändern. Diesem Artikel Emaillewaren legt man zu viel Bedeutung bei. Ich glaube, man hat gar nicht genügend die Frage erwogen: Ist das wirklich ein Artikel von so großer Bedeutung, daß wegen dieses Artikels ein Gesetz geändert werden muß? Ich bin nicht der Ansicht. M. H.! Und aus dem Grunde, weil der Artikel Emaillewaren sich bereits überlebt hat. (Widerspruch.) Nun, seinen Höhepunkt hat er gewiß überschritten. Sie haben jedenfalls auch schon gelesen, daß nicht allein die Ware minderwertig ist, sondern daß sie sich auch nicht hält. Die Emaille springt ab, und das ist zurückzuführen auf die Ausdehnung durch die Wärme. Dann haben Sie gewiß schon gehört, daß Emaille der Gesundheit nachteilig sein soll. Man hat verschiedene Fälle konstatiert, daß kleine abgesprungene Emailleteilchen Veranlassung gewesen sind zu Unterleibsleiden, Darmkrankheiten usw. Diese Gründe sind ziemlich weit ins Publikum hineingedrungen, und hat man Angst vor Emaillewaren bekommen und ist der Gebrauch von Emaillewaren außerordentlich eingeschränkt. Ich habe auch Veranlassung genommen, in letzter Zeit mal bei Emaillegeschäften vorzusprechen, und man hat mir allgemein gesagt: Emaillewaren sind ein ganz überlebter Artikel. Da glaube ich, kommen wir mit unserm Gesetzentwurf zu spät, und kann ich nicht dafür eintreten.

Präsident: Der Herr Abg. Koch hat zum dritten Male ums Wort gebeten. Ich nehme an mit Zustimmung des Landtags und erteile ihm das Wort.

Abg. Koch: Der Herr Abg. Hug hat gesagt, auch in anderen politischen Parteien kämen Boykotts vor. Das ist es ja gerade, was ich bedaure, und darin stimme ich Herrn Hug durchaus bei, daß das Anwachsen der sozialdemokratischen Partei nicht zum geringsten auf diese verkehrte Art, sie zu bekämpfen, zurückzuführen ist. Herr Kollege Hug sagt, er verurteile auch den Boykott. Der Unterschied zwischen Herrn Kollegen Hug und mir besteht aber darin, daß ich die Konsequenz daraus ziehe und solche Dinge nicht mitmache, daß aber das eigene Blatt des Herrn Hug diese Boykotts mitmacht, und das bedaure ich gerade. Ich bedaure, daß die sozialdemokratische Partei zu einer derartigen Kampfesweise greift. Immer mehr ändert sich das Bild dahin, daß wir Freiheit zulassen, daß wir jeden reden lassen und politische Meinungen zu Wort kommen lassen, während innerhalb der sozialdemokratischen Partei immer mehr der Zwang und die Unterdrückung der Meinung zum

Durchbruch kommen. Also, was Herr Kollege Hug sagt, daß solche Dinge verwerflich sind, kann ich nur unterschreiben. Ich möchte Herrn Kollegen Hug aber bitten, dafür zu sorgen, daß das, was er darüber sagt, innerhalb seines Blattes und seiner Partei auch zum Durchbruch kommt. Das vermisse ich aber.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Hug.

Abg. **Hug:** Die Belehrungen und Ratschläge des Herrn Abg. Koch muß ich ablehnen. Ich weiß selbst, was ich zu tun habe. Der eine Fall, den er angeführt hat, ist noch nicht einmal ein Beweis. Das geschieht überall, daß man diejenigen, die nach ihrer gesellschaftlichen oder Klassentage da oder dort hingehören müssen, daß man denen es verdenkt, wenn sie in ihrem politischen Tun auf der anderen Seite stehen. — Der Herr Kollege Burlage hat gesagt, wir wünschen die Konzentration und Sie wünschen Sie nicht. Das ist wohl nicht ganz richtig ausgedrückt uns gegenüber. Wir sagen: Ihr mögt Mittel anwenden, welche Ihr wollt, die Konzentration des Kapitals verhindert Ihr nicht. Und weil sie nicht zu verhindern ist, darum wird und muß die Entwicklung immer mehr zu einer Organisation des Wirtschaftslebens führen, und darum sind wir gegen jede Hemmung dieser Entwicklung. Also, verhindern werden Sie mit Zwirnsfäden, wie dieses Gesetz einer ist, die Konzentration nicht und kommen wird sie doch.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lampe.

Abg. **Lampe:** M. H.! Ich erlaube mir auch, das Wort zu ergreifen, damit mir schließlich der Vorwurf nicht gemacht werden kann, hier ein liberaler Sabrunder gewesen zu sein. Ich werde der Mehrheit zustimmen, und zwar nach reiflicher Ueberlegung. Ich halte diese Art fliegender Wanderlager, wie wir in Jever erfahren haben, für Auswüchse der Gewerbefreiheit, und just so gut, wie wir die menschliche Freiheit nicht in Ungebundenheit ausarten lassen dürfen, weil wir unter der Herrschaft der Vernunft stehen, haben wir auch das Recht, diese Wanderlager zu befeuern.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** Ein Wort zu den Ausführungen des Herrn Abg. Hug. Ich bleibe dabei: Sie wünschen die Konzentration. Die Konzentration steht ja in Ihrem Programm. Und ich denke, Sie werden wünschen, daß dieses baldmöglichst in die Wirklichkeit umgesetzt werde. Sie wären deswegen närrisch, wenn Sie nicht alle Mittel gebrauchen würden, um eine Konzentration möglichst bald herbeizuführen. Sie wollen ja expropriieren. Das können Sie leichter, je mehr sich die Konzentration vollzogen hat. Also müssen Sie auch von diesem Gesichtspunkte aus die Konzentration wünschen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlusswort dem Berichterstatter der Minderheit, Herrn Abg. Schulz.

Berichterstatter Abg. **Schulz:** M. H.! Ich habe aus den Reden der Gegner des Antrages der Minderheit mich nicht überzeugen können, daß dieser Eingriff in die Gewerbefreiheit irgendwie berechtigt wäre. Ein Eingriff in die Gewerbefreiheit ist es, und das hat der Herr Regierungsvertreter eben selbst zugegeben. Es kann sich meines Er-

achtens nicht darum handeln, ein paar Gewerbetreibende an irgend einem Orte vor übermäßiger Konkurrenz zu schützen, sondern man muß auch bedacht sein, dem Volke zu ermöglichen, seine Produkte möglichst billig einkaufen zu können. Wo kämen wir hin, wenn wir dann dieser, dann jener Erwerbsgruppe ein Privilegium geben wollten. Durch die Erhöhung der Abgabensätze wird gerade das Gegenteil von dem erzielt, was beabsichtigt ist. Ich kann heute schon prophezeien, daß es so kommen wird, wenn diese Vorlage Gesetz wird, daß heute ein Wanderlagerunternehmer sich nicht 5 Wochen, sondern vielleicht 14 Tage aufhalten wird, aber dann eine Bombenreklame machen und einen Umsatz haben wird, wie sonst in 5 Wochen. Das kommt auf daselbe hinaus.

M. H.! Wenn ich schließlich den Ausdruck „Emaillertopf des armen Mannes“ geprägt haben soll, von dem verteuerten Emaillertopf, so hat das ja viel Wahres für sich. Darauf läuft ja das Ganze hinaus. Sie beweisen ja gerade, daß wir nicht Gegner der Gewerbefreiheit sind. Wenn uns da irgend welche Beispiele vorgebracht werden, daß wir Gegner der Gewerbefreiheit seien, indem wir den Boykott billigen, dann ist das schließlich etwas ganz anderes. Wenn die zweischneidige Waffe des Boykotts als letztes Mittel im Kampfe um Forderungen angewandt wird, befinden wir uns in einer Zwangslage. Diese Fälle sind nicht zu verallgemeinern, jedenfalls ist der Bierboykott erst inszeniert worden, nachdem die Arbeiter rücksichtslos von dem Bierprozentum in Bremen auf die Straße geworfen worden waren, nachdem man sie in die schwarze Liste aufgenommen hatte, nachdem man die Hungerpeitsche geschwungen hatte über die Arbeiter. Dann erst haben wir zu dem Boykott gegriffen. Das ist doch jedenfalls ein Mittel, das in dieser Zwangslage nicht zu vermeiden ist. Zweifellos ist es doch so, daß in bürgerlichen Kreisen der Boykott uns gegenüber bedeutend häufiger angewandt wird. Bei jeder Gelegenheit boykottiert man Angehörige der Sozialdemokratie. Man macht sie brotlos. Man ächtet sie. Das kommt überall vor. Und ich möchte sehen, wenn der Herr Bürgermeister Koch wüßte, daß irgend einer von seinen Schreibern sozialdemokratischer Agitator wäre, dann wäre er morgen auf der Straße.

Präsident: Herr Abgeordneter, Sie wollen einem anwesenden Abgeordneten nicht eine Unterstellung machen, die Sie nicht beweisen können (Ruf: Schlussfolgerung!).

Abg. **Schulz** (fortfahrend): Im übrigen, meine Herren, möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Grape hat das Wort.

Abg. **Grape:** M. H.! Ich habe nicht gedacht, daß wir zu einer so ausgedehnten Debatte kommen würden. Dieser Gesetzentwurf bietet nach meiner Ansicht wenig Handhabe dazu. Ich will mich auf das Tatsächliche beschränken, was gegen den Standpunkt der Mehrheit angeführt worden ist. Das übrige will ich unberücksichtigt lassen. Es ist gesagt worden, die Mehrheit wolle das Produkt verteuern und das werde der Erfolg sein: wir würden also den Käufer, den kleinen Mann, so zu sagen schädigen zu Gunsten anderer, die es nicht so nötig haben. Dem ist nicht so. Das ist nicht die Absicht und auch nicht der Erfolg. Die Wander-



lagerverkäufer dürfen doch nicht über einen gewissen Preis hinausgehen. Wanderlagerverkäufe können nur so lange stattfinden, als bei dem Wanderlager wenigstens die Preise nicht höher sind, als bei den ansässigen Gewerbetreibenden. Es handelt sich darum, den Gewinn zu beschneiden. Ein Mann, der weiß: „Ich kann 6—7000 M. gewinnen“, verkauft nicht billiger, um etwas weniger Gewinn zu haben, sondern er fragt nur, wie hoch darf ich den Preis stellen, damit ich verkaufen kann. Sieht er aber von vornherein, das Geschäft lohnt sich nicht mehr, dann macht er es nicht. Geht er über die Preise der ortsansässigen Kaufleute und Handwerker, dann kann er kein Geschäft machen; wenn er sich nicht mit einem geringeren Gewinn begnügt. Daß man beim Wanderlager so viel billiger kauft, das ist ja gerade der Irrtum. Es sind gewisse Lockmittel, die angewandt werden. Einzelne Sachen werden billig abgegeben; den Verlust zicht man bei den anderen doppelt wieder ein. Wir wollen nicht die arme Bevölkerung beschweren, sondern wir wollen nur die Reichen nicht noch reicher machen. Ich kann mir eigentlich nicht recht vorstellen, wie man uns vorwerfen konnte, wir wollten die armen Leute schädigen, denn wer richtet die Wanderlager ein? Zur Einrichtung eines Wanderlagerbetriebes gehört ein großes Kapital, und die Herren, die doch sonst gegen die Ansammlung des Kapitals sprechen, die wollen die Wanderlager schützen, und darin finde ich einen gewissen Widerspruch.

Ich will mich auf die weiteren Einwendungen nicht einlassen. Ich bitte Sie, den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Abg. Koch: Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Nach meiner Auffassung ist das nicht zulässig. Nach der Geschäftsordnung kann ich das Wort zu persönlichen Bemerkungen kurz nach der Beratung geben, bevor der Berichterstatter gesprochen hat. Es liegt ein Antrag von zwei Seiten zu persönlichen Bemerkungen vor. Ich muß die Entscheidung des Hauses dazu anrufen. Ich würde das Wort nicht erteilen, nachdem der Berichterstatter das Schlußwort gesprochen hat.

Abg. Lanje (zur Geschäftsordnung): M. H.! Ich glaube, daß in diesem Fall eine Ausnahme gemacht werden muß. Der Herr Abg. Koch wußte ja gar nicht, daß er von der Minderheit angegriffen würde, konnte also keine persönliche Bemerkung machen. Ich bitte also, dem Herrn Abg. Koch das Wort zu geben.

Präsident: Ich möchte keinen Ausnahmefall durchgehen lassen. Ist der Landtag der Meinung, daß er noch zum Wort kommen soll, dann schaffen wir uns einen Präcedenzfall, und müssen wir es auch in Zukunft tun.

Abg. Koch: Ich halte es nicht für eine Ausnahme. Ich glaube, daß man das Wort zu persönlichen Bemerkungen zu jeder Zeit bekommen kann. Es würde ja eine unsinnige Geschäftsordnung sein, wenn man sich nur im Sprechsaal der Zeitung verteidigen könnte.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt?

Abg. Feigel (zur Geschäftsordnung): Ich würde mich auf den Standpunkt des Herrn Präsidenten stellen können, wenn nicht der Herr Berichterstatter seinerseits seine Kom-

petenz überschritten hätte. Will man nun konsequent beschließen, dann muß auch Herrn Abg. Koch gestattet sein, nachdem er wider die Praxis der Geschäftsordnung angegriffen worden ist, sich zu verteidigen.

Präsident: Ich würde der Auffassung beitreten, wenn ich nicht als Präsident Remedur hätte eintreten lassen.

Abg. Burlage (zur Geschäftsordnung): Es heißt doch im § 54:

„Bei der Meldung zum Wort behuf persönlicher Bemerkungen ist in derselben Weise zu verfahren, jedoch erst nach dem Schlusse der Beratung oder, wenn die Beratung vertagt wird, bei der Vertagung.“

Daraus folgt doch wohl, daß man nach dem Schluß der Beratung gerade noch zu einer persönlichen Bemerkung das Wort erhalten kann, wenn das Schlußwort zu Angriffen gegen einen Abgeordneten benutzt wird. Wir kämen doch sonst zu wunderbaren Verhältnissen. Es wäre eine Lücke der Geschäftsordnung, wenn man dann nicht wenigstens persönliche Angriffe abwehren könnte. Und diese Stelle muß deshalb so ausgelegt werden.

Präsident: In Verbindung mit § 67 und nach meiner zwanzigjährigen Praxis im Hause kann ich diese Auslegung nicht anerkennen. Wenn der Landtag es aber beschließt, ist es in Zukunft Praxis. Wenn sich also kein Widerspruch erhebt, gebe ich dem Herrn Abg. Koch das Wort. —

Abg. Koch: Nur drei Worte. Gegenüber der Neußerung des Herrn Abg. Schulz, ich würde meinen Schreiber entlassen, wenn er sozialdemokratische Gesinnungen zeigte, möchte ich ausführen, daß keine einzige Handlung in meiner ganzen amtlichen Tätigkeit ihn zu einem derartigen schwerwiegenden Vorwurf berechtigt. Der letzte Schreiber bei mir im Rathause steht noch unendlich viel freier da, als der erste Ihrer Vorwärts-Redakteure. (Große Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Eine persönliche Beleidigung des Abg. Koch lag mir fern; wenn aber der Herr Kollege Koch uns die Boykotts vorwirft und sagt, wir sind gegen die Gewerbefreiheit, dann können wir auch sagen, der Herr Abg. Koch als Anhänger der bürgerlichen Gesellschaft würde den Boykott ebenfalls gutheißen. Wenn heute ein Schreiber irgend eines Magistrats oder einer anderen Behörde sozialdemokratischer Agitator sein würde, man würde ihn boykottieren. Man würde sagen: Das verträgt sich nicht. (Zwischenruf des Abg. Tappenbeck: Nein, das würde man nicht tun!) Das liegt in der Natur der Sache, das können Sie nicht abstreiten.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es wird zunächst abgestimmt über den Antrag der Minderheit, der lautet:

Der Landtag wolle den Gesekentwurf ablehnen.

Wird dieser Antrag angenommen, so ist damit der Antrag der Mehrheit und das Gesetz abgelehnt. Wird er abgelehnt, stimmen wir über den Antrag der Mehrheit ab. Ich bitte also diejenigen Herren, die den Antrag der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt bitte ich die Herren, die den Antrag der Mehrheit:

Der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Anträge zur 2. Lesung bis Donnerstag abend 6 Uhr.

Wir kommen zum 2. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Staatskreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg.

Berichterstatter ist Herr Abg. Ahlhorn (Zettel). Der Bericht ist schriftlich erstattet. Ich nehme an, daß eine allgemeine Beratung nicht gewünscht wird. Ich eröffne deshalb die Beratung über die Anträge 1 und 2 des Ausschusses und über Artikel 1 des Gesetzes und gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abg. Ahlhorn.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Zettel): Ich muß zunächst feststellen, daß sich einige Schreibfehler eingeschlichen haben:

1. muß es in der Ueberschrift heißen statt: „für das Herzogtum Oldenburg“ „des Herzogtums Oldenburg“.
2. Abklatsch Seite 340 § 1 Zeile 10 sind einzuschalten hinter „und“ die Worte „bei Herabsetzung des Zinsfußes für“.
3. Abklatsch Seite 338 fehlt unter der Mehrheit des Ausschusses der Name des Abg. Rodenbrock.
4. sind in der veränderten Verfassung des Artikels 15 die Worte „als neuer Paragraph“ zu streichen.

M. H.! Der vorliegende Gesetzentwurf will die Aufhebung des bisherigen Gesetzes vom 14. Februar 1883. Dasselbe ist alt und entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Anstalt in mancher Beziehung eines Ausbaus ihrer Einrichtungen bedarf, insbesondere in der Richtung größerer Bewegungsfreiheit in der Verwaltung der Anleihen und bei Regelung des Verhältnisses zu ihren Schuldnern. Wenn man nun das erfreuliche Wachstum der Anstalt in den letzten 3 Jahren sich vergegenwärtigt, so muß man zu der Annahme kommen, daß die Ansprüche an die Anstalt immer größer werden und daß man in den letzten Jahren ein größeres Verständnis für die Vorteile der Anstalt gefunden hat. Es sind in den letzten Jahren 1903 1644680 *M.*, im Jahre 1904 2210272 *M.* an Darleihen verausgabt. Im Jahre 1905 werden $3\frac{1}{2}$ Millionen *M.* Darlehen ausgegeben, sodaß am Schluß dieses Jahres die Darlehensausgabe im ganzen über 14 Millionen *M.* betragen wird. Der Reservefonds ist auf 98936 *M.* angewachsen. Wenn der Ausschuß nun auch die Ueberzeugung hat, daß die Verwaltung der Anstalt sich zur Zeit in guten Händen befindet, so hat der Ausschuß doch geglaubt, dem Ersuchen der Staatsregierung entsprechen zu sollen, namentlich in Bezug auf die Höhe der aufzunehmenden Anleihe. Der Ausschuß will, daß die Höhe der Anleihe von der Ermächtigung des Landtages abhängig ist. Aber auch in anderen Punkten hat der Ausschuß Veränderungen vorgenommen. Die Staatsregierung ist im allgemeinen dem Wunsche des Ausschusses nachgekommen, und der Ausschuß glaubt nun, dem Landtag den Gesetzentwurf

mit der veränderten Fassung zur Annahme empfehlen zu können und beantragt, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit den von ihm gestellten Anträgen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. tom Dieck.

Abg. **tom Dieck:** M. H.! Ich bin leider in den Ausschusssitzungen des Verwaltungsausschusses nicht zugegen gewesen und bedaure dies ungemein deshalb, weil ich im großen ganzen zu dem Gesetzentwurf Bemerkungen zu machen hatte und je mehr ich mich damit befaßt habe, desto größer sind — nach der Seite der Organisation hin — mir Bedenken gekommen, ob wir dem ganzen Entwurf zustimmen sollen. In Artikel 1 heißt es ausdrücklich, daß für die Verbindlichkeiten der Anstalt das Herzogtum Oldenburg haftet. Im übrigen ist darauf hingewiesen, daß alle näheren Bestimmungen (Ausführungsbestimmungen, nähere Anweisungen usw.) vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen werden sollen. M. H.! Wir wissen, daß die Leitung zur Zeit von zwei Räten des Staatsministeriums und einem Rechtsanwalt ausgeübt wird. Wir haben auch gesehen, daß die Anstalt sich im letzten Jahrzehnt, seitdem sie von der Ersparungskasse getrennt ist, ganz bedeutend entwickelt hat und daß sie tatsächlich auch jetzt in einer erfreulichen Entwicklung begriffen ist. Das ist gewiß der beste Beweis dafür, daß die jetzige Direktion den Zeitgeist, der für diese Anstalt sich Bahn brach, rechtzeitig erkannt hat und ihm gefolgt ist.

M. H.! Meine Bedenken gehen dahin, daß — wie der Herr Berichterstatter schon gesagt hat — der Anstalt nunmehr eine größere Bewegungsfreiheit bei der Verwaltung ihrer Mittel eingeräumt ist. Und hauptsächlich habe ich meine Bedenken deshalb, weil die ganzen Verbindlichkeiten, die die Anstalt für die Folge aufnehmen kann und für die die Landeskasse haftet, nach dem Wortlaut des Gesetzes ungemessene hineinwachsen können. Ich gebe dabei zu, daß bei der gegenwärtigen Leitung diese Befürchtungen vielleicht nicht angebracht sind, aber die Leitung kann wechseln, und nach dem Gesetzentwurf sind tatsächlich die größten Freiheiten da. Es können Verbindlichkeiten erheblicher Art entstehen. Ich will nur erinnern an die in Artikel 19 und 20 vorgesehenen Geschäfte zum Beispiel aus dem Ankauf und der Verwertung von Wechseln, für welche die weitgehendsten und schwerwiegendsten Rechtsfragen entstehen können. Aus diesen Geschäften können große Ansprüche an die Anstalt kommen. Für diese Ansprüche haftet die Landeskasse, und wer haftet dann für den ganzen Schaden überhaupt? Wen trifft der Vorwurf? Nicht die Verwaltung allein, sondern auch den Landtag mit. Ich meine deshalb, daß wir zur 2. Lesung in Erwägung ziehen sollen, ob nicht außer der Oberaufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern, ein Ausschuß gebildet werde, der sich speziell mit den Fragen der ganzen Organisation der Anstalt beschäftigt. Ich komme zu diesem Vorschlage auch deshalb, weil in der Begründung des Gesetzes hingewiesen wird auf das Institut, wie es in der Rheinprovinz seit Jahren besteht und welches ganz hervorragende Erfolge aufzuweisen hat. Ich freue mich, daß die jetzige Verwaltung sich diese Anstalt zum Vorbild nimmt. Aber in den Sitzungen dieses Instituts in der Rheinprovinz befinden sich ganz wesentliche Abweichungen gegen den Gesetzentwurf, der uns vorliegt. Dieses Institut

untersteht zunächst einer Direktion und dann einem besonderen Ausschuß, den man dort Kuratorium genannt hat. Dieser Ausschuß hat die Aufgabe, wenn ich es verlesen darf —

Präsident: Wenn der Landtag einverstanden ist (es erhebt sich kein Widerspruch).

Abg. **tom Dieck** (vorlesend):

„Zur Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums, welches mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß, unterliegt insbesondere:

1. die Genehmigung zu Darlehnsbewilligungen, soweit nicht für bestimmte Kategorien von Darlehen im voraus Normen durch Beschluß des Provinzialausschusses festgesetzt sind,
 2. die Feststellung der Grundsätze und Normen für den Ankauf, den Verkauf, sowie die Beleihung von Wertpapieren,
 3. der Erlass allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung disponibler Fonds und Barbestände,
 4. die Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen oder Vorschüssen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Wertpapieren,
- u. s. w.“

Hieraus geht schon hervor, daß die Verantwortung in diesem Institut nicht der Direktion allein überlassen ist, sondern der Landtag der betreffenden Provinz sich auch einen Einfluß gesichert hat, und das ist gewiß zum allgemeinen Nutzen der ganzen Anstalt gewesen, denn sie hat ungeahnten Aufschwung genommen.

Wenn in der Begründung gesagt wird, daß dies Institut der Rheinprovinz auch Wechsel ankauft, so dürfte das nicht zutreffend sein, denn in dem Statut des betreffenden Instituts steht nichts davon, daß es zur Anlegung von flüssigen Mitteln zum Ankauf von Wechseln schreiten kann. Wie gesagt, ich habe diese Erwägungen allgemeiner Art zunächst vorbringen wollen und möchte meinerseits mir vorbehalten, gegebenenfalls zur 2. Lesung einen diesbezüglichen Antrag einzubringen, wie ich mir überhaupt vorbehalten möchte, bei der Spezialberatung zu den einzelnen Artikeln Bemerkungen zu machen.

Präsident: Das Wort hat Herr Finanzrat Stein.

Finanzrat **Stein:** M. H.! Ich kann das Bedauern des Herrn Abg. tom Dieck, daß er nicht zu einer früheren Zeit bereits Gelegenheit gehabt hat, sich an der Verhandlung dieser Angelegenheit zu beteiligen, nur teilen. Denn ich muß gestehen, daß die Anregungen, die er in dieser Richtung bringt, für die Staatsregierung durchaus überraschend sind, und daß es darum einige Schwierigkeiten machen wird, sie nun auch in die richtige Form zu bringen.

Im allgemeinen kann ich nur meine persönliche Auffassung zum Ausdruck bringen und die besteht darin, daß an sich für die Anstalt eine Teilnahme irgend eines Ausschusses des Landtages gar nicht unerwünscht wäre. Es kann uns jede Mitbeteiligung irgend einer anderen Korporation, die uns einen Teil der Verantwortung abnimmt, nur

angenehm sein. Ich glaube aber, es bestehen sehr große Schwierigkeiten darin, diese Teilnahme derartig zu gestalten, daß sie einerseits sich in die Organisation der Behörde einfügt, und andererseits, worauf ich den Hauptwert lege, die Anstalt in ihrer Bewegungsfreiheit nicht unzulässig beschränkt. Denn, m. H., es kommt bei der Anstalt nicht bloß auf eine zweckmäßige, sondern namentlich auch auf eine rasche Geschäftsführung an. Es ist das ein wesentlicher Punkt, daß namentlich Darlehnsgefuche so rasch erledigt werden, wie nur irgend möglich. Wenn dann der Herr Abg. tom Dieck gesprochen hat von der Landesbank der Rheinprovinz, so hat er, glaube ich, einen Unterschied, der sich auf die Organisation bezieht, nicht genügend berücksichtigt. Die Landesbank der Rheinprovinz ist keine Staatsanstalt, sondern eine Provinzialanstalt, und die ganze Einrichtung der preussischen Provinzialverwaltung ermöglicht die Einsetzung eines Kuratoriums, wie sie dort tatsächlich getroffen ist, in ganz anderer Weise, als sich das in die etwas schwerfälligeren Einrichtungen einer Staatsverwaltung einfügen läßt. Ich glaube deshalb, daß die Einrichtungen der Landesbank für die Rheinprovinz nicht als Vorbild dienen können.

Was die Einzelheiten anlangt, die zuletzt vorgetragen sind, daß die Landesbank keine Wechsel ankauft, so liegt mir in diesem Moment das Statut nicht vor. Ich glaube aber, mit einiger Bestimmtheit sagen zu können, daß eine derartige Befugnis dort gegeben ist. Im übrigen will ich darauf hinweisen, daß, wenn diese Bestimmungen in den Artikeln 19 und 20 genauer getroffen sind, darin nicht zweifellos eine Ergänzung der Freiheiten liegt, die die Anstalt bereits hat. Es ist bisher darüber gar nichts gesagt gewesen, wie über manche Dinge im alten Gesetz nichts gesagt worden ist, die doch gesagt werden mußten. Wenn man das Gesetz frei interpretiert, so bestand nach meiner Auffassung wohl die Möglichkeit, derartige Geschäfte auch jetzt schon zu machen. Es lag aber der Staatsregierung daran, diese Geschäfte auf unzweifelhaften, gesetzlichen Boden zu stellen. Der Anstalt liegt es fern, von dieser Befugnis erheblichen Gebrauch zu machen. Das bürdet ihr selbst eine Verantwortung auf, die sie nur übernehmen wird, wenn es notwendig ist. Sie bedarf aber der Möglichkeit, derartige Geschäfte zu machen, denn sonst befindet sie sich in der unbehaglichen Lage, den nächst beteiligten Instituten gegenüber ohne Konkurrenzmöglichkeit auftreten zu müssen. Es handelt sich dabei lediglich darum, wie belegt sie die Gelder, die sie überschüssig hat, und wie nimmt sie Gelder auf, wenn sie augenblicklich keine dauernde Anleihe aufnehmen kann. Das kann sie, wenn sie nicht die Formen, die an der Börse allgemein gängig sind, mitmacht, nur mit denjenigen Geldinstituten machen, die ihr sonst nahe sind und die die Verhältnisse genau kennen und auch geneigt sind, sich diesen schwerfälligen Formen anzupassen, auf welche die Anstalt angewiesen sein würde. Kann sie aber im Notfalle alle Formen benutzen, so wird sie bequemer ihre Geschäfte abwickeln können, wahrscheinlich aber auch in der gleichen Weise, wie sie es bisher getan hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. tom Dieck.

Abg. **tom Dieck:** Wenn ich auf diese Ausführungen kurz zurückkommen darf, so liegt es mir durchaus fern,



irgendwie die Bewegungsfreiheit der Verwaltung zu hemmen. Ich stehe selbst im Geschäftsleben und weiß, was es heißt, wenn man allzuviel Steine ans Bein gebunden bekommt. Ich glaube auch, daß diese Schwierigkeiten, die der Herr Regierungskommissar betont hat, in Wirklichkeit nicht bestehen werden. Hier kommt es darauf an, das unzweifelhaft festzulegen im Gesetz, was der Ausschuß damit angedeutet hat, wenn er beantragt, dem Landtag das Bewilligungsrecht für Anleihen zuzuerkennen. Das darf uns nicht genügen. Der Landtag als solcher ist jetzt schon mit-haftbar für alle diejenigen Geschäfte und Verbindlichkeiten, die die Bodenkreditanstalt übernimmt, und wie gesagt, ich komme immer wieder auf den Gedanken zurück, daß es der Staatsregierung nur erwünscht sein kann, wenn eine solche Kontrolle besteht. Selbstverständlich würde ein solcher Ausschuß sich nicht um jedes Darlehnsgeuch kümmern, sondern er würde ganz bestimmte Normen festsetzen, nach denen vorgegangen werden soll. Die heutigen Verhältnisse liegen wesentlich anders, als bei Feststellung des jetzt gültigen Gesetzes. Wir sind in ganz andere Verhältnisse eingetreten, und da können — ohne irgendwie die Tüchtigkeit der Herren bezweifeln zu wollen — die Herren durchaus nicht den Blick allein haben, der nötig ist, um alle die vielen Fragen, die hier eingreifen, richtig zu beurteilen und zu übersehen. Ich erinnere nur an die auftauchenden kaufmännischen Fragen in einer solchen Verwaltung. Dazu gehört auch eine kaufmännische Schulung. Es gehört dazu ein gewisser Vorausblick für manche Dinge. Das ist schwierig, und wenn die jetzige Verwaltung diesen Vorausblick hat und in glücklicher Weise betätigt hat, so ist es nicht von der zukünftigen Verwaltung gesagt, und der zukünftigen Verwaltung werden meiner Ansicht nach zu viele Freiheiten gegeben, nicht allein der Verwaltung selbst, sondern auch dem Ministerium, das jeden Augenblick Ausführungsbestimmungen und Anweisungen aufheben und ersetzen kann durch andere.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Koch.

Abg. Koch: Wir haben auch im Ausschuß gesagt, daß allerdings die Stellung der Verwaltung der Anstalt eine außerordentlich freie sei. Aber wir haben zunächst gegenüber einer Belastung der Anstalt den Gesichtspunkt hervorgehoben, daß es nicht wünschenswert ist, daß der Staat, wenn er einmal derartige kaufmännische Unternehmungen betreibt, diese allzu schwerfällig stellt. Sonst werden sie nicht so arbeiten, wie sie arbeiten müssen. Aber wir hatten noch einen anderen Gesichtspunkt, der die Mitwirkung des Landtages bedenklich erscheinen ließ. Ich halte es nicht für richtig, wenn Mitglieder des Landtages in einem solchen Ausschuß sitzen und dem Landtag gegenüber verantwortlich sind. Das ist ein verschobenes Verhältnis, ebenso wie wenn z. B. jemand auf den Gedanken kommen sollte, etwa in die Eisenbahndirektion Mitglieder des Landtages zu setzen. Wir glauben von unserem Standpunkt, daß es nicht wünschenswert ist, wenn einzelne Abgeordnete in ihrem Rechte der Kritik und der Geldbewilligung beschränkt sind dadurch, daß sie Mitglieder einer solchen Verwaltung sind. Anders liegt es hier nicht. Das kann man in einfachen und anders gearteten Verhältnissen einer Provinzialverwaltung wohl machen, aber ein Staatswesen darf

das nicht zulassen. Das war der Hauptgrund. Es kommt hinzu, daß es immer zweifelhaft sein wird, ob die kaufmännische Befähigung gerade im Landtag vorhanden sein wird.

Zur Zeit sind auch Befürchtungen nicht notwendig. Wir haben aus der bisherigen Tätigkeit der Anstalt in den letzten Jahren gesehen, daß sie ihrer Aufgabe gewachsen ist und daß die Anstalt einen Aufschwung genommen hat. Wir glauben deshalb, daß zur Zeit eine Zurjeitstellung anders vorgebildeter Personen nicht notwendig ist.

M. S.! Den entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung und das Tun der Anstalt hat der Ausschuß dem Landtag dadurch vorbehalten, daß er die Aufnahme von Anleihen vom Bewilligungsrecht des Landtags abhängig macht. Ich glaube, daß es nicht der Stellung der Regierung und des Landtags entspricht, wenn die Regierung Anleihen selbständig würde aufnehmen können. Wir haben gesagt, daß dort ein Moment liegt, das eine Mitwirkung des Landtags erfordert, und daß der Landtag sich dadurch die Stellung bewahrt, die er sich bewahren muß. Wir haben doch die Möglichkeit, zu jeder Zeit einzuschreiten, wenn wir etwa den Eindruck gewinnen, es werde leichtfertig gewirtschaftet oder es werden Verbindlichkeiten eingegangen, die vom Staat nicht zu tragen sind. Wir glauben deshalb, daß wir die Sache auf die richtigen Füße gestellt haben. Eine Form für eine weitere Mitwirkung des Landtags zu finden, dürfte meines Erachtens schwer sein und vielleicht dazu führen, daß Landtagsabgeordnete in eine verschobene Stellung zum Staatsministerium gelangten.

Präsident: Herr Finanzrat Stein hat das Wort.

Finanzrat Stein: Ich möchte in Ergänzung der eben gehörten Ausführungen und meiner Worte bemerken, daß ja die Anstalt augenblicklich von 2 Instanzen verwaltet wird, von der Direktion und vom Staatsministerium als der oberen Instanz. Ich nehme an — und das wird in der ganzen Organisation unserer Staatseinrichtung begründet sein — daß diese 2. Instanz von den Vorschlägen des Herrn Vorredners nicht berührt werden kann. Das Staatsministerium muß die oberste Leitung der Sache allein behalten. Es könnte nur in der Möglichkeit liegen, entweder für die untere Instanz eine Teilnahme von Vertretern des Landtags vorzusehen oder noch eine Instanz einzuschleiben zwischen diese beiden Instanzen. Ich glaube, in beiden Fällen würden die Abgeordneten des Landtages in eine schiefe Stellung geraten und sie würden gewissermaßen Untergebene des Staatsministeriums werden, und das geht nicht, meine Herren. — Aus diesem Grunde glaube ich, daß eine Mitwirkung des Landtages unmöglich ist. Möglich wäre eine Teilnahme von Vertretern des Landtags in besonderen Funktionen, aber ich halte es für ausgeschlossen, daß in der augenblicklich zur Verfügung stehenden kurzen Zeit diese Frage in befriedigender Weise gelöst werden könnte.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? — Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Die Anregung, die der Herr Abg. tom Dieck gegeben hat, hat wesentlich den Zweck, das Land zu schützen vor den Folgen, die Artikel 1 haben kann, daß das Herzogtum Oldenburg für die Verbindlichkeiten der

Anstalt haftet, und ferner die Gewähr dafür zu bieten, daß die Geschäfte gut und zweckmäßig geführt werden. Der Ausschuß hat geglaubt, daß in beiden Beziehungen das Gesetz mit den Abänderungsanträgen ausreichende Gewähr bieten würde einmal durch den Zusatz, den der Herr Abg. Koch noch erwähnt hat, daß die Aufnahme von Anleihen von der Ermächtigung des Landtags abhängig ist, und ferner durch Artikel 24. Ich darf ihn wohl verlesen? (Der Präsident stimmt zu):

„Alljährlich ist über den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Anstalt ein Bericht herauszugeben und dem Landtage vorzulegen“.

Da wird also der Landtag alljährlich Gelegenheit haben, Einsicht zu nehmen in die Geschäftsführung der Anstalt, sie zu kritisieren, und wenn er es für erforderlich erachtet, Anleihen zu inhibieren, sie nicht zu genehmigen. Wir haben geglaubt, daß diese beiden Bestimmungen zusammen ausreichende Gewähr bieten gegen die Gefahren, die etwa nach der einen oder anderen Seite bestehen können.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schulte.

Abg. **Schulte:** Ich nehme an, daß die Debatte sich über den ganzen Gesetzentwurf ausgedehnt hat, denn andere Abgeordnete haben verschiedene Artikel schon in die Debatte hineingezogen. Deshalb möchte ich über Artikel 16 Auskunft haben. Da heißt es:

„Die Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber ausgestellt. Sie können auf Antrag des Inhabers auf den Namen umgeschrieben und auf den Antrag des benannten Gläubigers oder seines Rechtsnachfolgers auf einen anderen Namen übertragen oder wieder in Schuldverschreibungen auf den Inhaber verwandelt werden“.

Ich nehme an, daß diejenigen Schuldverschreibungen nun, die auf den Namen lauten, wieder ersetzt werden, wenn sie durch Brand usw. verloren gehen. Dann vermissen wir aber die Vorbedingungen, die von den Inhabern gefordert werden, wenn solche Schuldverschreibungen ersetzt werden sollen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. — Herr Finanzrat Stein.

Finanzrat **Stein:** M. H.! Diese Frage regelt sich ja nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Es ist das in allen Beziehungen im Bürgerlichen Gesetzbuch genau bestimmt, und ich kann nur dazu sagen, daß allerdings die Wiederausstellung von Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, sehr viel leichter und sicherer wird erfolgen können, als die Wiederausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Wir haben da die leichtere Möglichkeit, zu kontrollieren, indem wir wissen, auf welchen Namen die Schuldverschreibung eingetragen ist. Wenn uns mitgeteilt wird, daß eine solche nicht vorgelegt werden kann, dann wird die Amortisation sich viel leichter vollziehen, als bei einfachen Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über Antrag 1:

Das Wort „Staatskredit-Anstalt“ in der Ueberschrift des Entwurfs ist umzuändern in „Staatskreditanstalt“.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 2:

Annahme des Artikels 1.

Ich bitte die Herren, die den Antrag 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum Antrag 3 und zu den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 3:

Annahme der Artikel 2 und 3.

Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Ich bin leider, muß ich bemerken, überrascht worden durch den raschen Gang der zur Beratung stehenden Artikel. Ich kann aber bei Artikel 3 den Namen der Anstalt kritisieren.

Präsident: Das stand bei Antrag 1.

Abg. **tom Dieck:** Es steht bei Artikel 3 auch. Nur eine Bemerkung. Es ist in der Begründung gesagt worden, daß der Name der Anstalt „Staatskreditanstalt“ lauten soll. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß dieser Name etwas ganz außergewöhnliches wäre in allen Kurszetteln, die für Schuldverschreibungen derartiger Anstalten maßgebend sind. Mit dem Namen „Bodenkreditanstalt“ hat sich ein unangenehmer Beigeschmack verknüpft, indem vielfach Vergleiche angestellt wurden mit Hypotheken-Aktiengesellschaften usw. Infolgedessen hatten wir Bankiers sehr viel Nachfrage nach dem Charakter dieser Papiere. Es ist sehr zu begrüßen, daß der Name geändert werden soll. Aber ich behalte mir einen Antrag zur 2. Lesung vor, daß der Name der Anstalt fortan nicht „Staatskreditanstalt“, lauten solle, sondern „Staatliche Landeskreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg“, und zwar komme ich zu diesem Namen aus der Erwägung heraus, daß nicht, wie es in der Begründung heißt, dieser Name üblich ist bei Kommunalanstalten und Provinzialinstituten. — Nein, er ist üblich bei einer ganzen Reihe von Staatsinstituten, die auf der gleichen Grundlage aufgebaut sind, wie das unfrige. J. B. in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt, Altenburg, Hessen-Darmstadt führen diese Institute alle den Namen „Landeskreditanstalt“. Es kommt ferner hinzu, daß für Schuldverschreibungen solcher Institute der Name „Landeskreditanstalts-Schuldverschreibungen“ ein Gattungsname geworden ist. Jeder Bankier, jeder der damit zu tun hat, weiß, daß unter diesem Namen bestimmte Kategorien Wertpapiere verstanden werden, die eine ganz bestimmte Sicherstellung, vor allen Dingen eine staatliche Sicherstellung haben.

Ich werde den Antrag zur 2. Lesung vorbringen, und zwar zum Artikel 1.

Präsident: Das Wort zum Antrag 3 und den Artikeln 2 und 3 ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die Antrag 3: „Annahme der Artikel 2 und 3“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.



Antrag 4:

Annahme des Artikels 4.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Koch.

Abg. Koch: Die Anstalt hat in letzter Zeit nicht nur für landwirtschaftliche Zwecke, sondern auch für die Sechshaftmachung in den Städten segensreich gewirkt. Insbesondere auch in Delmenhorst hat sie sich eine wesentliche Stellung zu erobern gewußt. Die Benutzung der Anstalt für diese Zwecke wird durch das neue Gesetz erleichtert, indem die Abtragsquote von $1\frac{1}{2}$ auf 1% herabgesetzt ist. Es besteht aber die Möglichkeit, daß der hierin liegende Vorteil wieder ausgeglichen wird durch die dem Ministerium gegebene Freiheit, den Zinsfuß so festzusetzen, wie es für richtig gehalten wird. In der Begründung heißt es, daß der Zinsfuß bemessen werden soll gemäß dem Risiko. Da könnte man auf den Gedanken kommen, als wenn die Staatsregierung sich auf den Standpunkt stelle, daß bei kleinen Häusern ein Risiko vorhanden und deswegen ein höherer Zinsfuß festzusetzen sei. Man wird das nicht so verstehen können, wie ich hoffe. Ich glaube, die Staatsregierung hat in erster Linie an größere Geschäftshäuser und an Mietkasernen gedacht. Es scheint das hervorzugehen aus anderen Stellen der Begründung. Ich halte es jedoch bei Wichtigkeit der Sache für dringend wünschenswert, daß hier uns noch die Erklärung gegeben wird, daß tatsächlich bei der Begebung derartiger Anleihen ein möglichst niedriger Zinsfuß festgesetzt werden soll. Die Staatsregierung weiß, daß der Landtag sich bei Beratung des Antrags Schröder auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Sechshaftmachung der Arbeiter zu unterstützen sei. Die Staatsregierung wird also hoffentlich auch künftig segensreich vorgehen und sich den Dank des Landes verdienen. Dann habe ich bei diesem Paragraphen noch eine Frage. Ich habe mich mit dem Gedanken getragen, bei diesem Gesetzentwurf zu beantragen, daß die Beleihungsgrenze für derartige Wohnungen hinaufgesetzt würde. Heute wird ja bis zur Hälfte des allgemeinen Werts beleihen, und es wird dabei in Städten erster Klasse $\frac{2}{3}$ des Brandkassentaxats als die Hälfte des Werts angesehen. Dann fehlt noch das letzte Drittel. Ich habe aber die Ueberzeugung gewonnen, daß es nicht gut möglich ist, daß die staatliche Anstalt, die Bodenkreditanstalt, weiter geht und auch noch einen Teil des letzten Drittels beleiht. Es mag schwierig sein, von Oldenburg aus die Kontrolle zu üben, wenn Anleihen noch zu einem höheren Grade gegeben sind. Aber ich glaube, daß hier eine Aufgabe der Kommunen vorliegt. Die Kommunen sind in der Lage, weil sie den örtlichen Verhältnissen näher stehen und einen besseren Ueberblick haben, in der Beleihung weiterzugehen. Die Kommunen können das aber nur dann, wenn ihnen die Geldmittel zur Verfügung gestellt werden. Ich halte es für eine Aufgabe der Staatskreditanstalt, nach dieser Richtung den Kommunen zu Hilfe zu kommen und ihnen zu demselben Zinsfuß zu beleihen, gegen den sie an Arbeiter verleihen, denn das Risiko ist verschwunden, sobald die Kommune dem Staat gegenüber für die Deckung der Zinszahlung aufkommt. Ich halte es für wichtig, wenn auch nach dieser Richtung hin heute uns erklärt wird, daß einem derartigen Vorgehen der Kommunen keine Bedenken entgegenstehen.

Präsident: Herr Finanzrat Stein hat das Wort.

Finanzrat Stein: M. H.! Die erste Frage kann ich dadurch beantworten, daß ich sage, wie augenblicklich verfahren wird. Wir unterscheiden zur Zeit 3 oder beinahe 4 verschiedene Sorten von Darlehen. Erstens landwirtschaftliche Darlehen. Die zahlen zur Zeit, soweit sie aus älterer Zeit stammen, aus 1901 und rückwärts, 3,6 und soweit sie aus neuerer Zeit stammen, 4%. Das sind die billigsten. Die teuersten sind diejenigen, von denen der Herr Abg. Koch gesprochen hat, die besonderen Gebäudedarlehen, das heißt Gebäudedarlehen, die nach Ortschaften hingegeben werden, wo eine besondere spekulative Bautätigkeit stattfindet, wo große Geschäftshäuser in Frage kommen oder große Mietkasernen oder sonstige Gebäude, an denen auf andere Weise verdient werden soll. Wir beleihen in dieser Weise die Gebäude bei Wilhelmshaven herum, wo eine großstädtische Bautätigkeit stattfindet, wo wir in Konkurrenz stehen mit Privatanstalten. Wir beleihen in dieser Weise in Wangerooge, wo ja auch von anderen Staatsverwaltungen Bemühungen gemacht werden, die Verhältnisse zu heben, und finden dort willige Abnehmer zu diesem hohen Satz. Ebenso haben wir in Nordenham, wo ganz besondere Verhältnisse vorliegen, diesen Satz angewandt. Dazwischen stehen diejenigen Darlehen, die wir auf gewöhnliche Häuser geben, auf Häuser in anderen Städten und auf Häuser in kleinen Ortschaften und auf solche Häuser auf dem Lande, deren jederzeitige Verwertbarkeit nachgewiesen werden kann. Die zahlen aus älterer Zeit eine Kleinigkeit mehr als landwirtschaftliche Darlehen, 3,7% und soweit sie jetzt aus gegeben werden, 4%, also ebenso viel wie für landwirtschaftliche Darlehen. — Wir haben jetzt noch eine vierte Klasse von Darlehen. Das sind die Kommunal-darlehen. Die zahlen, soweit sie aus früherer Zeit stammen, 3,6 und soweit sie aus neuerer Zeit stammen 4%. Für diese haben wir aber in neuester Zeit, weil die Inanspruchnahme der Anstalt etwas un bequem zunahm, einen höheren Satz festgesetzt. Wir hoffen, daß, wenn sich die Verhältnisse einigermaßen entwickeln, wir diesen Satz wieder auf den Normalatz von 4% zurückführen dürfen.

Aus dem, was ich Ihnen sagte, geht hervor, daß Arbeiterhäuser, von denen Herr Abg. Koch gesprochen hat, unter die mittlere Art fallen würden. Diese werden, soweit die bisherigen Verhältnisse bestehen bleiben, in dieser Weise beleihen werden. Wir hoffen aber, daß wir mit der Zeit, wenn die Gesamtkraft der Anstalt gestiegen ist, noch weiter gehen können und wir einen noch niedrigeren Satz werden festlegen können.

Wenn ich auf die zweite Frage kommen darf, so halte ich es für zweifellos, daß man Darlehen, die die Kommunen von der Anstalt verlangen, daß man die auch dann als Kommunal-darlehen wird ansehen können, wenn sie verwandt werden sollen, um Grundstücke in weiterem Maße zu beleihen, als die Anstalt das kann. Ich würde nun sagen, wenn zum Beispiel die Stadtgemeinde Delmenhorst an uns herantritt und sagt: „Wir wollen die Garantie übernehmen für das vierte und fünfte Sechstel“, dann würden wir sagen: „Gut, die ersten drei Sechstel beleihen wir von selbst. Für das vierte und fünfte Sechstel verlangen wir Garantie.“



Somit sehen wir das Darlehen an als ein der Kommune gegebenes und behandeln es als solches." Es würde noch günstiger behandelt werden können, als die eigentlichen Hausdarlehen, denn die Kommunen zahlen, soweit die Darlehen aus früherer Zeit stammen, 3,6%; das ist der Normalfuß für Kommunen.

Die Anstalt ist ihrerseits leider nicht in der Lage, über die Hälfte des Werts hinauszugehen. Es kann ja fraglich sein, ob diese Vorsicht nicht zu ängstlich ist. Aber auf längere Zeit wird dies noch festgehalten werden müssen. Ist die Anstalt nachher so weit, daß sie einen größeren Reservefond angesammelt hat, um Schäden tragen zu können, so wird die Frage der weiteren Beleihung erwogen werden können.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schulz.

Abg. **Schulz:** Obwohl ich über den Wert der Seßhaftmachung der Arbeiter recht geteilter Meinung bin, will ich darauf hinweisen, daß diese heute schon betrieben wird, namentlich von großen Unternehmungen. So zum Beispiel ist mir bekannt, daß die Norddeutsche Wollkammerei in Delmenhorst ihren Arbeitern Darlehen gibt. Man will damit, wie man sagt, die Arbeiter seßhaft machen, indem man ihnen Gelegenheit gibt, sich ein eigenes Heim zu schaffen und sie dadurch an den Ort zu fesseln. Ich sage, diese scheinbare Wohltat wird auf die Dauer nicht so wirken, wie sie soll. Sie wird die Arbeiter in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit hemmen. Will sich der Arbeiter aber seßhaft machen, so ist es zu begrüßen, wenn er nicht nur auf seinen Arbeitgeber angewiesen ist, sondern ihm auch noch andere Quellen zur Erlangung der Geldmittel für die Seßhaftmachung zur Verfügung stehen. So kann man es nur begrüßen, wenn die Staatskreditanstalt in diesem Fall das Recht hat, hier ausnahmsweise niedrig verzinsliche Darlehen herzugeben. Aus diesen Gründen schließe ich mich dem Ausschufsantrag an.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 5 lautet:

Annahme des Artikels 5.

Ich eröffne die Beratung zu Antrag 5. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 6:

Annahme des Artikels 6.

Ich eröffne die Beratung zu Antrag 6 und Artikel 6. Ich schließe sie, da niemand das Wort verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 7:

Der Ausschuf beantragt:

Der Artikel 7 erhält folgende Fassung:

Neben den Zinsen und der Abtragung sind zur

Deckung eines für die Anstalt bei Beschaffung der Darlehenssumme entstandenen Kapitalverlustes nach Bedarf Kurszuschläge zu erheben, welche von der Direktion festgesetzt werden.

Der Antrag 8, den ich gleich hinzusetzen möchte, lautet: Annahme des Artikels 7 in der veränderten Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 7 und 8 und zum Artikel 7. Herr Finanzrat Stein hat das Wort.

Finanzrat **Stein:** M. H.! Gegen die Aenderung des Worts „Zuschläge“ in „Kurszuschläge“ hat die Staatsregierung nichts einzuwenden. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß das Wort Zuschläge ja auch in Artikel 8 und 9 vorkommt und es sich empfehlen wird, auch dort den Namen entsprechend zu ändern. Ich darf mir wohl vorbehalten, in der 2. Lesung einen dahingehenden Antrag zu stellen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 7 und 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 9:

Annahme der Artikel 8, 9 und 10.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 9 und zu den Artikeln 8, 9 und 10. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Zum Artikel 9 § 2 Absatz 2 möchte ich eine Frage stellen. Es ist mir der Absatz durchaus unverständlich geblieben, und wäre es erwünscht, daß hier festgestellt würde, wie dies in der Praxis aufzufassen ist. Es heißt zwar: „Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften“. Die sind uns aber nicht bekannt, und ich halte es für wichtig, auf diesen Punkt hinzuweisen. Es wird in der Begründung gesagt, daß speziell im Amt Westerstede diese Art Reallasten vorkommt. Ich bin auch auf die Auffassung gestoßen, daß es sich um Rentenschulden handle. Das kann aber nicht gemeint sein, denn in dem Artikel ist nur von Reallasten die Rede. Auch ist zweifelhaft, wenn es heißt: „Wenn zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des verpfändeten Grundstücks eine Reallast an einem Grundstück bestellt ist, . . .“ Das heißt doch wohl: „an einem anderen Grundstück“? Es ist vielfach Unklarheit, wie dieser Passus zu verstehen ist.

Präsident: Das Wort hat Herr Finanzrat Stein.

Finanzrat **Stein:** M. H.! Die Anregung zu dieser Bestimmung ist aus Interessentkreisen an die Anstalt herangetreten. Ursprünglich besteht der Wert eines Grundstücks nur im Grund und Boden. Sehr häufig ist es indessen der Fall, daß der Wert eines Grundstücks dadurch erhöht wird, daß mit ihm etwas Untrennbares verbunden wird, zum Beispiel ein Gebäude. Dann betrachtet die Anstalt es als ihre Aufgabe, den Wert des Gebäudes mit in den Wert des Grundstücks hineinzurechnen. Ebenso kommt es vor, daß an Stelle dieser sachlichen Verbindung auch eine rechtliche Verbindung eines Werts mit dem Grundstück vorliegt. Das ist dann der Fall, wenn für den Eigentümer dieses Grundstücks an einem anderen Grundstück ein Recht eingetragen ist, das mit diesem Grundstück derartig verbunden ist, daß es ohne Mitwirkung des Gläubigers des ersten Grundstücks sich nicht beseitigen läßt. Wenn hier nicht ge-



sagt ist: „an einem anderen Grundstück“, so hängt das sprachlich damit zusammen, daß gesagt ist: „an einem Grundstück bestellt ist, dessen Wert den doppelten Kapitalwert der Reallast erreicht“.

Daß nicht neben der Reallast das Wort Rentenschuld ausdrücklich aufgeführt ist, ist deswegen geschehen, weil man angenommen hat, daß in diesem Falle „Reallast“ der weitere Begriff sei. Ich glaube nicht, daß diese Bestimmung viel anders gefaßt werden kann, als sie gefaßt worden ist.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort:

Abg. Koch: M. H.! Die Fassung dieses Paragraphen schien auch dem Ausschuß nicht glücklich. Aber der Inhalt des Absatzes kann doch nicht zweifelhaft sein. Der Absatz sagt: Eine Reallast kann zu ihrem vollen Wert beliehen werden, wenn das Grundstück, auf dem sie haftet, doppelt soviel Wert hat als die Reallast. Mehr steht nicht darin. In den meisten Fällen wird also eine Reallast zu ihrem vollen Werte beliehen werden können. Ich glaube, Herr Kollege tom Dieck, die Fassung ist zwar umständlich, sie kann aber nicht zweifelhaft sein.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Ich möchte den Herrn Regierungskommissar bitten, uns ein praktisches Beispiel anzugeben. Dann wird man das Ganze, was in dem Absatz gesagt ist, leichter verstehen. Gerade die Praxis wird das Verlangen nach einer solchen Bestimmung aufgeworfen haben.

Präsident: Das Wort hat Herr Finanzrat Stein.

Finanzrat Stein: Es kommt namentlich im Ammerland vor, daß dort ein Grundstück, das zu einer Stelle gehört, verkauft wird, nicht gegen Zahlung eines bestimmten Preises, sondern gegen Übernahme eines Kanons, der ablösbar ist. Ich will also einmal annehmen, ein Grundstück, das vielleicht einen Wert von 750 *M.* hat, wird mit einem Kanon verkauft, der mit dem 25fachen Betrag ablösbar ist und die Höhe von 30 *M.* erreicht. Auf dies Grundstück wird ein Haus gebaut, das für 3000 *M.* hergestellt wird. Dann hat das Grundstück einen Wert von 3750 *M.* erlangt, auf dem an erster Stelle eine Last ruht, die einen Wert von 750 *M.* hat. Jetzt kommt derjenige, zu dessen Gunsten diese Last eingetragen ist, dessen Grundstück vielleicht noch einen Wert von 20000 *M.* hat, und sagt: Ich habe ein Grundstück. Kann ich es zur Hypothek stellen? Es ist aber auf einem anderen Grundstück zu Gunsten meines Grundstücks eine Last eingetragen, welche den Wert meines Grundstücks entsprechend erhöht, und zwar um 750 *M.* Dann wird die Anstalt sich fragen: „Welche Sicherheit bietet der Mann?“ Er bietet erstens die Sicherheit der Hälfte von den 20000 *M.*, die sein Grundstück wert ist. Danach können wir ihm 10000 *M.* geben. Er bietet ferner noch die Sicherheit von 750 *M.*, denn diese 750 *M.* sind auf dem anderen Grundstück gesichert. Wir geben ihm also 10750 *M.* Es wird also die Reallast, die an einem Grundstück bestellt ist, den Wert des verpfändeten Grundstücks im doppelten Betrage hinzugerechnet. Die Reallast beträgt 750 *M.* Das Grundstück ist mehr als das doppelte wert, und wird der doppelte Wert der Reallast dem Wert des Grundstücks hinzugerechnet. Der Wert des Grundstücks war 20000 *M.* Wir rechnen 1500 *M.*

hinzü, so haben wir 21500 *M.*, und nehmen davon die Hälfte; wir können also 10750 *M.* herleihen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Was der Herr Regierungskommissar ausgeführt hat, erscheint ganz unbedenklich. Ich habe nur einen gelinden Zweifelsrest behalten in Bezug auf den Ausdruck „Reallast“. Doch stehen hier wohl juristische Feinheiten in Frage, die sich für das Plenum weniger eignen. Ich meine, man könnte noch einmal überlegen, ob der Ausdruck nicht zu eng ist. Zu dieser Prüfung wird sich ja die Gelegenheit finden vor der 2. Lesung.

Präsident: Der Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: Der Herr Regierungskommissar hat eben schon Fälle aus der Praxis angeführt. Ich könnte auch Fälle aus der Praxis mitteilen, wie sie im Ammerland, in Zwischenahn Sitte sind. Es werden die meisten Grundstücke auf Erbpacht gegeben. Dies ist nun seit einigen Jahren ja nicht mehr möglich. Da wird nun die Form der Rentenschuld gewählt. Die alten Erbpachten sind zum größten Teil den Stellen der Erbverpächter zugeschrieben. Sie sind also Zubehör dieser Stelle und eingetragen ins Grundbuch, sind also ohne Zustimmung eines Gläubigers der ursprünglichen Stelle nicht aus der Welt zu schaffen, nicht zu veräußern und zu tilgen. Sie sind eingetragen und bilden einen Bestandteil des ursprünglichen Besitzes.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. tom Dieck.

Abg. tom Dieck: Ich danke für die Aufklärung, möchte aber bemerken, daß solche Reallasten, wenn sie auf Grundstücke — unbebautes Terrain — an der Peripherie großer Städte eingetragen sind, sich doch wohl kaum für die Anstalt eignen dürften. Ich will nur erinnern an die Umgebung von Wilhelmshaven und die enorme Preissteigerung der unbebauten Terrains. Ich meine, wenn die Bodenkreditanstalt Reallasten als Mitpfand für ihre Darlehen annimmt, daß dann für sie eine gewisse Gefahr damit verbunden sein kann, wenn ein großer Rückschlag eintritt oder eine Entwertung des Bauterrains. Das gibt mir wieder Veranlassung darauf zurückzukommen, daß dies auch eine Frage ist, die von einem Ausschuß geprüft werden könnte.

Präsident: Das Wort hat Herr Finanzrat Stein.

Finanzrat Stein: Das liegt tatsächlich auf einem anderen Gebiet. Solche Bedenken könnten ja auch bei der direkten Beleihung von Grundstücken entstehen. Die Anstalt vermied es aber bisher, derartiges Spekulationsterrain zu beleihen. Sie beleihet nur Gegenwartswerte. Das wird sie tun sowohl bei der direkten als bei der indirekten Beleihung.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 10 (Mehrheitsantrag):

Annahme des Artikels 11.

Antrag 11 (Minderheitsantrag):

Dem Artikel 11 wird folgende Fassung gegeben:



„Die Anstalt ist zur Ablehnung von Darlehnsge suchen berechtigt, den Antragstellern sind auf Verlangen die Gründe mitzuteilen.“

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 10 und 11 und zum Artikel 11 und gebe das Wort Herrn Abg. Schulz.

Abg. Schulz: Mein Freund Zeidler und ich gestatteten uns im Ausschuß, den Artikel 11 dahin zu ändern, daß zwar der Anstalt das Recht der Ablehnung verbleiben müsse, daß aber den Antragstellern auf Verlangen die Gründe mitzuteilen seien. Wir glaubten, umföweniger Bedenken zu haben, als auch der Regierungsbevollmächtigte im Ausschuß erklärte, daß er nichts gegen diese Fassung hätte. Zu der Aenderung kamen wir deshalb, weil wir der Ansicht waren, es wirke eigentümlich auf den Antragsteller, wenn ihm eine kategorische Antwort zu teil werde, die jede Angabe von Gründen vermissen lasse. Das führt zu Kombinationen, die mindestens überflüssig sind. Es ist als der einzige Grund mitgeteilt worden, der in der Regel eine Ablehnung rechtfertigt, daß der Betreffende ein schlechter Wirtschaftler sein solle. Da sagten wir uns, dieser eine Grund ist nicht stichhaltig und ist er vorhanden, da kann es dem Betreffenden auch gesagt werden; dann ist es jedenfalls eine Rücksichtnahme, die nicht am Plage ist.

Diese Motive leiteten uns zu der beantragten Aenderung. Ich bitte Sie, dem Antrag 11 zuzustimmen.

Präsident: Herr Finanzrat Stein hat das Wort.

Finanzrat Stein: M. H.! Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Mehrheit anzunehmen. Ich halte den Antrag der Minderheit für überflüssig. Der Herr Abg. Schulz hat schon gesagt, daß tatsächlich nur ein Grund vorhanden ist, aus dem derartige Darlehen abgelehnt werden, weil die Bewirtschaftung des Betreffenden zu wünschen übrig läßt. Ob nun dieser Grund ihm mitgeteilt wird oder nicht, ist ja eigentlich gleichgültig. Es ist namentlich im Interesse der Ortsbehörde, die die Vermittlung führt, erwünscht, daß über derartige Anträge nicht weiter verhandelt wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lanje.

Abg. Lanje: Ich stehe ebenfalls auf dem Standpunkt der Mehrheit und bin dafür, daß die Gründe nicht angegeben zu werden brauchen. Ich habe als Gemeindevorsteher viel mit der Begutachtung von Darlehnsge suchen zu tun. Es wäre mir doch peinlich, wenn ich mit meinen Gemeindegeseffenen meines Berichts wegen mich auseinandersetzen müßte und spreche daher gewissermaßen nur aus persönlichem Egoismus. Ich möchte mich nicht in einen Disput mit solchen Antragstellern einlassen. Ich möchte andererseits aber auch die Bodenkreditanstalt bitten, von dem Amtsgeheimnis immer Gebrauch zu machen. Ich habe einen Fall gehabt, wo ich ein Gesuch abzulehnen beantragte. Da war der Betreffende nach Oldenburg gereist, und hatte um Auskunft gebeten, weshalb es abge schlagen sei. Da wurde ihm gesagt, das läge nur an dem Gemeindevorsteher, der möchte nur bescheinigen, daß er ein pünktlicher Zinszahler sei. Ich hatte angegeben, die Stelle würde bald zur Zwangsversteigerung kommen, und das ist dann auch später geschehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Feigel.

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

Abg. Feigel: M. H.! Ich stehe auf dem Standpunkt der Mehrheit des Ausschusses, welche will, daß die Fassung der Regierungsvorlage beibehalten wird. Es soll also die Anstalt berechtigt sein, ohne Angabe von Gründen eine Ablehnung von Darlehen vorzunehmen. Die Gründe, welche die Mehrheit für diesen Standpunkt eingenommen hat, sind ja schon, namentlich auch seitens des Herrn Regierungsvertreters dargelegt worden. Es sind ja das zum Teil Gründe dahingehend, daß, wenn eine Ablehnung erfolgt und der betreffende Darlehnsnehmer wünscht die Ursachen zu wissen, man ihm Komplimente machen muß, welche gerade kein schönes Licht auf seine bisherige Wirtschaftsführung werfen können. Es kommt aber hinzu, m. H., was hier noch nicht erwähnt worden ist und was mich veranlaßt hat, das Wort zu nehmen. Es wird dadurch die Stellung der Gemeindevorsteher, welche ehrenamtlich fungieren als Vertrauenspersonen auf diesem Gebiet, eine sehr unangenehme. Wie leicht kommt es vor, daß der Gemeindevorsteher — will er seine Vertrauensstellung nicht mißbrauchen — der Direktion oder dem Amt gegenüber erklären muß: „dem Mann darf das Darlehen nicht gegeben werden. Er trinkt usw.“ Wenn nun dieser Betreffende, dem das Gesuch abge schlagen ist, nachher verlangen kann, es sollen ihm die Gründe angegeben werden — und die Direktion wird darauf festgenagelt durch Annahme des Antrags der Minderheit —, dann könnte die Stellung der Gemeindevorsteher sehr unangenehm werden.

Es würde sich empfehlen, den Antrag der Minderheit zu verwerfen und den Antrag 10 anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schulz.

Abg. Schulz: M. H.! Der Unterschied in der Auffassung zwischen Herrn Kollegen Lanje und mir besteht darin, daß ich fürchte, wenn man dem Antragsteller keine Gründe mitteilt, man dem Gemeindevorsteher den Kopf warm machen könnte: „Du bist daran Schuld.“ Dann ist der Gemeindevorsteher das Karknickel und wird als Auskunftsfünder von dem Antragsteller angesehen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich lasse zunächst über Antrag 11 abstimmen, lautend (wie vorhin vorgelesen). Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Minorität. Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Antrag 10:

Annahme des Artikels 11.

Ich bitte die Herren, die Antrag 10 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Antrag 12:

Im Artikel 12 ist statt „Darlehnschuldner“ „Darlehnsnehmer“ zu setzen.

Ich ziehe gleich Antrag 13 mit heran:

Annahme des Artikels 12 in der veränderten Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu Antrag 12 und 13 und zum Artikel 12. Das Wort wird nicht verlangt. Ich



schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, welche die Anträge, die ich eben verlesen habe, 12 und 13, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 14:

Annahme des Artikels 13.

Ich eröffne die Beratung und schließe dieselbe. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 14 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. Der Antrag ist angenommen.

Antrag 15 lautet:

Der Artikel 14 § 2 wird dahin abgeändert:

Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise mit mindestens halbjähriger Frist zu kündigen. Die Direktion kann von der Einhaltung dieser Frist entbinden.

Das Kündigungsrecht des Schuldners kann auf höchstens 12 Jahre ausgeschlossen werden.

Der Antrag 16 sagt dann:

Annahme des Artikels 14 in der veränderten Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 15, 16 und zum Artikel 14. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 15 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Jetzt bitte ich die Herren, die Antrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum Antrag 17:

Der Artikel 15 erhält folgende Fassung:

§ 1. Die Staatskreditanstalt leiht zur Gewinnung der Mittel für Darlehensgewährung Geld an und stellt darüber Schuldverschreibungen aus, in denen das Kündigungsrecht des Gläubigers ausgeschlossen wird. Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden. Den Schuldverschreibungen werden Zinscheine und Zinserneuerungsscheine beigegeben.

§ 2. Die Höhe der Anleihen, der Zinsfuß und die Zinszahlungstermine werden vom Staatsministerium bestimmt und in dem Reichsanzeiger sowie in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gegeben.

Als neuer Paragraph:

§ 3. Die Aufnahme von Anleihen ist von der Ermächtigung des Landtags, Anleihen bis zu einem bestimmten Höchstbetrage aufzunehmen, abhängig.

Der Antrag 18 will dann:

Annahme des Artikels 15 in der aus dem Antrag 17 sich ergebenden Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 17 und 18 und zum Artikel 15 und gebe das Wort Herrn Abg. tom Dieck.

Abg. tom Dieck: Bei Artikel 15 möchte ich die Frage aufwerfen, wie man sich eine regelmäßige Tilgung der

Schuldverschreibungen gedacht hat. Bekanntlich haben wir bei den Oldenburgischen Konsols auch die Tilgungsfrage vorgelesen, aber getilgt worden ist bisher noch nichts. Bei den Schuldverschreibungen der Bodenkreditanstalt ist zwar von einem Kündigungsrecht die Rede, aber nicht von einer Tilgung. Es kann unter Umständen kritisch werden, namentlich wenn innerhalb der Frist von 12 Jahren große Beträge der Anstalt wieder zurückfließen und diese Mittel solange belegt werden müssen, bis sie kündigen kann. Ich meine, ob die Frage erörtert ist, daß ein Tilgungsstock angeammelt werden soll; darüber würde ich gern Auskunft haben.

Präsident: Das Wort hat Herr Finanzrat Stein.

Finanzrat Stein: Wenn ich an den Schluß der Bemerkung des Herrn Abg. tom Dieck anknüpfen darf, so wird die Anstalt, wenn sie von dem Gesetz den richtigen Gebrauch macht, nicht in die Lage kommen, daß ihr große Mittel zurückfließen, die ausgegeben sind aus dem Ertrage solcher Schuldverschreibungen, auf deren Kündigung sie verzichtet hat. Das ist ja gerade die Hauptsache bei der ganzen Anstaltsführung, daß die Verhältnisse nach beiden Seiten gleichmäßig beordnet werden. Wenn sie Summen aufnimmt, auf deren Kündigung sie auf einige Zeit verzichtet, dann muß sie sich so einrichten, daß sie auch von ihren Schuldnern verlangt, daß diese auf ihr Kündigungsrecht verzichten. Im übrigen wird die Anstalt ja auf abzehbare Zeit nicht in die Lage kommen, ein Papier wieder einzulösen zu müssen, was sie ausgegeben hat. Denn die Anstalt befindet sich erst in ihren Anfängen. Sie wird noch lange Zeit sich ausdehnen und vielleicht erheblich ausdehnen und dann sehr froh sein, wenn sie nicht aus irgend einem Grunde gezwungen ist, alte Papiere wieder einzulösen. Sollte sie später einmal in die Lage kommen, daß sie ihren Höhepunkt erreicht oder überschritten hat und Papiere einzulösen muß, dann hat sie zwei Wege: einmal, von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, nämlich die Anleihen serienweise aufzurufen und wieder einzulösen, oder sie kann am offenen Markt die Papiere, die zum Kauf kommen, kaufen. Sie etwa in die Lage zu bringen, wie es große derartige Beleihungsinstitute ertragen müssen, daß sie gesetzlich verpflichtet wird, ihre Anleihen einzulösen, liegt nicht in ihrem Interesse und auch nicht im Interesse der Gläubiger, in ihrem Interesse nicht, weil sie mit größeren Kosten wieder Papiere ausgeben muß, mindestens in demselben Umfang, in dem sie die Papiere eingelöst hat, und im Interesse der Inhaber der Papiere nicht, weil die nur ganz unnötig beunruhigt werden durch solche Manipulationen. Es ist im Gegenteil anerkannt worden, daß es ein großer Vorzug dieser Papiere sei, daß sie nicht eingelöst werden. Es liegt anders, als bei Staatsanleihen. Da sind es andere Gründe, die die Einlösung wünschenswert machen. Bei Staatsanleihen unterliegt dasjenige, was man anschafft für die Anleihe, der Entwertung, oder es sind andere Gründe, die es für die Staatsregierung wünschenswert machen, die Anleihen zurückzuzahlen. Hier aber bleiben die vollen Gegenwerte in den Händen der Anstalt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. Burlage: Es fällt mir auf, daß die Fassung des Artikels 15 an einer Stelle nicht glücklich zu sein



scheint. Es heißt da: „für höchstens jedesmal 12 Jahre“. Muß es nicht heißen: „und zwar für höchstens 12 Jahre“?

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abg. Ahlhorn (Zettel).

Abg. **Ahlhorn** (Zettel), Berichterstatter: Das ist recht, es hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Die Worte: „bei Herabsetzung des Zinsfußes für“ müssen eingeschaltet werden.

Präsident: Herr Finanzrat Stein hat das Wort.

Finanzrat **Stein:** Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Fassung, die in der Vorlage gegeben ist, nicht geändert zu werden braucht. Sie ist, glaube ich, klar. Da heißt es:

„Auf das Kündigungsrecht der Anstalt kann bei Ausgabe der Schuldverschreibungen und bei Herabsetzung des Zinsfußes für höchstens jedesmal 12 Jahre Verzicht geleistet werden.“

Also in zwei Fällen soll die Anstalt in der Lage sein, dem Gläubiger sagen zu können: Für höchstens 12 Jahre wird auf das Kündigungsrecht der Anstalt Verzicht geleistet.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** Ich möchte anheim geben, daß der Landtag sich damit einverstanden erkläre, daß die eben von dem Herrn Regierungsvertreter gegebene Fassung richtig ist und der Artikel damit in Übereinstimmung gebracht werde.

Präsident: Es liegt ein Schreibfehler vor. Es hat im Bericht des Ausschusses der Wortlaut wiedergegeben werden sollen, wie er im Artikel 15 der Vorlage steht.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Zettel): Aber als neuer Paragraph!

Präsident: Ich nehme an, daß ich darauf verzichten darf, den Antrag mit der redaktionellen Korrektur nochmals zu verlesen. Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich schließe die Beratung und lasse über die Anträge 17 und 18, weil sie sich inhaltlich decken, zusammen abstimmen. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Kommt Antrag 19:

Annahme der Artikel 16 und 17.

Ich eröffne die Beratung zu den beiden genannten Artikeln und schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 19 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 20 lautet:

Zu Artikel 18 ist am Ende der 2. Zeile der Buchstabe „e“ zu streichen.

Antrag 21 sagt:

Annahme des Artikels 18 unter Streichung des Buchstaben „e“ am Ende der 2. Zeile.

Da beide Anträge dasselbe wollen, eröffne ich die Beratung zu beiden. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 20 und 21 und damit Artikel 18 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 22 lautet:

Annahme des Artikels 19.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. tom Dieck.

Abg. **tom Dieck:** Im Artikel 19 ist gesagt worden, daß zur zeitweiligen Aufbringung der für die Darlehensgewährung erforderlichen Mittel die Anstalt nach näherer Anweisung des Staatsministeriums, Departement des Innern, verzinsliche Vorschüsse bei öffentlichen Kassen und Privaten aufnehmen kann. Bisher wurden solche nach dem Wortlaut des Gesetzes nur aufgenommen bei Staatsanstalten, in Wirklichkeit aber auch schon anders. Bedenken sind mir gekommen, daß es nun heißt: „bei öffentlichen Kassen und Privaten aufnehmen.“ In der Begründung ist gesagt worden, daß bei Banken und anderen Kapitalisten aufgenommen werden könnte. Ich möchte anheim geben, ob man nicht richtiger das Wort „Privaten“ klein schreibt und dahinter setzt „Banken und Bankgeschäften“. Das kann doch im Ernst wohl kaum gemeint sein, daß die Anstalt als Staatsanstalt bei Privatleuten Vorschüsse aufnehmen will.

Ich werde deshalb einen entsprechenden Antrag zur 2. Lesung einbringen.

Präsident: Herr Finanzrat Stein hat das Wort.

Finanzrat **Stein:** Schon in Erwartung des soeben in Aussicht gestellten Antrages möchte ich bitten, gerade mit Rücksicht auf das, was der Herr Abg. tom Dieck sagt, dieselbe Fassung beizubehalten, die wir vorgeschlagen haben. Es ist gerade dies die Absicht: Wir wollen Freiheit haben, daß wir nicht auf gewisse Personen oder Anstalten eingeschränkt sind, sondern daß wir das Geld nehmen können, wo wir es bekommen können, und unter Privaten kann man auch Banken und Aktiengesellschaften verstehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. **Müller:** M. H.! Mir ist dieser Paragraph aus denselben Gründen, die Herr Abg. tom Dieck ausgeführt hat, bedenklich. Wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, so könnte die Staatskreditanstalt ohne weiteres Kontobücher auflegen für jeden Privatmann. Da sie Stempelfreiheit hat, würde sie also den Privatbanken die stärkste Konkurrenz machen können.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Ich glaube, das sind doch Befürchtungen, die wir nicht zu hegen brauchen. Die Anstalt ist doch abhängig von uns. Die Regierung kann nur den Kredit erweitern, nachdem der Landtag zugestimmt hat, und so haben wir doch die Anstalt in der Hand. Es ist doch im allgemeinen nicht zu erwarten, daß die Anstalt einer eigenen anderen staatlichen Anstalt, nämlich der Ersparungskasse, Konkurrenz machen würde, und deshalb glaube ich nicht, daß es notwendig ist, die Bewegungsfreiheit nach dieser Richtung hin zu beschränken. Wir müssen die Bewegungsfreiheit, wo nicht Gefahren zu befürchten sind, der Anstalt erhalten.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Dem Herrn Kollegen Koch möchte ich erwidern, daß das Bewilligungsrecht des Landtags sich lediglich auf Anleihen, auf Schuldverschreibungen bezieht. Hier ist nur die Rede von zeitweiliger Aufbringung von

Mitteln. Also der Landtag hat darüber nichts mitzureden und kann es in keiner Weise kontrollieren. Ich meine, das hat große Bedenken, daß eine Anstalt bei Privatleuten Gelder als Vorschüsse vorübergehend aufnimmt. Das gefällt mir nicht.

Präsident: Das Wort hat Herr Finanzrat Stein.

Finanzrat Stein: Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Anstalt wirklich das tun sollte, was der Herr Abg. tom Dieck befürchtet, sie den schwersten Fehler begehen würde, den sie als das, was sie sein will, als Kreditanstalt, begehen könnte. Sie ist darauf angewiesen, Darlehen zu geben, die unkündbar sind. Sie muß sich decken auf eine Weise, die unkündbar ist. Sie kann also gar nicht ihrem ganzen Zweck entsprechend diese Geschäfte, die der Herr Abg. tom Dieck fürchtet, in erheblichem Maße betreiben. Dies wird sie immer nur als Notmittel betreiben für die kurze Zeit, bis sie sich definitiv decken kann.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu Antrag 22. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich bitte diejenigen Herren, die Antrag 22 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 23 lautet:

Im Artikel 20 Abs. 2 sind die Worte „oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen“ zu streichen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum Artikel 20 und gebe das Wort Herrn Abg. tom Dieck.

Abg. tom Dieck: Auch dieser Artikel will mir nicht gefallen, wie ich schon in der allgemeinen Besprechung hervorgehoben habe. Es können doch nur kurshabende Wertpapiere verstanden werden. Andere können wohl nicht in Frage kommen. Ich werde auf dies Bedenken weniger gebracht durch den Anfang des Artikels, sondern mehr durch den Schlusssatz, wo es heißt: „durch Beleihung der vorstehend genannten Schuldverschreibungen und Wertpapiere“. Die Anstalt kann dadurch Wertpapiere beleihen, welche, wenn sie sie vielleicht mal verkaufen müßte, eines Tags nicht verkaufen könnte. Darin liegt eine der großen Gefahren. Ich gebe zu, daß bei allen diesen Erwägungen mir nicht die gegenwärtige Leitung vorschwebt, sondern die unbekannt zukünftige. Die eigenen Schuldverschreibungen der Anstalt selbst sollen nach diesem Artikel auch beleihen werden. Ich hatte anfangs Bedenken dagegen, habe diese aber fallen lassen.

Ich werde mir auch zu diesem Artikel einen Antrag zur 2. Lesung vorbehalten.

Präsident: Ich sehe eben, daß im Antrag 24 dasselbe verlangt wird, was Antrag 23 verlangt. Ich stelle deshalb den Antrag 24:

Annahme des Artikels 20 unter Streichung der Worte im Abs. 2 „oder zur Beschaffung von Geschäftsräumen“

gleichzeitig zur Beratung. Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab. Ich bitte die Herren, welche die Anträge 23 und 24 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 25 sagt:

Annahme der Artikel 21—25.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag und den genannten Artikeln. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 25 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 26 sagt:

Annahme des Gesetzesentwurfs im ganzen mit den beantragten Abänderungen und Zusätzen.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die Antrag 26 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist der Gesetzesentwurf in erster Lesung erledigt. Anträge zur 2. Lesung bis Donnerstag abend 6 Uhr.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. tom Dieck das Wort.

Abg. tom Dieck (zur Geschäftsordnung): Die Anträge zur 2. Lesung sollen bis Donnerstag abend 6 Uhr eingereicht werden. Ich möchte bitten, ob es nicht möglich ist, diesen Termin hinauszuschieben, denn die große Eile, die zur Beratung des Gesetzesentwurfs beliebt worden ist, ist durch die ganze Lage des Geldmarktes zur Zeit gar nicht nötig. Ich meine, wir können die 2. Lesung wohl hinauszuschieben, denn es ist doch mancherlei im Verwaltungsausschuß noch zu besprechen wegen der einzelnen Anträge, die ich gegebenenfalls stellen werde. Und bei den Plenarsitzungen ist es kaum möglich, die Beratung darüber aufzunehmen.

Präsident: Es ist mir leider nicht möglich, einen weiteren Termin zu stellen, als bis Freitag morgen, weil nur bis Freitag morgen der Landtag einberufen ist. Es bleibt also bei Donnerstag. (Abg. tom Dieck ist einverstanden).

Wir kämen zum 3. Gegenstand der Tagesordnung. Die Uhr ist aber bereits 1. Ich schlage vor, die Sitzung jetzt abzubrechen und um 4 Uhr die Verhandlung wieder aufzunehmen. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 1 Uhr 20 Minuten.)

Fortsetzung

der 5. Sitzung am 19. Dezember 1905 nachmittags.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung wieder und trete in die Tagesordnung ein. Wir kommen zum 3. Gegenstand der heute morgen abgebrochenen Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die abändernden Bestimmungen zu dem über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Lübeck unter dem 29./30. September 1878 abgeschlossenen Vertrage.

Der Bericht ist schriftlich erstattet. Berichterstatter ist Herr Abg. Reidler. Der Ausschuß beantragt:

Annahme der abändernden Bestimmungen.



Ich eröffne die Beratung und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Zeidler.

Abg. Zeidler: Das gemeinschaftliche Landgericht für die freie und Hansestadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Lübeck wurde im Jahre 1879 errichtet und bestand bis zum Jahre 1903 aus einem Präsidenten, einem Direktor, 6 Richtern, einem ersten und einem zweiten Staatsanwalt. Bereits im Jahre 1903 beantragte der Präsident des Landgerichts wegen Zunahme der Geschäfte die Schaffung einer dritten Zivilkammer. Die beiderseitigen Regierungen gingen auf den damaligen Antrag nicht ein. Es wurde nur von der Bestimmung des Artikels 21 Abs. 2 Gebrauch gemacht und der 7. Landrichter angestellt. Jetzt ist der Präsident des Landgerichts auf seinen damaligen Antrag zurückgekommen und nunmehr glauben die beiderseitigen Regierungen, auf den Antrag eingehen zu müssen.

Die Lage der Verhältnisse geht aus der Anlage 54 hervor. Danach soll das Landgericht bestehen aus einem Präsidenten, 2 Direktoren, 8 Richtern und den beiden Staatsanwälten.

Die Sache ist im Ausschuss eingehend geprüft worden. Dem Regierungsbevollmächtigten wurden 2 Fragen vorgelegt. Die erste Frage, ob nicht Abs. 2 des Artikels 21 gestrichen werden könne. 2. Frage, ob der etwa anzustellende 9. Richter nicht von Lübeck angestellt werden könne. Die erste Frage beantwortete der Regierungsbevollmächtigte dahin, daß, wenn Abs. 2 gestrichen werden würde und der 9. Richter angestellt werden müsse wegen Zunahme der Geschäfte beim Landgericht, dann zunächst eingehende Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Regierungen stattfinden und wieder eine Vorlage gemacht werden müsse. Dies sei ein sehr umständlicher Weg und empfehle er deshalb dem Ausschuss die Annahme. Bezüglich der 2. Frage, ob nicht der etwaige 9. Richter von Lübeck angestellt werden könne, wies der Herr Regierungsvertreter auf die der Anlage 54 beigefügten statistischen Uebersichten hin, aus denen hervorgehe, daß die Geschäfte — sowohl die Lübecker als auch die Oldenburger Geschäfte — bedeutend, zum Teil auf das Doppelte, ja sogar dreifache, gestiegen seien, so daß es gerechtfertigt erscheine, daß dieser Richter vom Fürstentum Lübeck angestellt werden müsse. Von finanzieller Tragweite ist diese Frage vor der Hand nicht, da die Kosten aller Angestellten des Landgerichts zu 80% von Lübeck und zu 20% von Oldenburg getragen werden. Außerdem kommt in Betracht, daß zu den Kosten des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Hamburg, zu dem der Staat Lübeck 40000 M. beitragen muß, das Fürstentum Lübeck keinerlei Beiträge zu leisten hat.

Im großen ganzen kann der Vertrag zwischen beiden Staaten nur als günstig bezeichnet werden. Der Ausschuss steht deshalb auf dem Standpunkt, daß diese Abänderungsbestimmungen im Interesse einer guten Abwicklung der Geschäfte sowohl, wie im Interesse der Richter und Parteien zu genehmigen seien. Der Ausschuss beantragt deshalb Annahme der abändernden Bestimmungen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Vohß (Gutin).
Abg. Vohß (Gutin): W. H.! Dieser Gesetzentwurf hat auch seinerzeit die Lübeckische Bürgerschaft beschäftigt. Bei

den Verhandlungen über dies Gesetz kam es zu lebhaften Erörterungen in dieser Körperschaft, die veranlaßt wurden von dem Mitglied Rechtsanwalt Dr. Wittern. Ich möchte auf diese Vorgänge zurückkommen, weil sie so wichtig und interessant sind, daß der Landtag keineswegs an ihnen vorbegehen darf. Rechtsanwalt Dr. Wittern beklagte sich darüber, daß die Richter und der Vorsitzende des Landgerichts sich während der Beweisaufnahme und während der Plaidoyers der Verteidiger mit anderen Sachen beschäftigen, welche nicht zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand gehören. Er behauptete — und wohl auch mit Recht, wenn es Tatsache ist, was er anführte —, daß die Richter dadurch in zweifacher Weise ihre Pflicht verletzten. 1. Könnten sie dem Gange der Verhandlungen nicht aufmerksam genug folgen, 2. aber würde denjenigen Sachen, die von ihnen anderweitig erledigt würden, nicht die nötige Sorgfalt zu teil. Auch die Unparteilichkeit der Richter lasse zu wünschen übrig. Es sei in letzter Zeit vorgekommen, daß bei einer Privatklage einem Bauern, der Privatkläger war, in unfreundlichem Ton das Ansinnen zu teil geworden wäre, sich auf die Anklagebank zu setzen, während der Privatbeklagte, ein Gerichtsassessor a. D., freundlichst aufgefordert worden sei, anderweitig Platz zu suchen. — Ich enthalte mich jedes Urteils, ob die Anklagen des Rechtsanwalts Dr. Wittern berechtigt sind oder nicht. Ich habe es aber für notwendig gehalten, sie hier zur Sprache zu bringen, damit die Staatsregierung dazu Stellung nehmen kann. So sehr ich bedaure, daß durch derartige Anklagen das Vertrauen unserer Bevölkerung zu der Rechtsprechung des Lübecker Landgerichts erschüttert wird, so notwendig erscheint es mir doch, daß die Staatsregierung dazu Stellung nimmt, um eventuell diese Vorwürfe zu entkräften.

Dann muß ich noch auf eine andere Sache zurückkommen, die ebenfalls das Bürgerschaftsmitglied Dr. Wittern bei den betreffenden Verhandlungen vorbrachte. Ich habe hier einen Zeitungsbericht und bitte den Herrn Präsidenten, mir zu gestatten, einige Stellen daraus vorzulesen:

„Dr. Wittern erklärt, auch ein ernstes Wort über den Strafvollzug sprechen zu wollen. Hier würden auch Leute abgeurteilt, die dann in Bechta ihre Strafe abzusitzen haben. Uns interessiere aber, wie sie dort behandelt werden. Hier wurde ein noch nicht konfirmierter Junge einst abgeurteilt, der für 25 Pfennig Kohlen im Wiederholungsfalle gestohlen hatte. Er erhielt ein Jahr Gefängnis, das er in Bechta absitzen mußte. Später beging der Junge ein Verbrechen, das ihn vor das Schwurgericht brachte. Damals stellte sich heraus, daß der Junge lange Zeit eine Zelle mit einem wegen Todschlags zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilten Manne und einem wegen Sittlichkeitsverbrechen zu 2 Jahren Gefängnis verurteilten Manne habe teilen müssen. Ein Beamter habe dies bestätigt und hinzugefügt, daß der Sittenverbrecher auf andere Mitgefangene schlecht eingewirkt habe. Er habe mit anderen jungen Gefangenen Unsittliches vorgenommen. Wie sehr ist wohl an der Seele dieses Kindes gesündigt worden! Im Hinblick auf diesen Fall empfiehlt Redner, hier die Zellen für jugendliche Gefangene eventuell zu vermehren, um zu vermeiden, daß hier jemals ein ähnlicher Fall vorkommen könnte.“



Der Senat hat zu diesen Ausführungen Stellung genommen und hat einen Satz gebraucht, der mich auch stutzig gemacht hat, der mir nicht sympathisch ist. Der Staatsanwalt Dr. Vender sagte nur, Lübeck könne nicht den Oldenburgischen Strafvollzug kontrollieren. Das ist natürlich richtig. Aber ich habe mich doch gewundert, daß der Senat nicht in energischer Weise dem Dr. Wittern entgegengetreten ist, denn die vorgebrachten Beschwerden gehörten nicht in die Lübecker Bürgerschaft und das hätte eben der Senatsvertreter zum Ausdruck bringen sollen. Im Finanzausschuß hat man auch über diese Sache gesprochen und die Erklärungen, welche der Justizminister abgegeben hat, haben den Finanzausschuß im allgemeinen befriedigt. Deshalb habe ich es für notwendig gehalten, daß auch vor diesem hohen Hause seitens der Staatsregierung Licht in die Sache gebracht werde. Es ist um so notwendiger, als die Rechtszustände unseres Landes in abfälliger Weise kritisiert worden sind.

Ich würde mich freuen, wenn der Landtag zu der Ansicht kommen würde, daß die Vorwürfe, die Herr Dr. Wittern namentlich in Bezug auf den Strafvollzug erhoben hat, unberechtigt sind.

Präsident: Das Wort hat der Herr Justizminister.

Justizminister **Ruhstrat II:** M. H.! Was zunächst die Anschuldigungen gegen die Richter des Landgerichts in Lübeck betrifft, so unterstehen nach dem Vertrage zwischen Oldenburg und Lübeck die Beamten im Landgericht Lübeck in disziplinarischer Hinsicht demjenigen Staat, der sie angestellt hat, in diesem Falle also dem Senat in Lübeck. Ich will aber dennoch auf diese Sache eingehen, da sie uns amtlich zur Kunde gebracht ist, und zumal der Präsident des Landgerichts Lübeck ein von der Oldenburgischen Staatsregierung aufs höchste geachteter Richter ist.

Die erste Beschuldigung, daß die Richter während der Sitzungen gearbeitet haben sollen, während der Beweisaufnahmen und der Plaidoyers, ist von dem Präsidenten als unzutreffend zurückgewiesen. Sämtliche Richter haben erklärt, daß nichts weiter geschehen sei, als mechanische Arbeiten auszuführen. Während der Plaidoyers sind Unterschriften vollzogen, wie es wohl in jedem deutschen Gericht vorkommt. Das ist gar nicht anders möglich. Das hindert auch gar nicht die Aufmerksamkeit. Sämtliche Mitglieder verwahren sich auf das energischste dagegen, daß jemals ihre Aufmerksamkeit von den Verhandlungen abgelenkt worden sei durch solche Geschäfte.

Den 2. Punkt hat der Präsident direkt als unwahr bezeichnet. Es hat sich gehandelt um eine Privatklage, in der von dem Beklagten zugleich Widerklage erhoben war, sodaß beide Parteien in gleichem Verhältnis standen. — Ich habe allerdings die Akten nicht hier und war auf den Punkt nicht vorbereitet. — Ich kann die Sache daher nur nach meiner Erinnerung wiedergeben. — Der Präsident hat berichtet, daß der Assessor als Privatbeklagter zunächst auf der Anklagebank von selbst Platz genommen hatte. Und darauf hat der Präsident den Kläger, den Landwirt, veranlaßt, auch da Platz zu nehmen, weil beide zugleich Kläger und Beklagte waren. Das hat der Kläger nicht gewollt, zugleich hat Dr. Wittern erklärt, es wäre ihm angenehm,

wenn er in seiner Nähe bliebe. Das hat der Präsident zugelassen und darauf zu dem Assessor gesagt: „Dann brauchen Sie auch nicht auf der Anklagebank Platz zu nehmen“. Der Präsident ist mit Recht entrüstet, daß Dr. Wittern das in so entstellter Weise vorgebracht hat. Erst 2 Tage vorher war es passiert und es konnte ihm gar nicht aus dem Gedächtnis gekommen sein. Er hat die Sache aber anders dargestellt, als sie sich zugetragen hat. Man muß annehmen, daß er sich über das, was er selbst miterlebt hat, in einem Irrtum befunden hat.

Was nun den Strafvollzug in Vechta betrifft, so bin ich dem Herrn Abg. Voß dankbar, daß ich das hier klar stellen kann. Es handelt sich um einen Vorgang aus dem Jahre 1894. Damals — muß ich vorausschicken — waren die Verhältnisse in Vechta so, daß Züchtlinge und Straflinge zusammen in der „Strafanstalt“, einem großen Gebäudekomplex, einem zusammenhängenden Gebäude, untergebracht waren. Am 12. März 1894 wurden vom Landgericht Lübeck 2 Schulknaben wegen Diebstahls verurteilt. Sie hatten nicht Kohlen, sondern Knochen gestohlen. „Der Hauptangeklagte,“ (um den es sich hier handelt) heißt es im Urteil, „ist vorbestraft und zwar am 18. August 1892 vom Schöffengericht wegen Diebstahls, dann 1893 von demselben Gericht wegen Diebstahls mit 3 Tagen, sodann zweimal wegen Entwendung von Genußmitteln, ferner 1893 wegen Diebstahls in wiederholtem Rückfall mit 2 Monaten Gefängnis. Der Angeklagte hat bewiesen, daß gelinde Strafen keinen Eindruck auf ihn machten. Er hat wenige Tage nach der letzten Bestrafung in leichtfertiger Weise den Diebstahl begangen.“ Deshalb ist er mit der hohen Strafe von einem Jahr Gefängnis belegt worden vom Landgericht Lübeck. Er wurde nach Vechta gebracht, da er aus dem Fürstentum war, und dort zunächst in Einzelhaft genommen. Die Charakteristik, die über ihn zu den Personalakten genommen ist, lautet: „Er ist ein fauler, widerspenstiger, diebischer Bursche, 15 Jahre alt. Sein Vergehen bereut er nicht. Strafe und Schande sind ihm gleichgültig. Er geht einer bösen Zukunft entgegen. Er war anfangs in Einzelhaft, versuchte hier aber, den wilden Mann zu spielen.“ Er war zunächst also in Einzelhaft. Das ging aber nicht, weil er in kurzer Zeit wegen Trägheit zweimal mit 3 Tagen Kostschmälerung bestraft werden mußte. Man hat lange darüber nachgedacht — wie aus dem Bericht der Direktion hervorgeht —, wen man nehmen sollte als Mitinsassen mit diesem Jungen, da nur 3 zugleich in eine Zelle gelegt werden sollen. Es heißt in dem Bericht, man habe die Unterbringung bei H. und K. nicht für nachteilig gehalten.

H. war ein 50jähriger, bisher (abgesehen von einer Strafe) völlig unbefoltener Mann, der sich damals seit 10 Jahren in der Anstalt befand. Er hatte seine Frau getötet und dann einen Selbstmordversuch gemacht. Soweit dies möglich, kannte man ihn genau und hielt ihn für einen vertrauenswürdigen Menschen. H. hatte sich tadellos geführt und zeigte aufrichtige Reue und gute Vorsätze. — Weniger günstig lautete das Urteil über den anderen Mann, der als träge bezeichnet wird und sich auch sonst nicht tadellos geführt hat. Aber es muß angenommen werden, daß die Direktion davon ausgegangen ist, daß der ältere 50jährige auf den anderen 27jährigen und und den jugend-

lichen 15jährigen solchen Einfluß haben würde, daß sie zu einer guten Führung gebracht werden könnten. Ob man sich nun geirrt hat in diesen Persönlichkeiten, ob sie sich gut geführt haben, kann ich nicht beurteilen. Das Beste gewollt hat man jedenfalls. Man hat nicht aus Geratewohl und nicht aus Versehen gehandelt. Man hat eingehend darüber verhandelt. Der Anstaltslehrer hat noch später erklärt, daß, wenn von den Beiden — dem wegen Sittlichkeitsverbrechen Bestraften und dem Jugendlichen — einer verdorben werden könnte, so könnte es nur der ältere sein, denn der 15jährige wäre ein solcher Schlingel, daß nichts mehr zu verderben sei. Nach der damaligen Hausordnung war es zulässig, daß sie zusammengelegt werden konnten, daß Erwachsene und Jugendliche in gemeinschaftliche Haft genommen werden konnten. Es hieß in der Hausordnung:

„Ist es unvermeidlich, eine Zelle mit mehreren Gefangenen zu belegen, so sind — die Fälle der Krankenpflege ausgenommen — in der Regel 3 Personen auf eine Zelle zu bringen. Dabei ist Alter, Stand, Bildung und Konfession der Gefangenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei Belegung einer Zelle mit einem erwachsenen und einem jugendlichen Gefangenen ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren.“

Darnach hat man damals gehandelt, und man kann der Direktion aus diesem Verfahren einen Vorwurf nicht machen. Sie ist ja offenbar in einer Notlage gewesen. Heute, meine Herren, ist ein derartiges Vorkommnis ausgeschlossen. Sie wissen, daß jetzt in Bechta ein besonderes Zuchthaus und ein besonderes Gefängnis existieren und daß in das Zuchthaus überhaupt Jugendliche nicht kommen. Und im Gefängnis werden die Jugendlichen getrennt von den anderen untergebracht. Es ist in der neuen Hausordnung angeordnet, daß die Jugendlichen getrennt gehalten werden sollen von den Erwachsenen derart, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt. Das ist in der Weise bewirkt, daß sie im oberen Stockwerk des einen Flügelbaus für sich allein untergebracht sind, und daß sie, wenn sie nicht ganz isoliert gehalten werden, nur tags zu mehreren, zu 3 oder 4, unter Aufsicht arbeiten und nachts immer isoliert sind, und daß sie auch am Tage, wenn sie ihren Spaziergang im Hofe machen, von den anderen getrennt gehalten und von ihnen überhaupt nicht gesehen werden können.

Die Angriffe, die der von Herrn Abg. Voß erwähnte Rechtsanwalt Dr. Wittern in der Bürgerschaftsversammlung in Lübeck gemacht hat, an einer Stelle, die absolut nicht zuständig war, über den oldenburgischen Strafvollzug zu urteilen, sind also unbegründet. So hat auch der Senatskommissar, wie ich aus dem Stenographischen Bericht mitteilen darf, erklärt:

„Was die Sache über die Zustände im Bechtaer Gefängnis, die uns der Herr Vorredner berichtet hat, betrifft, so muß ich sagen, die Sache ist an zuständiger Stelle hier gewiß nicht vorgebracht. Mit dem, was in Bechta geschieht, haben wir nichts zu tun. Die Beschwerde hätte nach Oldenburg gerichtet werden müssen. Die Staatsanwaltschaft hat allerdings die Strafvollstreckung zu bewirken, darin liegt aber nur, daß sie dafür zu sorgen hat, daß die Verurteilten in die richtige

Anstalt hineinkommen und dort während der Strafzeit behalten werden. Der Strafvollzug liegt in den Händen der Gefängnisverwaltung. Ich bedaure lebhaft, daß Herr Dr. Wittern sich nicht an die zuständige oldenburgische Behörde gewandt und dort eine Klarstellung der Sache betrieben hat.“

Das wäre auch das Einfachste gewesen. Und wenn man das nicht wollte, wäre es ebenso einfach gewesen, sich an einen oldenburgischen Landtagsabgeordneten zu wenden.

Der Beschwerdeführer war falsch orientiert und ich muß allerdings zur ganzen Klarstellung zu meinem lebhaften Bedauern konstatieren, daß diese falsche Orientierung beruht auf der Mitteilung eines an der Bechtaer Strafanstalt Angestellten an Rechtsanwalt Dr. Wittern. Dieser Beamte hat es mit seiner Dienstpflicht vereinbar gehalten, nicht nur über Dinge, die unter das Amtsgeheimnis fallen und von denen er nur amtlich Kenntnis hatte, Auskunft zu geben, sondern dabei auch Umstände zu verschweigen, durch welche die Sache erst ins rechte Licht gestellt wurde. Er verschwieg, daß lange darüber verhandelt worden ist, mit wem der junge Mann zusammengelegt werden sollte, er verschwieg, wie damals die allgemeinen Zustände in der Strafanstalt waren, und vor allen Dingen verschwieg er, daß heute derartige Zustände unmöglich sind. Eine derartige — gelinde gesagt — Disziplinlosigkeit werden wir nicht dulden, und ist das Erforderliche in dieser Beziehung bereits veranlaßt.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses:

Annahme der abändernden Bestimmungen, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es kommt der 4. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Anstellung zweier weiterer ordentlicher Seminarlehrer am Seminar in Oldenburg.

Berichterstatter ist Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarden). Der Ausschuß beantragt:

Unveränderte Annahme des in der Anlage 4 enthaltenen Antrags.

Dieser Antrag lautet:

Der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß außer den im Gehaltsregulativ vorgesehenen und darüber hinaus bewilligten Stellen gemäß den Bestimmungen des Gehaltsregulativs am Seminar in Oldenburg zwei weitere ordentliche Seminarlehrer nach N° 82 daselbst angestellt werden.

Ich eröffne die Beratung über die Anlage 4 und den Ausschußantrag und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Ahlhorn (Hartwardenworp).

Abg. Ahlhorn (Hartwardenworp): M. H.! Die Vorlage betrifft die Anstellung zweier weiterer ordentlicher Seminarlehrer am Seminar in Oldenburg. Der Ausschuß beantragt unveränderte Annahme des in der Anlage 4 enthaltenen Antrags. Durch die außerordentlich starke Zu-



nahme der Bevölkerung, die im Amt Rüstingen stattgefunden hat, ist die Schülerzahl um rund 250 Köpfe in einem Jahre gestiegen, sodaß auch auf eine vermehrte Ausbildung von Lehrkräften Bedacht zu nehmen ist. Ohne weiteres kann dies nicht geschehen, da die jetzigen Klassen schon mit 36 Schülern zu stark besetzt sind. Es wird deshalb eine Doppelklasse aufgenommen werden müssen, welches bereits in diesem Jahre geschehen ist. Dazu ist die Anstellung weiterer Lehrer erforderlich. — Dann wird ferner in der Vorlage gesagt, voraussichtlich werde es genügen, wenn alle 6 Jahre eine Doppelklasse eingerichtet wird. Werde sich später herausstellen, daß dies noch nicht genügt, dann müsse alle 3 Jahre eine Doppelklasse eingerichtet werden, und damit würde das Seminar bei seiner jetzigen Beschaffenheit an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt sein. Ich erwähne das nur, weil es in der Vorlage steht. Es sind das so zu sagen Worte für die Zukunft, die uns heute noch nicht zu beschäftigen brauchen. — Auf die Frage, was unter Grenze der Leistungsfähigkeit zu verstehen sei, wurde geantwortet, daß dann wohl an die Einrichtung eines zweiten Seminars heranzutreten wäre. Wie gesagt, dies sind Worte für die Zukunft. So, wie die Sache augenblicklich steht, können sie uns noch nicht beschäftigen, und weitere Einwendungen gegen die Vorlage sind nicht erhoben, also bitte ich, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Gegen die Vorlage selbst will ich nicht sprechen und auch nicht stimmen. Ich will nur meinem Bedauern Ausdruck geben, daß die Staatsregierung den Landtag gewissermaßen vor eine vollendete Tatsache stellt. Am 31. Oktober v. J. war der Landtag hier noch versammelt. Etwa 4 Wochen nachher las man in der Zeitung, daß bereits die Einrichtung einer Doppelklasse vom Staatsministerium beschlossen sei und daß die Doppelklasse Ostern 1905 eingerichtet werden solle. Ich kann mir nicht denken, daß diese Entschliebung der Staatsregierung über Nacht gekommen ist, zumal da sie kurz vorher noch ausdrücklich das Vorhandensein eines Lehrermangels bestritt. Dem Landtag ist vorgegriffen worden.

Präsident: Se. Exz. Herr Minister Ruhstrat hat das Wort.

Minister **Ruhstrat** II: M. H.! Es ist in der Tat so, wenn es der Herr Abg. Ahlhorn auch bezweifelt. Die Entschliebung ist über Nacht gekommen, ganz plötzlich über Nacht. Ich habe mich nach den Verhandlungen im Landtage überzeugt, daß, wenn man auch von einem momentanen Lehrermangel nicht sprechen könne, ein solcher jedenfalls in eine bedrohliche Nähe gerückt war, sodaß es notwendig war, sofort etwas zu tun und nicht länger zu warten. Nach Rücksprache mit den betreffenden Herren und nach den Verhandlungen im Landtag habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß es nicht genüge, erst Ostern 1905 eine Doppelklasse einzurichten, sondern daß es schon 1905 geschehen müßte, damit man ein Jahr gewönne. Ich habe nach den Verhandlungen des Landtags angenommen, daß der Landtag damit einverstanden sein würde, und daß wir keineswegs dem Bewilligungsrecht des Landtags damit zu

nahe träten, indem wir etwas einrichteten, was er selbst sofort bewilligt haben würde, wenn wir es beantragt hätten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum 5. Gegenstand der Tagesordnung.

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Oldenburgischen Landeslehrervereins, betr. Bestimmungen über die in das Schullehrerseminar in Oldenburg aufzunehmenden Böglinge vom 18. Juni 1871.

Berichterstatter ist Herr Abg. Grape. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle der Großherzoglichen Staatsregierung die Petition zur Berücksichtigung überweisen.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Grape.

Abg. **Grape:** M. H.! Wenn ein junger Mann in das Seminar in Oldenburg eintritt, muß er sich durch einen Revers verpflichten, 10 Jahre lang dem Oldenburgischen Staat als Lehrer zu dienen. Im Fall aber, daß er in diesen 10 Jahren aus dem Oldenburgischen Dienst austreten will, hat er zunächst die Unterstützungen zurückzuzahlen, die er erhalten hat aus der Staatskasse, und ferner hat er ein Schulgeld zu bezahlen, welches beträgt in den ersten 5 Jahren jährlich 150 M., und wenn er unwiderruflich angestellt ist, jährlich 100 M. Diese Bindung der jungen Leute erscheint dem gesamten Lehrerstand als sehr hart und als ungerecht, wenn man daneben betrachtet, daß die Schüler des Bechtaer Seminars nur auf 3 Jahre gebunden werden und daß sie auch nicht so viel zurückzuzahlen haben, nämlich ein Schulgeld von nur 90 M. pro Jahr. Weshalb fordert man den Revers? Man will dadurch verhüten, daß junge Lehrer von Oldenburg übersiedeln in andere Staaten. Wenn das in größerem Maße der Fall wäre, würde nur dokumentiert, daß wir auf dem Gebiete des Schulwesens, insbesondere auch der Befoldung, hinter anderen Staaten bedeutend zurückgeblieben sind. Besteht wirklich dies Manko bei uns, dann heißt es nicht, die Leute binden, sondern dann heißt es, die Schäden beseitigen und das Uebel ausröten mit der Wurzel. Wenn man junge Leute festhält hier in unserem Schuldienst, die mit der Seele draußen stehen und die Zeit herbeisehnen, wo sie fortgehen können, dann kann man nicht erwarten, daß die Früchte ihrer Tätigkeit dieselben sind, als wenn sie mit voller Freudigkeit in ihrem Beruf stehen und sagen: „Hier fülle ich meinen Platz aus und hier will ich bleiben“.

Ich halte den Revers, so wie er besteht, für einen Krebschaden und würde den Tag segnen, wo er wenigstens gemildert, wenn nicht ganz aufgehoben wird. Eine vollständige Aufhebung will auch die Petition nicht. Sie will den Revers weiter bestehen lassen für 3 Jahre. Sie will aber auch nicht einmal die Herabsetzung des Schulgeldes, sondern sie will auch hier die 150 M. bestehen lassen.



Also wir sehen, die Petition kommt der Regierung sehr weit entgegen. Nun möchte ich, daß die Regierung den Petenten ebenso entgegenkommt. Es wäre nicht nötig, um eine gleichmäßige Behandlung herbeizuführen, daß in Wechta etwa hinaufgegangen würde. Lieber wäre es mir, wenn hier ebenfalls zu dem Satz heruntergegangen würde, den man in Wechta hat.

Wenn man einen Blick wirft auf andere Staaten — das tut man ja so gern — so finden wir eine ganze Reihe von Staaten, die überhaupt keine Bindefrist haben. Es gibt allerdings auch 2 Staaten, Württemberg und Anhalt, die überhaupt ihre Lehrer niemals fortgehen lassen ohne Rückerstattung. Die haben die Bindung, die bei uns älteren besteht auf Lebenszeit. Andere Staaten haben überhaupt keine Bindefrist, und Preußen hat 5jährige Bindefrist. Nun ist in Preußen die Sache insofern ganz anders, weil das ganze Land den Lehrern offen steht. Wenn sie auch eine zeitlang im sogenannten Baumkreis des Seminars eine Stelle annehmen müssen; später können sie sich durch das ganze Land versehen lassen, und so meine ich, wenn auch Preußen die Lehrer auf Lebenszeit binden würde, dann würden sich ihnen aber noch dieselben Chancen bieten, wie in anderen Staaten, welche ihnen das Reich öffnen, denn die Verhältnisse im Preussischen sind so grundverschieden und die Befoldung ist so verschieden, daß dort ein Wechsel nach einem Ort mit besseren Befoldungsverhältnissen immerhin möglich ist.

Am unangenehmsten hat mich der Punkt berührt, daß man auch einen Seminaristen, der gern austreten möchte, zwingt zu diesen Rückzahlungen. Mancher wird vielleicht deshalb festgehalten, weil er sich sagt: „Ich mag meinem Vater diese schwere Last nicht aufbürden“. Er bleibt widerwillig in seinem Dienst; man kann doch nicht verlangen, daß ein junger Mann, der mit 14, 15 Jahren ins Seminar eintritt, schon alles so erwogen haben kann und so fest in den Schuhen steht, daß er sagen wird: „Ich habe nun den richtigen Beruf erwählt“. Es kommt doch auch in anderen Kreisen vor, daß man umfattet. Und das Umsatteln muß auch bei Seminaristen gestattet sein, ohne daß man sie zwingt zu Rückzahlungen. — Dann heißt es im Revers, daß ein Seminarist auch wegen mangelhafter Leistungen aus dem Seminar entfernt und zu Rückzahlungen gezwungen werden kann. Dieser Punkt muß unbedingt beseitigt werden. Einen solchen darf man nicht beibehalten. Und wenn die mangelhaften Leistungen darin beruhen sollten, daß die Geisteskräfte nicht vorhanden sind, dann wäre es doch eine Tyrannei, ihn durchschleppen zu wollen und ihn dafür zu bestrafen, daß man sich bei seiner Aufnahme ins Seminar über seine Geistesfähigkeit geirrt hat. Wenn einer freiwillig geht oder wenn er vom Seminar entfernt werden muß wegen mangelhafter Leistungen, dann muß man darauf verzichten, Rückzahlungen zu verlangen. Ich möchte die Regierung bitten, den Petenten möglichst weit entgegenzukommen und den Landtag bitten um Annahme des Ausschussesantrages.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn (Osternburg): W. H.! Die Revers-
Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

pflicht ist von mir in diesem Hause wiederholt zur Sprache gebracht. Ich habe nicht nur auf das Unwürdige dieser Reverspflicht, sondern auch auf das Ungerechte und die Ungleichheit hingewiesen. Ich habe ferner darauf aufmerksam gemacht, daß nach Entscheidung verschiedener Oberlandesgerichte es rechtlich unzulässig ist, von den Seminaristen oder den Lehrern die erhaltenen Zuschüsse und ein etwaiges Schulgeld in späteren Jahren zu verlangen. Das vereinbart sich nicht, wie verschiedene Oberlandesgerichte ausgesprochen haben, mit dem geltenden Recht. Ich hätte nun erwartet, daß das Gerechtigkeitsgefühl und der Gerechtigkeits-sinn der Staatsregierung gebieten würde, endlich diese Ausnahmestellung der evangelischen Seminaristen und Lehrer zu beseitigen. Das ist aber nicht geschehen. Die Staatsregierung knüpft daran noch Bedingungen. Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, will sie — wie sie im Finanzausschuß erklärt hat — ev. an eine einheitliche Regelung herantreten. — Ich muß sagen, es scheint mir fast in diesem Jahre so, als wenn System und Methode vorliegt, um die evangelischen Lehrer zu verlegen, um sie noch mehr zu erbittern, als sie schon sind. Die evangelische Lehrerschaft erhält in diesem Landtage Schläge, die noch lange ihre Wirkung haben werden. Ich erinnere nur an die Reverspflicht, die uns heute beschäftigt. Ich erinnere zweitens an die Lehrziele. Ich erinnere drittens an die Gehaltsvorlage, und ich erinnere viertens an die Behandlung der Witwen der evangelischen Lehrer. Der Lehrer, der noch einen Funken von Ehrgefühl im Leibe hat, muß sich sagen: „Nach solcher Behandlung habe ich keine Veranlassung, dem Oldenburger Seminar junge Leute zuzuführen.“ Sollte aber die Behandlung zur Folge haben, daß die Lehrer von ihrem Optimismus und von ihrer unheilbaren Vertrauensseligkeit geheilt würden, dann wäre ich vollauf befriedigt. Aber ich befürchte, das wird leider auch nicht geschehen. Dann erst würde ich wieder Hoffnung fassen, daß für die Lehrer bessere Zeiten eintreten und die berechtigten Forderungen erfüllt würden. Einen evangelischen Seminaristen bei seinem Eintritt ins Seminar 16 Jahre an die Kette legen, einen katholischen Lehrer dagegen nur 8, höchstens 9 Jahre, das ist eine kränkende Ungleichheit. Einen Seminaristen und einen evangelischen Lehrer 16 Jahre zu binden, das ist ein großer Eingriff in seine persönliche Freiheit. Ich muß mich über diese Behandlungsweise um so mehr wundern, als die Staatsregierung bei Beratung des Stats im Ausschuß durch ihren Kommissar erklärt hat, daß man früher die Navigationslehrer, die ein Jahr auf Kosten des Staats ausgebildet sind, anfangs 7 Jahre gebunden hätte zur Ausgleichung der für sie aufgewandten Kosten. Diese 7 Jahre wären der Staatsregierung als ein zu großer Eingriff in die persönliche Freiheit der Herren erschienen, und sie hätte deshalb die Bindefrist auf 3 Jahre ermäßigt.

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß der junge Lehrer die im Laufe der Jahre erhaltenen sämtlichen Zuschüsse zurückzahlen und außerdem noch ein Schulgeld entrichten soll, wenn man dagegen bedenkt, daß die Schüler der Gymnasien, der Landwirtschaftsschulen, die dem Staat pro Kopf weit mehr Kosten verursachen als die Seminaristen, ohne sie zur Entschädigung zu verpflichten, frei laufen läßt, dann muß ich sagen, das ist eine große Ungerechtigkeit und Un-



gleichheit, die meines Erachtens eines Kultur- und Rechtsstaates unwürdig ist und ihm keine Ehre macht.

Präsident: Herr Geh. Ministerialrat v. Finckh hat das Wort.

Geh. Ministerialrat **v. Finckh:** Ich möchte die Worte des Herrn Abg. Ahlhorn doch nicht unwidersprochen lassen. Es ist damals auf die Sache nicht weiter eingegangen, weil im Bericht schon mitgeteilt ist, daß augenblicklich eine Aenderung der Reverspflicht nicht beabsichtigt sei. Ich habe im Ausschuß mitgeteilt, daß, als im vorigen Landtag die Frage der Reverspflicht zur Sprache kam, damals sofort von der Staatsregierung eine Untersuchung angestellt worden ist, in welcher Weise Aenderungen stattfinden könnten, ob irgend welche Schäden vorliegen, die beseitigt werden müßten. Es haben sehr weitgehende Untersuchungen stattgefunden, und die Staatsregierung kam zu dem Ergebnis, daß in mehrfacher Beziehung eine Aenderung stattfinden sollte. Es kam aber weiter zur Ueberlegung, daß der Moment, diese Aenderung vorzunehmen, noch nicht gekommen sei, denn es liegt auf der Hand, daß es sich doch nur um eine Erleichterung der Bedingungen handeln kann. Wenn in diesem Moment es den jungen Lehrern und Seminaristen erleichtert wird, von hier weg zu gehen in andere Staaten — namentlich kommt Bremen in Betracht —, wenn man nun sieht, wie rings um uns, namentlich in dem großen Preußen, in großen Teilen des Staats ein großer Lehrermangel vorhanden ist, wie er bei uns nicht besteht, daß in vielen Landratskreisen Schulklassen haben zusammengelegt werden müssen, weil die Lehrer nicht vorhanden sind, so ergab sich das Resultat für uns, daß wir nicht eher mit der Erleichterung der Reversbedingungen und damit der Möglichkeit, leichter von hier weg zu gehen, vorgehen dürfen, als bis wir das Gesetz unter Dach und Fach gebracht hätten, welches allein imstande ist, hiergegen einen Kiegel vorzuschieben und die jungen Leute hier im Lande zu halten. Das ist das Gesetz, betreffend Erhöhung des Einkommens. Das allein ist der Grund. Die Staatsregierung wird, sowie das Gesetz über die Erhöhung des Einkommens in Kraft getreten ist, die Bedingungen über die Reverspflicht abändern und sofort in Kraft treten lassen.

Es ist also nicht der Fall, daß in der Hinausschiebung der Aenderung der Reversbedingungen etwas Verletzendes für die Lehrer liegt, sondern es ist einfach ein Akt der Klugheit, wie die Staatsregierung im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit gehandelt hat.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Ich will zugeben, daß es ein Akt der Klugheit ist. Aber darunter müssen die vielen hundert jungen Leute leiden, und auf deren Kosten einen Akt der Klugheit vorzunehmen, kann ich mit meiner Menschen- und Nächstenpflicht nicht vereinbaren.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Ruchstrat hat das Wort.

Minister **Ruchstrat** II: Ich will nur ein paar Worte hinzufügen über die Anklagen des Herrn Abg. Ahlhorn.

Es handelt sich nur um einen „Akt der Klugheit“ für ein Uebergangsstadium. Es ist ja schon gesagt worden, so-

bald die Einkommensverhältnisse neu geregelt sind, wollen wir an eine Herabsetzung der Jahre in der Reverspflicht herantreten. Diese gilt ja schon seit Jahren, und nun mit einemmal soll es eine schwere Verletzung der Lehrer sein! Ebenso ist es mit den Lehrzielen. Die Lehrziele schreiben nichts anderes vor, als was immer verlangt worden ist, und nun wird uns vorgeworfen, wir verletzten die Lehrer! Und endlich die Vorlage wegen der Einkommensverhältnisse: Da ist namentlich für die jungen Lehrer und für die Zukunft doch in dieser Vorlage alles gegeben, was überhaupt von den Lehrern verlangt worden ist. Ich möchte die Lehrer fragen — Hand aufs Herz — ob sie geglaubt haben, daß der Rahmen so weit gespannt werden würde und daß die Alterszulagen in solchen Beträgen und in so kurzen Fristen gewährt werden sollten, wie es jetzt vorgeschlagen ist. Das einzige ist, daß das bisherige Dienstalter nicht einbezogen ist. Darum braucht aber doch der Herr Abg. Ahlhorn niemand davon abzuraten, in den oldenburgischen Schuldienst einzutreten. Ist die $\frac{1}{4}$ Million auch noch da, um die älteren Lehrer einzureihen, so daß sie alles das nachbekommen, was sie hätten seit Jahren erhalten sollen, so habe ich gewiß nichts dagegen einzuwenden. Aber dann müssen natürlich die anderen Beamten ebenso behandelt werden. Und wo will man das Geld dazu hernehmen? Niemand will ja Steuern bezahlen! Wie Sie das fertig bringen wollen, darauf bin ich begierig. Ich glaube nicht, daß das erreicht werden wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Das Schlußwort hat der Berichtserstatter Herr Abg. Grape.

Abg. **Grape:** Ich will nur noch ein paar Worte dem hinzufügen, was ich gesagt habe.

Nach den Worten des Herrn Ministers könnte es scheinen, als ob die Klagen über die Reverspflicht erst jetzt hervorgetreten wären. Die Klagen sind aber alt. Vor drei Jahren haben wir auch schon darüber verhandelt. Die Klagen sind so alt, wie der Revers selbst. Sie stammen aus der Zeit vor 1871. Viele Väter hatten schwere Bedenken, ihre Söhne dem Seminar zuzuführen, weil sie einen solchen Revers unterschreiben sollten. Und ob dieser Revers, der manchen festgehalten hat, nicht auch manchen vom Eintritt ins Seminar abgehalten hat, das steht auf einem anderen Blatt. Er hat vielleicht ebensoviel Schaden wie Nutzen gebracht. Ich möchte weiter gehen und sagen, wenn nun auch die Gehaltsvorlage scheitern würde dadurch, daß niemand etwas in den großen Säckel hineintun will, dann sollte die Regierung nicht weiter warten, sondern endlich zugreifen, umso mehr als in unserem Lande die Verschiedenheit besteht in der Behandlung zwischen katholischen und protestantischen Lehrern. Das ist ein Punkt, der auf alle Fälle beseitigt werden muß. Es wird bei uns bitter empfunden, daß man uns im Norden schlechter behandelt als die Kollegen im Süden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses, der dahin geht:

Der Landtag wolle der Großherzoglichen Staatsregierung die Petition zur Berücksichtigung überweisen,



annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum 6. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Der Bericht ist schriftlich erstattet. Berichterstatter ist Herr Abg. Ahlhorn (Zettel). Ich eröffne die Beratung über den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs und über die Anträge 1 und 2 des Ausschusses und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn** (Zettel): Der Gesetzentwurf hat im Ausschuss im allgemeinen eine günstige Aufnahme gefunden. Er hat den Zweck, für diejenigen Personen, welche vom Staat dauernd beschäftigt werden und welche noch nicht die Zivilstaatsdienerereignenschaft haben, die Beamtenereignenschaft festzulegen und zu regeln. Es kommen namentlich diejenigen Personen in Betracht, welche lediglich zur Ausbildung für ihren demnächstigen Beruf vom Staat beschäftigt werden und in nicht allzu langer Frist die Zivilstaatsdienerereignenschaft erlangen. Der Ausschuss hält diese Regelung für sehr wünschenswert namentlich in Rücksicht auf § 5 des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes und stellt daher den Antrag:

Der Landtag wolle der Vorlage seine Zustimmung erteilen.

Es wurde sodann vom Regierungsbevollmächtigten der Wunsch ausgesprochen, die Vorlage 47 mit der Vorlage 21, welche auch eine Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes bezweckt, zu veröffentlichen, und hat er gebeten, die Staatsregierung hierzu zu ermächtigen. Der Ausschuss hat keine Bedenken gefunden und stellt den Antrag 2:

Der Landtag wolle diese Ermächtigung erteilen.

Präsident: Herr Finanzrat Stein hat das Wort.

Finanzrat **Stein:** Ich möchte nur zum 2. Antrag eine Erklärung geben. Es heißt da: „Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Vorlage 47 mit der Vorlage 21 zu veröffentlichen.“ Ich nehme an, daß das den Sinn hat, der früher ausgedrückt war in den Worten: „bei der Veröffentlichung vorstehendes Gesetz mit dem in der Vorlage 21 zu beantragenden Gesetz zu vereinigen und dementsprechend die Fassung zu ändern.“ Es sind gewisse Neußerlichkeiten zu ändern, ich brauche aber wohl keinen Antrag zu stellen.

Präsident: Ich nehme an, daß der Verwaltungsausschuss mit der eben gegebenen Interpretation des Herrn Regierungsbevollmächtigten einverstanden ist. (Zuruf: Jawohl.) Das Wort wird nicht verlangt. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, welche die Anträge des Ausschusses in der Fassung, wie es eben von dem Herrn Regierungsvertreter vorgeschlagen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Anträge zur 2. Lesung bitte ich ebenfalls bis Donnerstag abend 6 Uhr einzureichen.

Wir kommen zum 7. Gegenstand der Tagesordnung. Der ist aber auf Wunsch des Herrn Regierungsbevollmächtigten abgesetzt, weil der betreffende Vertreter nicht anwesend ist.

Wir kommen damit zum 8. Gegenstand der Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Obererfaktkommission für das Herzogtum Oldenburg.

Ich frage zunächst den Landtag, ob er die Wahl durch Zettelung oder durch Akklamation wünscht (Zuruf: Akklamation). Kein Widerspruch. Dann wird durch Akklamation gewählt. Ich gebe das Wort Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** Ich erlaube mir vorzuschlagen: als Mitglied Rentner Adolf Cornelius, Oldenburg, welcher auch als Mitglied der Ober-Erfaktkommission bereits angehört hat, und als Stellvertreter Rentner Hermann Stöver in Oldenburg. Letzterer Herr ist längere Jahre Gemeindevorsteher in Emschamm gewesen, jetzt Vorsitzender des Veteranenvereins und als solcher in weiten Kreisen bekannt.

Präsident: Ich bitte die Herren, die diesen Vorschläge zustimmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Vorschläge sind angenommen. Die Herren sind gewählt.

Wir kommen zum 9. Gegenstand der Tagesordnung:

Wahl dreier Mitglieder und dreier Ersahrichter des Staatsgerichtshofs. (Anlagen 41, 46.)

Ich nehme an, daß der Landtag auch in diesem Falle die Wahl durch Akklamation vornehmen will. (Es erhebt sich kein Widerspruch.) Das Wort hat Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. **Tappenbeck:** Ich erlaube mir folgende Vorschläge: Zu Mitgliedern: 1. Oberlandesgerichtspräsident Bothe, 2. Oberlandesgerichtsrat Fortmann, 3. Landgerichtsdirektor Bödecker. Zu Ersahmännern: 1. Geheimrat Brauer, 2. Landgerichtsdirektor Erk, 3. Oberlandesgerichtsrat Tenge.

Präsident: Andere Vorschläge werden wohl nicht gemacht. Ich bitte die Herren, die diese Vorschläge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Vorschläge sind angenommen. Die Wahl ist vollzogen, der 9. Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Kommt der 10. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg wegen Aenderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Der Bericht ist schriftlich erstattet. Berichterstatter ist Herr Abg. Schwarting. Es liegen 3 Anträge vor. Ich eröffne die Beratung über alle 3 Anträge und den ganzen Gesetzentwurf. Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abg. Schwarting.

Abg. **Schwarting:** M. H.! Vorläufig habe ich zu dem Bericht zu bemerken, daß auf Abklatsch Seite 464 unten hinter „Zivilstaatsdiener“ die drei Worte „die Nebentätigkeiten haben“ fehlen. Mit Genehmigung des Ausschusses werde ich ein berichtigtes Exemplar in der Registratur einreichen.

Zur Vorlage selbst und bezugnehmend auf Antrag 1 des Ausschusses will ich bemerken, daß hier ein redaktioneller Fehler eingeschlichen ist, und zwar am Kopf. Statt „28. Mai 1867“ muß es „28. März 1867“ heißen. Ebenfalls im Entwurf selbst ist das Wort Mai durch März zu ersetzen. Dies deckt sich mit Antrag 1. Ebenfalls, und zwar zum

Antrag 2, sind in § 3 des Entwurfs die Worte „in den Art. 49 und 50“ durch die Worte „über die Rechtsverhältnisse der zur Disposition gestellten Zivilstaatsdiener“ zu ersetzen.

Zur Vorlage selbst bemerke ich, daß nur neu ist die zu Artikel 1 in § 1 unter d hinzugefügte Strafbestimmung, und zwar, wie es heißt:

Enthebung vom Amte unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld.

Die Staatsregierung erachtet eine Lücke zwischen der jetzt bestehenden Strafbestimmung, und zwar nach der im Disziplinarverfahren zulässigen Geldstrafe von $\frac{1}{6}$ der jährlichen Besoldung und der gänzlichen Entfernung aus dem Dienst. Die Begründung ergibt in ausgiebiger Weise, daß tatsächlich hier eine Lücke besteht, welches auch einstimmig vom Ausschuss anerkannt ist. Bei der Beratung der Vorlage warf sich im Ausschuss die Frage auf, ob nicht gleichzeitig, bezugnehmend auf § 3 der Vorlage, die Regelung der Besoldungsverhältnisse derjenigen Zivilstaatsdiener in Aussicht zu nehmen sei, die Nebenbeschäftigung betreiben. Der Ausschuss drückte den Wunsch aus, daß vielleicht zu dieser Vorlage selbst eine Bestimmung durch Gesetz festgelegt werden könnte. Regierungseitig ist dem Ausschuss die Antwort geworden, daß bereits Schritte gemacht worden seien, um Unterlagen zu schaffen für einen entsprechenden Gesetzentwurf. Der Ausschuss hat sich mit dieser Antwort der Regierung einverstanden erklärt und glaubt, daß dadurch die Sache vorläufig genügend in die Wege geleitet ist. Er beantragt daher zu Antrag 3 unter Berücksichtigung der beiden ersten formellen Anträge die Annahme des Gesetzentwurfs mit den in den Anträgen 1 und 2 enthaltenen Aenderungen, und bitte ich um Zustimmung.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** M. H.! Ich will nichts gegen den Gesetzentwurf und gegen den Ausschussbericht sagen. Es ist mir nur aufgestoßen, daß sich vielleicht Gelegenheit bietet, eine Unstimmigkeit im Zivilstaatsdienergesetz bei dieser jetzigen Beratung auszugleichen. Ich bin indessen nicht ganz sicher darüber, ob diese Unstimmigkeit besteht. Die Zweifel können durch entsprechende Erklärungen vom Regierungstisch gehoben werden. Wenn ich Sie bitten darf, Artikel 2 ins Auge zu fassen; dort heißt es unter Ziffer 5: „Es wird ferner hinzugerechnet die Zeit des Vorbereitungsdienstes der Referendare. Das heißt also, hineingerechnet in die Dienstjahre, die bei der Festsetzung des Ruhegehalts zusammenzurechnen sind. Wir hatten, bevor das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft trat, 1. Oktober 1879, einen zweijährigen Vorbereitungsdienst. Nachher haben wir einen dreijährigen bekommen. Es scheint nun nach dem Gesetzes-Text ohne weiteres die Annahme berechtigt, es würde auch der Vorbereitungsdienst vor 1879 hincingerechnet. Es wird dies aber sehr zweifelhaft, wenn man beachtet, daß eine Klammer angefügt ist. Es heißt dort „(Art. 8 § 3)“. In diesem Artikel 8 § 3 des Zivilstaatsdienergesetzes ist im letzten Absatz in Bezug auf die unwiderrufliche Anstellung gesagt, bei Berechnung der Dienstzeit werde die im Vorbereitungsdienst zugebrachte Zeit angerechnet. Es sind jetzt Zweifel darüber entstanden, ob nun diejenigen Beamten,

deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 1879 liegt, auch darauf rechnen können, daß, wenn sie in den Ruhestand treten, jene Vorbereitungszeit ihnen angerechnet wird. Man könnte dagegen sagen, daß in dem ausdrücklich in Bezug genommenen Artikel 8 nur von dem Vorbereitungsdienst auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes die Rede ist. Dann entstände aber eine Unbilligkeit, die man bei dieser Gelegenheit mit wegnehmen könnte. Wenn etwa — der Herr Vertreter der Staatsregierung kann dies leicht feststellen — bei der Veretzung in den Ruhestand bisher schon so verfahren ist, daß man auch die alte Vorbereitungszeit mit eingerechnet hat, dann läge ein Anlaß zu einer Aenderung nicht vor.

Präsident: Herr Regierungsassessor Weber hat das Wort.

Regierungsassessor **Weber:** Ich bedauere, daß ich diese Erklärung nicht abgeben kann, weil ich nicht orientiert bin. Ich habe derartige Fälle selbst noch nicht mitgemacht. Ich bin aber gern bereit, die Sache der Regierung vorzutragen und eventuell darüber einen Beschluß herbeizuführen zur 2. Lesung.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst stimmen wir ab über den Antrag 1 und 2. Antrag 1 lautet:

In der Ueberschrift des Entwurfs wird das Wort „Mai“ durch das Wort „März“ ersetzt.

Antrag 2:

Im § 3 werden die Worte „in den Art. 49 und 50“ ersetzt durch die Worte „über die Rechtsverhältnisse der zur Disposition gestellten Zivilstaatsdiener“.

Ich bitte die Herren, welche die Anträge 1 und 2 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Wir stimmen jetzt ab über Antrag 3, der sagt:

Annahme des Gesetzentwurfs mit den in den Anträgen 1 und 2 genannten Aenderungen.

Ich bitte die Herren, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Anträge zur 2. Lesung bis Donnerstag abend 6 Uhr. Wir kommen zum 11. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Wirteverbandes des Oldenburger Landes, betreffend Freigabe von Tanzbelustigungen in der Advent- und Fastenzeit.

Es liegen 2 Anträge vor. Der erste (Antrag der Mehrheit) sagt:

Der Landtag wolle die Petition des Oldenburger Wirteverbandes, betr. Freigabe von Tanzbelustigungen in der Advent- und Fastenzeit, der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Die Minderheit beantragt im Antrag 2:

Die Petition wird durch Uebergang zur Tagesordnung für erledigt erklärt.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge und gebe

zunächst das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Schwarting.

Berichterstatter Abg. **Schwarting**: M. H.! Die Petition, die uns auch jetzt wieder vorliegt, hat bereits mehrmals den Landtag beschäftigt. Im 28. Landtag wurde dieselbe mit 24 gegen 14 Stimmen der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. Aber immerhin hat die Regierung noch nicht der Petition Folge geleistet, indem sie angibt, daß das religiöse Gefühl weiter Kreise der Bevölkerung durch Aufhebung dieses Verbots leide. Der Ausschuß hat auch diesmal die Petition nach allen Richtungen hin in Erwägung gezogen und kommt — wenn auch nicht zu einem einstimmigen, so doch in der Mehrheit — zu dem Resultat, daß es an der Zeit ist, diesen alten Pöps aufzuheben und der Petition Geltung zu verschaffen, indem sie beantragt, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Die Wirte, vertreten durch den Wirteverband, empfinden es immer mehr als Härte, daß dies Verbot noch existiert und noch nicht aufgehoben wird. Immer deutlicher tritt namentlich an den Grenzplätzen, wo große Nachbarstaaten an Oldenburg heranstoßen, das Verbot in die Erscheinung und die Unannehmlichkeiten, die dies Verbot mit sich bringt. Die Tanzsonntage werden jetzt allerdings ja zum Teil durch die Saalbesitzer, die einmal ihre größeren Einrichtungen danach getroffen haben, ausgenutzt durch Konzerte, Gesellschaftsabende und dergleichen. Der Verdienst, den die Saalbesitzer durch die Einrichtung dieser Art Gesellschaftsabende und dergleichen haben, ist sehr gering, weil ihnen zum Beispiel bei den Gesellschaftsabenden, wo Dilettantenvereine auf der Bühne auftreten, die dann vorher lange Abende proben müssen, mit den Probeabenden viel Feuerung und dergleichen verloren geht. Wenn man den finanziellen Ausfall ins Auge faßt, den das Verbot mit sich bringt, so ist dieser doch ein ganz bedeutender. Die Summe, die der einzelnen Tanzkasse und somit dem Lande verloren geht, ist eine große. Beispielsweise kann ich angeben, daß in meiner Nachbarschaft allein von 4 Saalbesitzern 646 M. in die Tanzkasse mehr gezahlt werden würden, existiere dies Verbot nicht.

Was nun die Beschränkung anbetrifft, so muß man sagen, die Beschränkung trifft nicht allein die Saalbesitzer, nein auch die Leute, die durchaus eine Unterstützung nötig haben, das sind die Musiker. Die Musiker hier im Lande haben schon durch die Militärkapellen derart stark zu leiden, daß es ihnen gerne vergönnt sein mag, wenn sie sich noch einen Mehrgroschen verdienen können. Wenn man nun das Tanzverbot berücksichtigt, welche unangenehmen Verhältnisse zieht es nach sich und welchen Ausfall bringt es, wenn man die beiden Plätze Bant und Delmenhorst namentlich ins Auge faßt. Bant ist mit Wilhelmshaven sozusagen verwachsen und Delmenhorst liegt Huchtingen sehr nahe, und wird auf diese Weise dem Tanz nicht gesteuert, indem es der jungen Welt vergönnt ist, in recht kurzer Zeit zu dem Nachbarplatz Wilhelmshaven und Huchtingen zu gelangen. Ein hiesiger Abgeordneter erzählte noch im Ausschuß, wie er am vergangenen Sonntag von Bremen herübergekommen war, wie der Andrang zu den Zügen an den Stationen Huchtingen und Delmenhorst einfach enorm ge-

wesen wäre und er früher keine Vorstellung gehabt hätte, daß wirklich so viel junge Leute diese Tanzerlaubnis an den Nachbarplätzen sich zu nütze machten, um dem Tanzvergnügen nachzugehen. Daß auf diese Weise bedeutende Summen dem Lande entzogen werden, ist ohne Frage.

Der Ausschuß in seiner Mehrheit ist auch diesmal der Ueberzeugung, daß der Petition wohl Rechnung getragen werden kann und daß es an der Zeit ist, diesen alten Pöps möglichst schnelligst zu beseitigen und stellt daher den Antrag, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Taphorn.

Abg. **Taphorn**: Was diese Petition anbelangt, so stehe ich allerdings auf anderem Standpunkt als Herr Kollege Schwarting. Ich bedaure den Ausfall der Tanzkasse während der Advent- und Fastenzeit jedenfalls nicht. Ich möchte Sie vielmehr bitten, meine Herren, das letzte gesetzliche Hindernis gegen die überhandnehmende Genußsucht doch nicht zu beseitigen. Es ist ein auf christlicher Grundlage beruhendes Gesetz und es entspricht jedenfalls den religiösen Ideen eines großen Teils der Bevölkerung. Mit der Aufhebung der geschlossenen Zeiten werden wichtige Interessen der Bevölkerung tangiert und diese Interessen stehen uns doch jedenfalls viel höher als die finanziellen Interessen der wenigen Saalbesitzer in den Grenzbezirken. Ich will zugeben, daß einige Wirte in Bant und Delmenhorst, die gerade an der Grenze wohnen, einen erklecklichen Ausfall haben, weil die jungen Leute während der geschlossenen Zeit nach Wilhelmshaven und Huchtingen gehen, um dort ihr Geld zu vertanzen. Aber als die jetzt lebenden Wirte ihren Beruf ergriffen, bestand das Gesetz vom 3. Mai 1856 längst, demnach kann von einer Schädigung der Interessen der Wirte keine Rede sein. Wie können die sagen: „Uns erwächst ein so großer Ausfall“. Auch Wilhelmshaven ist in Betreff des Tanzverbots vorgegangen. Sie kennen vielleicht den Garnisonbefehl, daß alle Festlichkeiten möglichst vor der Fastenzeit erledigt werden sollen. Das ist jetzt der Wunsch der Militärverwaltung. Die tanzfreie Zeit bietet doch Gelegenheit genug, um das Kleingeld los zu werden. Kein Sonntag geht ins Land, wo nicht an vielen Stellen getanzt wird. Ist es nicht traurig, wenn Familienväter und Mütter, die zu Hause häufig darben müssen, mit Kind und Kegel auf die Tanzsäle gehen und bis zum Morgengrauen ausharren? Sie werden sagen: die Männer müssen Vergnügungen haben. Ich meine aber, die Männer können andere bessere Vergnügen genießen. Machen Sie es so wie wir im Münsterlande: sorgen Sie für schöne ideale Unterhaltung, sorgen Sie dafür, daß ihnen Vorlesungen, soziale Vorträge gehalten werden, wie wir das in Gesellen- und Arbeitervereinen haben. Dann werden die Leute sich viel besser amüsieren als auf diesen staubigen Tanzböden.

Ich stimme für den Minderheitsantrag.

Präsident: Das Wort hat Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Driver.

Geh. Oberregierungsrat Dr. **Driver**: Die Staatsregierung läßt erklären, daß ihre Stellung in der vorliegenden Angelegenheit unverändert ist und sie dem Antrag



auf Freigabe der Tanzbelustigungen während der Advent- und Fastenzeit nicht entsprechen kann.

Präsident: Herr Abg. Rodenbrock hat das Wort.

Abg. Rodenbrock: M. H.! Es ist ja von den verschiedensten Seiten und von den verschiedensten Gesichtspunkten aus über die Vorteile und Nachteile des Tanzverbots in der Advents- und Passionszeit von jeher viel geschrieben und gesprochen worden. Folgende Erwägungen sind es, die mich zu meiner Stellungnahme veranlaßt haben. Wie Sie alle wissen, sind die Adventszeit und die Passionszeit die alten Bußzeiten der Kirche gewesen, in denen gar keine Lustbarkeiten erlaubt waren. Kein Tanz, kein Fest irgend einer Art, kein Markt, kein Theater, keine Hochzeit durfte stattfinden. Man hat diese Verbote erlassen in der Meinung, damit wenigstens in den den hohen Festtagen vorangehenden Wochen mancherlei verhindern zu können, was die Sittlichkeit und die Kirchlichkeit gefährde. Die neuere Zeit hat mit all diesen Verböten aufgeräumt: nach meiner Auffassung einmal, weil man erkannte, daß doch kein Erfolg zu spüren war, und dann in der anderen richtigen Erkenntnis, daß auf religiösem Gebiet mit Zwangsmaßnahmen, überhaupt gar nichts zu erreichen ist. (Bewegung.) Das Tanzverbot in den geschlossenen Zeiten ist bei uns zu Lande bestehen geblieben. Hat man geglaubt, daß der Tanz in besonderer Weise die Sittlichkeit und die Kirchlichkeit gefährde? Dann muß ich sagen, die Erfahrung hat längst gelehrt, daß Lustbarkeiten anderer Art, die gerade in der Advents- und Passionszeit in der letzten Zeit in Stadt und Land sich geradezu häufen, viel mehr dazu im stande sind. (Sehr richtig!) Hat man das Tanzvergnügen deshalb mit einem besonderen Gesetz bedacht, weil es eben den Charakter des Lärmenden, des Geräuschvollen vor allem anderen an sich trägt? Dann meine ich wieder, die akustische Seite der Sache sollte man nicht betonen, so lange man andere Lustbarkeiten, die wohl im stande sind, das sittliche und kirchliche Empfinden zu verletzen, ohne weiteres passieren läßt.

M. H.! Ich will hier nicht der Vermehrung des Tanzvergnügens oder eines anderen Vergnügens überhaupt, besonders in den geschlossenen Zeiten, das Wort reden. Das Gegenteil werden Sie als selbstverständlich von mir voraussetzen. Aber deshalb, weil ich den pädagogischen Wert des betreffenden Gesetzes für das christlich-kirchliche Leben in unserer Zeit nicht mehr finden kann, bin ich für seine Abschaffung. Und wenn ich auch persönlich wohl sagen könnte, es wäre mir ganz lieb, wenn's beim Alten bliebe, wenn ich auch manchen Gründen, die von Vertretern und Freunden der Kirche für das Tanzverbot ins Feld geführt werden, die Wahrheit nicht absprechen kann und will, muß ich doch aus den von mir betonten Gründen mit der Mehrheit des Ausschusses für die Berücksichtigung dieser Petition eintreten.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: M. H.! In den früheren Landtagsverhandlungen habe ich gegen diese Petition gestimmt. Jetzt aber gehöre ich der Mehrheit an und möchte dies begründen. Der Grund ist im wesentlichen folgender: Gleichzeitig mit dieser Petition liegt dem Landtag eine Petition aus

dem Fürstentum Lübeck vor, die dasselbe will. Nun liegt in Lübeck die Sache so, daß das, was durch dies Tanzverbot erreicht werden soll, gar nicht erreicht werden kann. Die Leute können dort nach allen Seiten über die Grenze gehen und tanzen, soviel sie wollen. Dort ist die Wirkung des Tanzverbots nur eine Schädigung der Gastwirte, ohne daß etwas erreicht wird. Deshalb werde ich für die Petition aus dem Fürstentum Lübeck stimmen, kann aber nicht eine ungleiche Behandlung der Gastwirte aus dem Fürstentum und dem Herzogtum Oldenburg befürworten. Deshalb habe ich mich der Mehrheit angeschlossen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. Feigel: M. H.! Schon vor 3 Jahren hatte der Landtag Veranlassung, eine gleichlautende Petition, wie die, welche uns heute beschäftigt, vor das Forum seiner Beratung ziehen zu müssen, und wenn ich damals der Petition gegenüber einen ablehnenden Standpunkt eingenommen habe, so muß ich gleich von vornherein betonen, daß auch heute noch mein Standpunkt bezüglich der uns jetzt vorliegenden Petition derselbe geblieben ist.

Die christliche Kirche, m. H., hat neben den großen Festen, die sie zur Erinnerung an das Leben und Wirken und die Wundertaten ihres Stifters begeht, die Fasten- und Adventzeit zu ernstem Nachdenken und Betrachtungen eingerichtet und ihren Mitgliedern zur Pflicht gemacht, sich in dieser Zeit der Tanzlustbarkeiten zu enthalten. Der oldenburgische Staat hat sich diesem Vorgehen der christlichen Kirche durch seine Gesetzgebung, das Gesetz vom 6. Mai 1856, angeschlossen und dadurch sich auf eine echt christliche Grundlage gestellt und sich dadurch die Anschauung eines christlichen Volkes zu eigen gemacht. Nunmehr soll dies altherwürdige Gesetz, welches am 6. Mai nächsten Jahres sein 50jähriges Bestehen feiern könnte, aufgehoben werden. Warum? Weil einige wenige Wirte, welche an der Grenze wohnen, sich durch diese Bestimmung in ihren Interessen verletzt fühlen. Sie sind der Meinung — wie dies in der Petition dargestellt ist —, sie verlieren dadurch, da im benachbarten Bremen und Preußen eine gleichlautende Bestimmung nicht besteht, daß nunmehr die vergnügungsfüchtige junge Welt Veranlassung nimmt, in Preußen bezw. Bremen das Tanzbein zu schwingen. Ist das ein Grund, mit einem solchen altherwürdigen, echt christlichen Anschauungen sich anpassenden Gesetze zu brechen? Ich kann nicht dafür sein. Es wird angegeben, m. H., daß das Gesetz nicht mehr in unsere Zeit passe. Ich möchte doch dem gegenüber betonen, daß dies Gesetz, welches eine große Vergangenheit hat, auch in die Gegenwart hineinpaßt und daß es auch in die Zukunft hineinpassen wird, solange noch ein Christentum auf Erden besteht, und das wird bestehen, solange die Erde überhaupt besteht.

Die Gründe, um welche man das Gesetz verkaufen will, sind zu wenig stichhaltig, als daß ich das Gesetz aufgeben möchte. Man spricht davon, daß die Sittlichkeit nicht gestört würde durch das Tanzvergnügen. Ich will zugestehen, daß die polizeilichen Strafmandate vielleicht in der Fasten und Adventzeit nicht weniger geworden sind. Das ist aber kein Maßstab zur Beurteilung der Sittlichkeit. Wenngleich ich meine, daß das Tanzvergnügen ein an sich



durchaus erlaubtes Vergnügen ist, so weiß ich auch, daß infolge des Tanzes Sachen vorkommen, die nicht mit dem Begriff der Sittlichkeit in Einklang zu bringen sind. Wenn behauptet wird, an den Gesellschaftsabenden würde viel mehr gegen die Sittlichkeit gesündigt, so bin ich zwar nicht in der Lage, aus eigener Kenntnis diese Gesellschaftsabende beurteilen zu können. Ich möchte aber sehr bezweifeln, daß hierdurch die Sittlichkeit mehr gestört wird, als durch das Tanzvergnügen.

Dann, m. H., wird ja auch bei dieser idealen Sache die finanzielle Seite hervorgehoben, speziell von Herrn Abg. Schwarting, und zwar glaubt er, wenn das Tanzverbot aufgehoben würde, kämen einige Hundert Mark mehr ins Land hinein. Ich muß offen bekennen, daß ich mich nicht gern weiter hiermit beschäftigen möchte. Dies ist denn doch kein Äquivalent. Die Summe ist zu niedrig. Diese Güter stehen in gar keinem Verhältnis zu den anderen idealen Gütern, um von einer Kompensation sprechen zu können. — M. H.! Auch die Musiker sind erwähnt worden, sie würden geschädigt in ihren Einnahmen. Ich gönne jedem eine gute Einnahme, aber ich möchte doch nicht auf diese Kosten die Einnahme der Musiker erhöhen. Wenn sie nicht in der geschlossenen Zeit Musik machen dürfen, so mögen sie auf andere Weise Beschäftigung suchen in dieser Zeit. Es wird ihnen gelingen, wie es auch anderen Leuten gelingt, sich durchs Leben zu schlagen.

Ich bitte Sie, m. H., nehmen Sie den Antrag der Minderheit an. Sollte der Landtag in seiner Mehrheit sich nicht zu diesem Standpunkt aufschwingen können, dann gebe ich der Hoffnung Raum, daß die Krone und die Staatsregierung — und ich weiß es ja bestimmt nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters — nach wie vor dies alte Gesetz bestehen lassen mögen. Ich wünsche, m. H., daß die Petition verschwinden möge dahin, wohin der Herr Abg. Voß neulich die neuen Lehrziele wünschte, in den Orkus. (Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Voß (Gutin).

Abg. **Voß** (Gutin): In dieser Beziehung verrete ich einen anderen Standpunkt als Herr Abg. Feigel. Als Vertreter des Fürstentums Lübeck möchte ich der Bitte des Wirteverbandes das Wort reden. Gerade im Fürstentum Lübeck ist das Tanzverbot vollständig außer Wirkung gesetzt, weil das Fürstentum Lübeck, um mit dem Abg. Svungbluth zu reden, aus lauter Grenzen besteht. Es ist unseren Tanzlustigen außerordentlich leicht gemacht, über die Grenze zu gehen und dort diesem „unchristlichen“ Vergnügen zu frönen. Es kommt hinzu, daß im Fürstentum auch noch lübeckische Enklaven liegen. Ich kann auch wirklich nicht einsehen, m. H., inwiefern dadurch, daß dem Tanzvergnügen auch in der Advent- und Fastenzeit gehuldigt wird, das christliche Gefühl verletzt werden könnte. Ich glaube, daß, wenn dies Tanzverbot aufrecht erhalten bliebe, der Unsittlichkeit viel eher Vorschub geleistet wird. Wenn unsere jungen Leute über die Grenze nach Holstein gehen oder in die läßlichen Dörfer und nach Lübeck, dann haben sie oft weite Wege in der Dunkelheit zurückzulegen, und die Dunkelheit ist bekanntlich keines Menschen Freund. Da kann nach meinem Dafürhalten viel Schlimmeres passieren, als in dem

hell erleuchteten Tanzsaal in ihrem Wohnorte. Denn hier tanzen sie bis zur Ermüdung und gehen dann befriedigt nach Haus.

Dann muß ich noch auf einen wichtigen Punkt hinweisen. Unsere Landwirte im Fürstentum beklagen sich über die wachsende Leutenot, und diese besteht tatsächlich. Wenn man sich die Ziffern der Volkszählung vom Dezember d. J. vor Augen führt, so findet man, daß wiederum das platte Land an Einwohnerzahl abgenommen hat. Unsere Landwirte behaupten, daß die jungen Leute nicht so gern im Fürstentum Lübeck dienen als in der Umgebung in Preußen, weil sie bei uns mehr in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt sind. Das ist ein plausibler Grund, den man wohl als richtig anerkennen kann. Und wenn man der Leutenot steuern will, kann man dies „kleine Mittel“ der Aufhebung des Tanzverbots gern anwenden. Warum sollen die jungen Leute im Fürstentum das Tanzbein nicht schwingen dürfen, wenn es ihnen in Preußen nicht schadet. Ich muß übrigens auch noch sagen, daß die Musiker im Fürstentum Lübeck sehr ungehalten darüber sind, daß sie in ihrem Verdienst ein Vierteljahr lang erheblich beeinträchtigt sind. Ich habe auch ein Gefühl für diese Leute, wenn sie auch in der Adventzeit „unchristliche“ Musik machen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Osternburg).

Abg. **Ahlhorn** (Osternburg): Wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß durch das Tanzverbot das religiöse Gefühl, die christliche Sitte, der kirchliche Sinn gehoben würden, dann würde ich für die Beibehaltung des Tanzverbots stimmen. Ich bin aber vom Gegenteil überzeugt. Ich weiß aus Erfahrung, daß gerade die Ersatzvergnügungen weit schädlicher wirken, als der öffentliche Tanz. Der Herr Abg. Feigel scheint es nicht glauben zu wollen. Bei ihm im Münsterland wird er diese Erfahrung nicht gemacht haben. Wenn er solche sammeln will, muß er sich einen Winter hier in Oldenburg und Umgegend aufhalten. Dann wird er mir sofort zustimmen und die Richtigkeit meiner Ausführungen bestätigen.

Im übrigen will ich auf das Verbot nicht weiter eingehen. Es ist darüber so viel geredet worden, daß ich mir jedes weitere Wort sparen kann.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich gehöre zu denen, die für eine Berücksichtigung der Petition eintreten. Ich bin aus dem Grunde dafür, daß man veraltete Bestimmungen aufhebt, weil sie nicht mehr in unsere Zeit passen. Das, was man derzeit durch das Gesetz beabsichtigt hat, ist heute nicht mehr aufrecht zu erhalten. Sie haben das aus den Ausführungen des Herrn Berichtstatters und aus den Ausführungen der übrigen Herren, die im Sinne der Mehrheit gesprochen haben, gehört. Es sind Ihnen auch die Verhältnisse in Bezug auf Huchtingen und Wilhelmshaven bekannt. Es ist tatsächlich so, daß die Leute während der Advent- und Fastenzeit zum Tanz nach Huchtingen und Wilhelmshaven gehen. Es ist tatsächlich so, daß ein starker Zug nach Wilhelmshaven und Huchtingen zu bemerken ist. Wer einmal Beobachtungen machen will, der kann sie machen. Wir haben vorhin von einem Kollegen

gehört, daß er in Huchtingen einen kolossalen Andrang zum Zuge von der tanzlustigen Jugend beobachtet habe. Geboten wird in Huchtingen weiter nichts als ein großer Tanzsaal. Ich bedaure um so mehr den Standpunkt der Regierung, den sie heute wieder eingenommen hat, als die Gründe der Regierung damals und auch heute mit keinerlei und vor allen Dingen mit keinerlei modernen Gründen motiviert worden sind. Ich glaube, die Regierung hält an ihrer Auffassung fest nur aus Gründen der Pietät, und aus Gründen der Pietät duldet sie es, daß die Wirte in Bant und Delmenhorst ganz empfindlich geschädigt werden und daß noch ein anderer Stand geschädigt wird, der Stand der Berufsmusiker, und daß auch die Tanzkasse einen erheblichen Ausfall hat. Ich habe früher schon einmal erklärt, daß es gewiß auch schönere Vergnügungen gibt, als Tanzvergnügungen. Darum handelt es sich gar nicht, sondern es handelt sich darum, daß eine Bestimmung hinweggerafft wird, die nicht mehr ins heutige Leben paßt.

Dann noch ein kurzes Wort für diejenigen, die da glauben, durch das Tanzvergnügen sei die Sittlichkeit gefährdet. Ich möchte die Herren trösten mit dem schönen Spruch: „Vor Licht und Leuten hat die Sache nichts zu bedeuten.“ — Ich bitte Sie um so mehr um Annahme des Mehrheitsantrages, als die Regierung den kategorischen Bescheid gegeben hat, daß ihre Stellung in dieser Sache unverändert sei.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Wilken.

Abg. **Wilken:** Ich habe bisher auch gegen die Aufhebung des Tanzverbots gestimmt, sehe aber ein, daß diese Ausnahmebestimmung in Rücksicht auf die Grenzbezirke für unser Herzogtum sich nicht aufrecht erhalten läßt. Ich werde jetzt für den Mehrheitsantrag stimmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurp).

Abg. **Ahlhorn** (Hartwarderwurp): M. H.! Ich will mit kurzen Worten meine Abstimmung begründen. Die finanzielle Seite will ich nicht berühren, die hätte mich nicht bewegen können, den Mehrheitsantrag zu unterstützen. Es ist die Auffassung, daß die jetzigen Verkehrsverhältnisse es den Betreffenden immer leichter machen, große Entfernungen in kurzer Zeit zurückzulegen und in Gebieten, wo dies Tanzverbot nicht besteht, den Vergnügungen nachzugehen.

Dann möchte ich noch erwähnen, daß es mich befremdet hat, diese kategorische Erklärung vom Regierungstisch zu vernehmen, bevor dieser Antrag überhaupt angenommen ist.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Wird der Antrag unterstützt? Es hat sich zum Wort noch gemeldet Herr Abg. Tews. Der Antrag ist genügend unterstützt. Dann muß ich die Herren, die den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, bitten, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Minderheit. Herr Ab. Tews hat das Wort.

Abg. **Tews:** Sobald der Bauer den Mund öffnet und anfängt zu reden über die schlechten Zeiten und über Kornzölle und über die drückenden Lasten, die großen Steuern, gleich wird einem von gegnerischer Seite vorgehalten: „Du hungriger Agrarier, Du willst ja bloß Dein

Besitztum steigern“. Ja, m. H., ist diese Petition denn etwas anderes? Da will man auch sein Besitztum steigern. Ich möchte nun nicht länger von den Wirten reden, sondern von mir und meinen Berufsgenossen und bemerken, daß es denen sehr wohl ankommt, wenn eine gewisse Ruhe für sie eintritt, und daher stimme ich dafür, daß das Tanzverbot während der Advent- und Fastenzeit bleibt, damit wir in Ruhe sind, sowohl am Körper, wie auch im Geldbeutel. (Heiterkeit.)

Präsident: Da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat, schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. **Schwarting:** Ich will bemerken, daß die Wirte nicht ihr Besitztum steigern wollen, sondern sie wollen sich eine Quelle verschaffen, um sich wegen der Erhöhung der Recognition entschädigen zu können.

Der Herr Abg. Taphorn stellt das Tanzvergnügen so hin, als wenn die ganze Familie mit Mann und Maus zum Tanzboden zieht. Das ist nicht der Fall. Bei Tanzmusik ist 11 Uhr Schluß, aber bei Gesellschaftsabenden, die einen Ersatz dafür bilden, ist es umgekehrt. Dahin gehen Mann und Maus und Kinder und dergleichen. Ob dies besser wirken soll, ist mindestens zweifelhaft.

Ich bitte Sie, trotzdem vom Regierungstisch erklärt ist, daß sie ihre Stellung nicht verändere, lassen Sie sich nicht abschrecken und stimmen Sie für den Antrag der Mehrheit.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse erst über Antrag 2 abstimmen.

Abg. **Schulz** (zur Geschäftsordnung: Ich beantrage Feststellung des Stimmverhältnisses.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag

Uebergang zur Tagesordnung annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das sind 11 Stimmen. Der Antrag ist abgelehnt. Jetzt bitte ich die Herren, die Antrag 1 (vorgelesen wie oben) annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das sind 29 Stimmen (Widerpruch). Der Herr Berichterstatter stellt 29 Stimmen fest. Der Antrag ist mit 29 Stimmen angenommen. Es kann einer zweimal gestimmt haben. — Es wird bezweifelt, daß vorhin richtig gezählt sei. Man glaubt, daß der Schriftführer Falz doppelt gezählt sei. Dann wären es 10 gegen 29 Stimmen. Also wir protokollieren 10 gegen 29 Stimmen (Zustimmung im Hause).

Wir kommen zum 12. Gegenstand der Tagesordnung: **Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Signers Johann Trienen zu Cloppenburg um Bewilligung der Veteranenbeihilfe.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Taphorn. Der Ausschuß beantragt:

Die Petition für erledigt zu erklären.
Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Abg. **Taphorn**, Berichterstatter: Der Signer Johann Trienen zu Cloppenburg bittet um Bewilligung der Veteranenbeihilfe. Derselbe hat die Feldzüge mitgemacht von 1866 und 1870/71. Von 1875 bis 1889 ist er Weichenwärter in Cloppenburg gewesen. Darauf hat er

eine Augenkrankheit bekommen und hat abgehen müssen ohne Pension. Seit 6 Jahren bezieht er Invalidenrente im Betrage von 10 M. 60 ₰ monatlich. Seine 1. Bitte um die Veteranenbeihilfe ist abschläglich beschieden worden und jetzt hat uns der Herr Regierungskommissar mitgeteilt, daß die Verhältnisse noch ungünstiger liegen, wie anfangs angenommen wurde. Deshalb hat das Staatsministerium jetzt die Veteranenbeihilfe bewilligt. Damit ist die Petition gegenstandslos geworden und bitte ich Sie, dieselbe als erledigt zu erklären.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt, und nehme ich damit an, daß die Petition als erledigt angesehen wird. (Es erhebt sich kein Widerspruch.)

Damit ist unsere Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 10 Uhr anberaumt mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums Oldenburg für das Finanzjahr 1906. 1. Lesung.
2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betr. Abänderung der die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse betreffenden Gesetze. 1. Lesung.
3. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-kapitalientasse des Herzogtums Oldenburg für das Finanzjahr 1906.

Ich setze voraus, daß diese Gegenstände ja in der morgen vormittag abzuhaltenden Sitzung nicht erledigt werden können und eine Fortsetzung der Beratung morgen nachmittag 4 Uhr beliebt wird und das eventl. dann die Fortsetzung am Donnerstag stattfindet. Ich schließe die Sitzung. (Schluß 5 Uhr 53 Minuten.)

